Johann Jacob Mosers,

Königlich-Dänischen Etats-Raths,

Abhandlung

verschiedener besonderer Rechts-Materien;

auch andere brauchbare und angenehme Nachrichten, und Anmerkungen.

Viertes Stück.

Frankfurt und Leipzig,
bey Johann Conrad Wohler in Ulm, 1774.

Innhalt
des vierten Stücks.

I.

Schluß der Abhandlung von dem Recurs teutscher Landstände und Unterthanen an andere Reichsstände, oder auswärtige Machten rc. rc. 379

II.

Von dem Landesherrlichen Ceremoniel gegen Landstände. 481

III.

Von dem Herkommen in Landes-Verfaßungs-Sachen. 518

I. Schluß

I.

Schluß der Abhandlung von dem Recurs teutscher Landstände und Unterthanen an andere Reichsstände, oder auswärtige Machten 2c. 2c.

(Siehe das 2te Stück, S. 146. das 3te, S. 307.)

---

§. 59.

An. 1722.

An. 1722. thate der Fürst bey dem Reichs-Hof-Rath eine fernere Anzeige wegen der von den Landes-Ständen, oder vielmehr von einigen unter denselben unter dem dazu gemisbrauchten Nahmen der Landes-Stände, mit andern Obrigkeiten von gemeinen Landes-Sachen gemachten Conventionen, mit Beylegung der Copeyen von solchen

Conventionen, die man von vertrauter Hand bekommen habe, zum Beweis, welcher unerhörter Anmassungen sich die Urheber solcher Dinge unterwunden haben. Man hat dabey ferner die Nothdurfft wegen Abführung der Kayserlichen und der Königlichen Preußischen Trouppen, sodann wegen Reichs- und Crays-Steuer, und des facto vel culpa der Landes-Stände, dem Regier-Hause durch den Gebrauch der fremden Völker zugefügten Schadens, vorgestellet, und einige der gröbsten Vorfällen, da die Landes-Stände diese Völcker, nach ihrem eigenen Gefallen, zu allerhand gewaltsamen militarischen Executionen, bald wider den Landes-Herrn selbst, bald wider seine Bediente, bald wider andere Landes-Eingesessene gebraucht, und ihnen dadurch an ihren Gütern großen Schaden zugefüget haben, specificiret. Auch ist eine Verzeichniß derer Sachen, darinn die Königlich-Preußische Völcker wider den Fürsten gebraucht worden, der **gründlichen Anweisung von dem Erb-Eigenthum an die Stadt Emden** als die 94. Beyl. angefügt.

Es wurden auch zu End des Jahres 1722. und Anfang 1723. die Königl. Preußische Völker zu Eintreibung derer von einigen Land-Ständen bewilligten Anlagen gebraucht.

§. 60.

1723.

An. 1723. 8. Jun. erkannte der Reichs-Hof-Rath, auf Anruffen des Herrn Fürstens

zu

zu Ost-Frießland, gegen den König in Preussen, als Chur-Fürsten zu Brandenburg, ein Mandatum S. C. daß Er, bey Straf 100. Marck löthiges Goldes, Seine vorhin in Ost-Frießland eigenmächtig eingelegte, und daselbst, dem Kayserlichen Dehortatorio zuwider, sich annoch beständig aufhaltende Mannschafft ohne den geringsten ferneren Anstand hinwiederum abführe, und nacher Haus beruffe, auch selbige, oder Andere, künfftighin in die Ost-Friesische Lande nicht mehr zurückschicke, oder einlege, viel weniger, zu des Landes unerträglichem Last, im geringsten vermehre, folglich den Fürsten zu Ost-Frießland und die Seinige in keinerley Weise noch Wege turbire, bekümmere, noch beleidige, am allerwenigsten aber die von denen Administratoribus unrechtmäßig und zur Ungebühr ausgeschriebene oder angelegte Collectas exequire und beytreibe, noch Sich in die Ost-Friesische Sachen und Handlungen im geringsten einmische, weder die alldasige Land-Stände in keinem Fall defendire, vertrette, noch beschütze 2c.

Den 11. Jun. dieses Jahres wurde in einem an das Collegium Administratorum erlaßenen Kayserlichen Decret demselben unter anderem zu Last gelegt: „12. Die Auswürckung der Protection von Ständen des Reichs, mit Uebergehung der Kayserlichen Maj. als alleinigen von GOtt allen Reichs-Einwohnern und Unterthanen fürgesetzten O-

der-Haupts, obristen Beschirmers und Richters in allen zwischen der Landes-Obrigkeit und Land-Ständen entstehenden Stritig- und Mißhelligkeiten; welches eine in des heil. Reichs Grund-Satzungen hoch-verpönte Abreißung von der der Kayserlichen Maj. schuldigen Treue und Gehorsam mit sich führet, und zu entsetzlichen Empörungen Anlaß gibet.„

Und am Ende wurde ihnen gedrohet: daß sie auf weitere Fortsetzung des bißhero in böser Gewohnheit gehabten verbotenen anderweitigen Recursus, an Leib, Ehre und Gut gestrafet werden sollen.

Eben diesen 11. Jun. wurde an den Bischoffen zu Münster rescribirt: Daß Er die durch Seinen Obristen, Freyherrn von Horst, unter dem Namen rückständiger Subsidien-Gelder, mittelst angedroheter militarischer Execution, erpreßte und empfangene Geld-Summen, samt Erstattung Intereße und verursachter Schaden und Kosten, an das Ost-Friesische Landschaffts-Ærarium, innerhalb zwey Monathen, bey Straf 50. Marck löthigen Goldes, wieder bezahle, und dabey aller dergleichen unbillig- und verbotenen Anforderungen ꝛc. unter gleichmäßiger Straf der 50. Marck löthiges Goldes, in Zukunfft Sich gänzlich enthalte ꝛc.

An. 1683. traffen die Ost-Friesische Land-Stände mit der Statt Emden einen Vergleich, welcher An. 1723. erneuert wur-

de;

de; in dessen Art. 5. ward versehen: „Vor-5te, sollen die Stände, und in Absenz derselben die Administratores, allezeit bemächtiget seyn, ein vierten Theil dieser Milice, wenn dieselbe biß zu 400. Mann completiret, biß dahin aber 40. à 50. Mann, jedoch alles nach zeitlicher Notification, wenigstens ein paar Stunde zuvor, an den präsidirenden Bürgermeister, zu Maintien Dero Freyheit und Rechtens, auch eines jeden ins particulier, sodann der gemeinen Landes- ordinair- und extraordinair-Mittel, außerhalb der Statt zu gebrauchen, und zwar ohne Retour-Patenten, auch soll der Commandeur so wohl deßfalls, als wegen der Munsterung, und dergleichen Fällen, derselben Ordres zu empfangen schuldig seyn: Würden aber mehr, als obgemeldt, darzu requirirt, solches soll zwar auch den Ständen frey stehen, aber Herren Bürgermeister und Rath die Retour-Patenten vorbehalten bleiben, und darüber zufoderst mit denselben concertiret werden.„

§. 61.

Circ. 1724.

In einer um 1724. gedruckten Schrifft, betitult: „Accorden-mäßige Justification der Ost-Friesischen Ständen rc.„ (1) beziehet man sich §. 1. forderist auf eine Schrifft: „Das lebende Staatische Guarantie-Recht.„

(1) p. 83. sqq.

§. 2. wird gemeldet: Kayser Leopold habe A. 1683 denen General-Staaten so münd- als schrifftlich erklären lassen, Er seye nicht der Meinung, durch die erlaßene Mandata, de non recurrendo ad Exteros &c. denen General-Staaten dasjenige zu entziehen, worzu Sie in Ost-Frießland berechtiget zu seyn vermeineten; indeßen aber von Ihrer Vorsichtigkeit und Aequität erwarteten, daß Selbige Sich Ihrer Kayserl. Maj. Sachen nicht weiter, als es die *Maintenuë* über die Ost-Friesische Accorden mit sich brächte, annehmen würden; wohingegen die General-Staaten gleichermaßen declariret haben: Daß Sie nicht prätendirten, Sich in einige Sachen, so nicht unter die *Maintenuë* der Accorden gehöreten, zu meliren, hingegen von der hohen Weisheit des Kaysers nicht anders erwarteten, als daß Selbiger Ihro Hochmögenden, weder directe, noch indirecte, in demjenigen, wovon Sie bey 100. Jahren in Poßeß gewesen, Eintrag oder Nachtheil zufügen laßen würde.

§. 4. Die vorige Ost-Friesische Landes-Herrn, insonderheit Fürst Enno Ludwig, habe A. 1655. freywillig gestanden, die Garantie Ihrer Hochmögenden seye als eine extraordinaire Protection anzusehen, die sich über die durch Ihro Hochmögenden Zuthun, Intervention, oder Decision gemachte Accorden erstrecke, und ex hoc capite nicht übel zu nehmen stünde, wann man, deme zu Folge,

an Ihro Hochmögende in so weit recurrirte, oder seine Zuflucht nähme.

§. 4. Auf diesen Fuß, und nicht weiter, seyen Ihro Hochmögenden in diesen Streitigkeiten, sonderlich m. Aug. 1724. erlaßene Schreiben zu verstehen: So müße auch das Reichs-Hof-Räthliche Erkenntniß eingeschräncket werden, oder es würde Kayser Leopolds Meinung und dem biß hieher conservirten, mit Eyden der Ost-Friesischen Landes-Herrn, Stände, Ministers und Bedienten bevestigten Recht der General-Staaten zu nahe tretten, und die dabey intereßirte Stände von Ost-Frießland zu sehr graviren, welches aber nicht zu präsumiren stehe.

§. 4. Der Verfaßer der Ost-Friesischen Historie habe selbst so gedacht, da er Tom. 2. Lib. 5 n. 42. p. 998. die Rubric gemacht habe: „Extract aus dem Protocoll der Resolutionen Ihrer Hochmögenden der Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlanden, woraus zu ersehen ist, **wie weit** Sie Sich der Ost-Friesischen Sachen anzunehmen resolviret haben.„

§. 6. So melde er auch bey der Staatischen Decision von 1668. ad art. & Resol. 4. & 5. Cap. 3. gener. Contravent. Gewiße Puncten gehörten nicht unter die *Maintenuë* **der Landes-Verträgen**, hätten also sollen abgewiesen werden: Also müße ja eine General-Staatische Maintenuë über die Ost-Friesische Accorden in der Welt zu finden seyn.

§. 7. Da nun dieses Buch auf Fürstl. Befehl geschrieben worden seye; so müße auch des jezigen Fürstens Sinn damit übereinkommen.

§. 62.

1724.

Ferner verglichen Sich der Chur-Fürst zu Cölln, als Bischoff zu Münster, und der Fürst zu Ost-Frießland im Jahr 1724. also mit einander: „— Es versprechen höchstbesagte Se. Churfürstl. Durchl. als Bischoff zu Münster, daß Sie aus allerhöchsten Respect gegen Se. Kayserliche Majestät und zu Cultivirung aller guten nachbarlichen Freundschafft und guten Vernehmens mit Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Ost-Frießland ins künftige denen allerhöchst-besagten Kayserl. Verordnungen geleben, sich des vorerwehnten Conservatorii für die Ost-Friesischen Landes-Stände, die Deputirte und Administratores der gemeinen Landes-Mittel, wie auch der darauf gerichteten Conventionen, niemals bedienen, sondern sich derselben gänzlich und zu einem mal begeben, auch damit weiterhin nichts zu schaffen haben, auch sich der Ost-Friesischen Landes-Stände, der Deputirten und Administratoren, in denen zwischen seiner Hochfürstl. Durchl. zu Ost-Frießland und ihnen vorschwebenden Streitigkeiten, auf keine Weise annehmen, sondern solches alles Sr. Kayserl. Majest. allerhöchsten Entscheidung überlassen, auch so viel an ihr ist, die Ost-Friesischen Landes-Stände, die ordinair-Deputirte und

Administratores darzu ermahnen wollen, Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Ost-Frießland als ihrem angebohrnen Erb-Ober- und Landesherrn nach der Vorschrifft der Kayserlichen Verordnungen, allen schuldigen Gehorsam zu leisten. Immassen dann Se. Churfürstl. Durchl. von solchem Conservatorio und darauf gerichteten Conventionen völlig und gänzlich Sr. Kayserl. Majest. zu allerunterthänigstem Respect hiemit Abstand thun: Auch alles dasjenige, was Se. Hochfürstl. Durchl. zu Ost-Frießland nach den allgemeinen Reichs-Gesetzen zukommt, Ihro gerne gönnen und zukommen lassen wollen.

Hingegen versprechen Se. Churfürstl. Durchl. zu Ost-Frießland, daß Sie von ihrer wider höchstbesagte Se. Churfürstl. Durchl. zu Cölln, als Bischof zu Münster, wegen obgedachter von Ihro gehobener Schutz- und Subsidien-Gelder erhobenen Klage und darauf erkannten oberwehnten Kayserlichen Rescripto, aus besonderer Consideration gegen Sr. Churfürstl. Durchl. und aus Liebe und Begierde, mit Deroselben in aller friedlichen guten Nachbarschafft und Correspondenz zu leben, auch Deroselben viel vermögender Assistenz, nach denen allgemeinen zur beständigen Harmonie, zwischen den hohen Reichs-Ständen gereichenden Reichs-Fundamental-Gesetzen zu geniessen, ratione præteriti abstehen, und darinn bey dem hochlöbl. Kayserl. Reichs-Hof-Rath nicht weiter urgiren wollen. Inmassen

denn Se. Hochfürstl. Durchl. zu Ost-Frießland von solcher Klage, in Ansehung seiner Churfürstl. Durchl. als Bischof zu Münster, ratione præteriti hiemit völligen Abstand thun.„

§. 63.

Eodem.

Auch An. 1724. 17. Aug. wurde eine Kayserliche Resolution vom 10. eiusd. publicirt, darinn es heißt:

„3. Ist die sub præs. den 9. Maji nup. übergebene, die Vertheidigung der angemaßten Freyheit, ohne Consens des Landes-Fürsten Conventiones und Bündniße aufzurichten betreffende Deduction dem Agenten mit Verweis zurück zu geben. = =

6. Fiat Mandatum ulterius gegen den König in Preußen, als Chur-Fürsten zu Brandenburg, sub pœna dupli.„

In einem an die Administratores der gemeinen Landes-Mittel ꝛc. erlaßenen Patent aber wurde ihnen vorgehalten, daß Sie, wider das ausdrückliche Kayserliche Verbot und die Reichs-Constitutionen, zu des erarmten Landes völligem Ruin, mit äußerster Bemühung Protection gesucht, und an die befohlene Wegschaffung derer ohne Kayserliches Wissen und Willen ins Land gebrachten Kriegs-Völcker, (wodurch dem erarmten Land eine wahrhaffte Erleichterung der übergroßen Kosten zuwachsen könnte,) nicht allein nicht gedacht,

dacht, sondern noch die Vermehrung derselben bey fremden Mächten gesucht.

M. Sept. 1724. bate der Fürst zu Ost-Frießland, denen General-Staaten durch behörige Orte die Vorstellung zu thun, Sich in die Ost-Friesische Rechts-Sachen nicht zu meliren:

Ich finde aber nicht: ob und was darauf resolviret worden seye.

§. 64.

Eodem.

An. 1724. ließen die beede Bürgermeistere zu Norden, Palms und Kettler, über 100. Mann von dieser Garnison nach Norden kommen, worüber es zu Thätlichkeiten kame. Der Fürst entsetzte beede Bürgermeistere deßwegen ihrer Aemter: Es kame aber, unter dem Namen der Statt Norden, eine gedruckte Vertheidigungs-Schrifft heraus, darinn es heißt: Die Landschafftliche zur Emdischen Garnison ordinarie gewidmete Miliz habe, vermöge Art. 14. Hagischen Accords von 1603. eben deßwegen ihre eigentliche Consistenz erhalten, damit man desto mehr von Unterhaltung der damaligen Friedens-Handlung versichert seyn, und die Ruhe, so wohl des Landes-Herrn, der Statt Emden, als auch des ganzen Landes, noch besser befördert werden möchte; man habe sich derselben nur wider angedrohete und besorgliche Vergewaltigung und Empörung bedienet, nach Anleitung vorhin gedachten, unter Chur-Brandenburgischer Mediation und

Garan-

Garantie errichteten Vergleichs, da nicht zu präsumiren seye, daß Chur-Brandenburg etwas habe garantiren wollen, wodurch in des Landes-Herrn Hoheit eingegriffen werden könne.

Und obwolen Fürstlicher Seits eingewandt werde, daß nach besagtem 14. Art. 1603. diese Miliz außerhalb der Statt Emden nicht zu gebrauchen; so seye doch das Gegentheil von Seiten der Stände bißhero behauptet, und durch eine vieljährige Observanz bestärket worden: Inmassen man nicht in Abrede seyn könne, daß man sich dieser Miliz bey ereigneten Begebenheiten jederzeit bedienet, auch daraus kein Crimen gemacht, wenigstens niemalen der Gebrauch derselben denen Ständen und deren Gliedern durch gerichtliche Autorität untersagt worden seye. Die in der **Anweisung des Landes-Herrns Gerechts. an die Statt Emden Beyl.** 95. selbst angezogene Fälle beweisen solches klärlich, und als A. 1723. die Administratores Collegii wegen der A. 1722. zur Sicherheit der Statt nach Norden geschickten Mannschafft vor der Fürstl. Hof-Canzley zur Verantwortung gezogen werden wollen, sie sich aber auf das Hof-Gericht bezogen, habe selbiges gegen den Procuratorem generalem Citationem ex L. diffamari, cum Inhibitione, de non ulterius procedendo, erkannt, und ihme endlich ein ewiges Stillschweigen auferlegt: Ob auch gleich der Fürst diesen Handel bey dem Reichs-Hof-Rath eingeklagt,

geklagt, seye darauf nichts resolvirt, und es also deutlich genug approbiret worden; wie dann auch der Fürstl. Amts-Verwalter Kettler befördern helffen, daß diese Leute An. 1718. und 1719. bey denen Teichen Wacht gehalten haben.

Gleich hernach hatten die vom Reichs-Hof-Rath abgesetzte Administratores des Collegii der gemeinen Landes-Mittel diese Emdische Garnison gleichfalls sich unterstützen laßen.

Die Kayserliche Commißion verbote ihnen deren Gebrauch; Sie bedienten sich aber derselben dennoch, und schickten den 1. Febr. 1725. 250. Mann von dieser Garnison nach Lehr, allwo es zu einer Action und darüber zu einem (auch in den Druck gediehenen,) Schrifft-Wechsel zwischen der Kayserlichen Commißion und denen alten Administratoren kame: Jene hielten den Gebrauch der Emder Garnison auf dem Land wider die Landes-Verträge; Diese hingegen wollten behaupten, selbige rede nur von fremden Trouppen, wofür die Emder Garnison, wann sie in des Landes Diensten gebraucht würde, nicht anzusehen seye; bezogen sich auch darauf, daß sie in langwührigem Besitz seyen, von der Emdischen Garnison ohne des Landes-Herrn Bewilligung, oder auch Vorwißen, zu Behauptung der Ständischen Rechten und Gerechtigkeiten, oder sonsten des gemeinen Bestens halber, außerhalb der Statt zu gebrauchen, wel-

ches auch in denen Accorden erlaubt seye: Ja, wann auch selbige entgegen wären; so müßte doch die Sache nach dem Herkommen entschieden werden.

§. 65.

1725.

Der Fürst zu Ost-Frießland ersuchte die General-Staaten, seine an ihne recurrirende Unterthanen von sich abzuweisen:

Sie schloßen aber Anfangs den 22. Febr. Sie nähmen an diesen innerlichen Unruhen Antheil: 1. wegen der Nachbarschafft; 2. weil sie mehrmalen die Vermittelung darinn übernommen, und viele getroffene Vergleiche garantirt hätten; 3. wegen ihrer schon über 100. Jahre zu Emden und Leeroth haltenden Garnisonen, und 4. weil verschiedene Innwohnere der vereinigten Niederlande auf viele Ostfriesische Landes-Einkünfte, unter der General-Staaten Garantie, Capitalien vorgeschoßen hätten ꝛc. Es würden sich aber die Sachen schon vermittlen lassen, wann die Kayserliche Verordnungen mit solcher Maaße vollstreckt würden, daß daraus zu ersehen seye, man verlange der Landstände und der Statt Emden Freyheiten nicht zu nahe zu tretten.

Den 16. Jul. aber resolvirten die General-Staaten: Sich in diesen Irrungen neutral zu halten, und nur ein wachsames Auge zu haben, daß Ihr und ihrer Eingesetzenen Intereße behörig in Acht genommen werden, und nichts zu deren Nachtheil geschehen möge.

§. 66.

§. 66.

1 7 2 6.

A. 1726. kame heraus:

Fürstliche Ost-Friesische kurze Anweisung, was es mit der von der Statt Emden und ihren Anhängern vorgegebenen Garantie resp. der Cron Engelland, Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg, und derer Herren General-Staaten über die Ost-Friesische Landes-Verträge für eine Beschaffenheit habe.

Man findet sie auch in MÜLLERS jurist. histor. *Elect. Part.* 2. *pag.* 171. *sqq.*

Der Schluß davon ist: Es könne sich niemand mit Recht, und ohne straffbare Beleidigung der Kayserlichen Jurisdiction, auf eine auswärtige Garantie über die Ost-Friesische Landes-Verträge beruffen; die General-Staaten hätten Sich auch solcher von Selbsten begeben.

§. 67.

Eodem.

Den 18. Jan. 1726. caßirte der Kayser die Emdische Besatzung, als unnöthig, verbote dem Rath zu Emden, nichts mehr für dieselbe aus der Landes-Cassa zu fordern, und denen jezigen auch künfftigen Administratoren der gemeinen Landes-Mittel, wie auch dem Land-Rentmeister in Ost-Frießland, nichts mehr für dieselbige abfolgen zu laßen.

§. 68.

§. 68.
Eodem.

Den 19. Febr. 1726. faßten die General-Staaten eine fernere Resolution ab, darinn Sie der Statt Emden rc. Thätlichkeiten mißbilligte, und erkläreten: „Ihro Hochmögende wollten von allen Thätlichkeiten abstehen, wodurch Ost-Frießland und die Nachbarschafft in die äußerste Confusion gebracht werden könnte, und müßten also bey Ihrer vorigen Meinung nochmals verbleiben, Ihre Miliz, so in Emden ist, bloß zur Securität der Statt zu halten, aber nicht außerhalb der Statt zu Sachen, die zu den gegenwärtigen Unlusten gehören, gebrauchen zu lassen. - - Ihro Hochmögenden müßten desto mehr darauf insistiren, die gegenwärtige Unlusten auf andere Weise, als durch Thätlichkeiten, aus dem Wege zu raumen, weil sie aus der Erfahrung vernehmen müßten, daß durch diese Unlusten in Ostfrießland und durch die Dispüten, durch wen die Schatzungen ausgeschrieben und eingefordert werden müßten, die Bezahlungen der Zinsen und Terminen der zu Behuf der Stände hier zu Lande negotiirten Capitalien zurückblieben. Ihro Hochmögende könnten solches nicht wohl mit guten Augen ansehen, und würden, ohne sich in den Streit: Durch weßen Schuld es komme, daß die zu solcher Bezahlung destinirte gemeine Landesmittel nicht gehoben, noch zu dem destinirten Zweck angewendet würden? zu mischen, Sor-

ge tragen müßen, daß ihre Eingeseßene, die auf guten Glauben, und unter so kräfftiger Verbindlichkeit, als in der Obligation begriffen ist, ihre Gelder vorgeschossen haben, nicht ohne Bezahlung gelassen würden, und deswegen, im Fall darinn keine schleunige Vorsehung geschieht, sich ihres Rechts, so ihnen in der Obligation gegeben, bedienen, und die Execution, der Obligation gemäs, verfügen; welchem auf alle Weise vorzukommen, der gemeldte Magistrat interessiret wäre, angesehen die Statt Embden und deren Eingesessene, bey solcher Execution ihre Rechnung nicht würden finden können.

§. 69.
Eodem.

Den 23. Jul. 1726. resolvirten die General-Staaten ferner: 1. Der Statt Emden zu erkennen zu geben: wie die Statt schon lange Zeit sich gegen Sie aufgeführet hätte: bey diesen Umständen könnten Sie Sich der Execution der Reichs-Hofräthlichen Decreten nicht entgegen sezen, sondern allein freundliche Mittel anwenden, durch einen Vergleich der Execution und deren Folgerungen vorzukommen, oder sie zu hemmen. 2. Da übrigens Ihro Hochmögende sehen, daß die Troublen immer mehr zunehmen, und fürchten, daß, wie in dergleichen Fällen mehr geschehen, selbige von grösserer Folge seyn, und die Regierung von Ost-Frießland, wie dieselbe bißhero durch die Ac-

corden und Decisionen, unter Ihrer Hochmögenden Garantie, vestgestellet gewesen, ganz möchte über einen Hauffen geworffen, dadurch aber Sie und Ihre Unterthanen sehr vernachtheiliget werden; so hätten sie für nöthig gefunden, Ihre Besazung in Emden zu verstärcken, und mit anderen Machten zu überlegen: was für Mittel anzuwenden seyn möchten, die befürchtete Folgen von diesen Troublen zu unterbrechen? 3. Sie könnten nicht unterlaßen, dafür zu sorgen, daß Ihre Eingeseßene, so Capitalien bey denen Ost-Friesischen Land-Ständen stehen haben, indemnisiret werden; es möge dann im übrigen mit denen Differentien zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen gehen, wie es wolle; für deren beyder Ruhe und Wohlfarth dennoch aber Ihro Hochmögende zu sorgen fortfahren werden, so viel als nach Zeit und Gelegenheit von guten Freunden und Nachbarn erwartet werden könne.

Die General-Staaten schicketen auch einen Committirten, den Baron Lewe von Aduart, nach Ost-Frießland, welcher mit der Kayserl. subdelegirten Commißion conferirte, auch dem Fürsten antruge, Sich unter der General-Staaten Vermittelung zu vergleichen.

Der König in Preußen truge dem Fürsten ebenfalls seine Vermittelung an; jedoch so, daß Er dem Fürsten nicht zumuthen wollte, Sich von des Kayserlichen Hofes Cognition abzuziehen.

Der

Der Fürst antwortete aber dem Staatischen Abgeordneten: Daß es, gestalten Sachen nach, nicht allein in seinem Vermögen nicht seye, Sich mit der Statt Emden und ihren Anhängern in einige gütliche Tractaten über die in denen Kayserlichen Decreten decidirte Puncten, mit Abstand von solchen Decreten, einzulaßen, sondern daß es auch an Mitteln fehlete, die Statt Emden jezo und künftig zur Beobachtung des Vergleichs, auf die von dem Staatischen Committirten vorgeschlagene Weise, anzuhalten, weil ohne richterliche Autorität, welche niemand als dem Kayser zukomme, oder zukommen könne, keine Hofnung wäre, daß die Statt Emden und die Administratores der gemeinen Landes-Mittel, wann das Collegium wieder nach Emden verleget werden sollte, jemals den Vergleich, den man jezt mit ihnen machen wollte, halten würden; da es offenbar am Tage wäre, daß die Statt Emden nicht einen einigen Vergleich gehalten, weil es bishero an denen gebührenden Executions-Mitteln gefehlt. Weil auch der Staatische Abgeordnete seiner Principalen Garantie über die Landes-Verträge Erwehnung gethan; so behauptete der Fürst, daß solche Garantie schon längst, theils durch Kayserliche Decreten, theils durch freywillige Begebung, ja selbst-eigene Klagen der Statt Emden und ihrer Anhänger, aufgehöret habe.

Der Staatische Abgeordnete ware aber mit dieser Antwort nicht zufrieden.

Die General-Staaten schrieben auch Selbst den 19. Aug. an die Kayserliche Subdelegirte: Sie hätten bishero eine so moderate Aufführung bezeuget, weilen Sie verhofft, der Fürst werde einem gütlichen Vergleich Gehör geben, und von dem vortheilhaften Ausschlag des Processes keinen anderen Gebrauch machen, als Ruhe, Einigkeit und gute Ordnung wieder herzustellen: Es seye aber Ihre Meinung keineswegs, die Unruhen von Ost-Frießland mit indifferenten Augen anzusehen, und es schmerze Sie, daß der Fürst so wenig Neigung zur Güte bezeuge, und Ihnen den Weg abschneide, mit Fortgang daran zu arbeiten. Sie ersuchen die Kayserl. Commissarien, das äußerste zu thun, um den Fürsten zu bewegen, Sich zu vergleichen, und von Thätlichkeiten abzustehen, welche nicht anderst als Land- und Leutverderblich seyn könnten, ob sie schon auf die Kayserliche Decreten gegründet seyen, und zu derselben Execution dienen sollen. Sie, Ihrer Seits, wollten an der Statt Emden und denen, so es mit ihr halten, arbeiten, um nicht allein von Feindseligkeiten abzustehen, sondern auch zu zeigen, daß es ihr vollkommener Ernst seye, dem Fürsten alle redliche Satisfaction zn geben, alle Ursach zum Mißvergnügen wegzuraumen, und auf angenehme Ausfindungen zu dencken, wodurch des Kaysers Hoheit und die Würdigkeit Seines Obrist-Richter-Amts unbeschädiget bewahret werden mögen; welches Sie Sich jederzeit

som-

sonderlich angelegen seyn laßen würden. Sie sehen einem guten Fortgang mit Verlangen entgegen, um Ihre nähere Mesures in Absicht Ihrer Verpflichtung, auch Rechte und Interesse, darnach nehmen zu können.

Die Kayserl. subdelegirte Commißarien überließen aber die Haupt-Sache Ihren Principalen und dem Kayserlichen Hof, mit dem Anhang: Obwohl die General-Staaten vermeinten, daß die Ruhe nicht anderst, als durch einen gütlichen Vergleich, wieder hergestellet werden, solches auch ohne Nachtheil der Kayserlichen Decreten geschehen könne; so werde es doch dem Kayser nicht an zulänglichen Mitteln ermanglen, seine Decreten gelten zu machen; auch kämen bey denen decidirten Puncten solche Dinge vor, so in die Kayserliche und des Reichs Hoheit mit einschlagen, und welchen dannenhero durch einseitige Pacta derer Parthien nicht præiudiciret werden möge.

§. 70.

1727.

A. 1727. 23. Apr. floße in ein Kayserliches Rescript an das westphälische Crays-Ausschreib-Amt ein: „Indeßen laßen Wir die General-Staaten der vereinigten Niederlande, so wohl durch Ihren an Unserm Hof, als durch Unsern bey Ihnen im Haag anwesenden Abgesandten ernstlich erinneren und ersuchen, Sich derer ungehorsamen Ost-

Frießländischen Unterthanen nicht anzunehmen, vielweniger Sich in Unsere Executions-Verordnung, oder dieses Internum Imperii, gegen Recht und Nachbarschafft zu mischen, vielmehr mit Ihrer dorten bereits habenden Mannschafft, sonderbar in der Statt Emden, die Quelle alles dieses Unglücks stopfen, so fort den gemeinen Frieden und Ruhe mit erhalten zu helffen: Dann, was Dieselbe, oder Ihre Unterthanen, in Ost-Frießland wegen vorgeschoßener Capitalien mit Recht zu fordern haben, darzu würden wir Ihnen ferners gnädigst gern verhülfflich, mithin Denenselben auch beßer gerathen seyn, die Unterthanen von solchen ungerechten und unverantwortlichen Empörungen abzumahnen, als selbige darinn heim- oder öffentlich zu bestärcken, und in Ihrer Nachbarschafft diese böse Exempel aufkommen zu laßen. Euer Liebden wollen, mit und neben Uns, mit allem Ernst und Sorgfalt ein gleiches thun ꝛc. „

§. 71.

Eodem.

Den 15. Maji 1727. resolvirten die General-Staaten: Ihre Deputirte sollten dem Kayserlichen Gesandten in einer Conferenz vortragen: Ihro Hochmögende hätten aus des Gesandten pro Memoria mit Leidwesen ersehen, daß, wiewohl Sie an der Execution der Kayserlichen Decreten nicht die geringste Hinderung gemacht, noch denen alten Administra-

stratoren und ihrem Anhang, ob Sie gleich offt und ernstlich um Leistung der vor diesem übernommenen Garantie ersucht worden, Hülffe geleistet, noch Hoffnung darzu gemacht, sondern alle Aßistenz beständig abgeschlagen, alle Thätlichkeiten abgerathen, und offentlich mißbilliget, auch durch Ihren Minister zu Wien dem Kayserlichen Hofe, (vor Deßen hohes Ansehen und Würdigkeit Sie eine sonderliche Attention bezeuget hätten,) davon Communication gethan, ohne genau zu untersuchen: wie ferne die berührte Garantien Sie qualificiren und vielleicht verbinden möchten, Sich mit diesen Streitigkeiten zu bemühen? nichts desto weniger dem Kayser beygebracht worden wäre, als ob der wohlgemeinte Rath, den J. H. dem Fürsten zu Ost-Frießland gegeben, daß man die Unruhen durch einen gütlichen Vergleich endigen, und, aus Liebe zu Ost-Frießlands Ruhe und Wohlwesen, lieber einige Nachgebung gebrauchen, als die Sache in weitere Extremitäten kommen laßen möchte, ingleichem die Officia, welche J. H. bey der alten Administration, bey dem Emdischen Magistrat, und bey Potentaten, welche Sie geneigt ansehen, mit J. H. zu Herstellung der Ruhe in dem unglücklichen Ost-Frießland durch gute Bemühungen beyzutretten, zu dem Ende angewendet, zu nichts anderes gedienet hätten, als die alte Administratoren mit ihrem Anhang in ihrer Widerspenstigkeit zu steiffen, und durch Hoffnung einer Amnestie zu denen

Thätlichkeiten, (welche J. H. äußerst mißbilligten,) anzufrischen. Es geschehe J. H. großes Unrecht, daß man Ihrer aufrichtigen Intention eine solche Auslegung gebe, die nur dahin ziele, daß man in Erwägung der Folgen einer innländischen Unruhe, und der Beschwerlichkeit, solche durch eine militarische Execution zu dämpfen, dieselbe lieber durch den Weg eines gütlichen Vergleichs zu endigen helffen wollte. Nachdeme Sie ferner Sich umständlich entschuldiget, daß Sie keine Partheylichkeit bewiesen hätten, sagten Sie: Daß durch die lezte Thätlichkeiten und die darauf erfolgte Requisition des Kaysers an die Directores des westphälischen Crayses die Sachen gar sehr schlimmer worden seyen, thaten Vorschläge, wie zu helffen seyn möchte, und bezeugeten, daß Ihnen sehr angenehm seyn würde, mit dem Kayserlichen Gesandten in eine vertrauliche Communication zu tretten, wegen der Mittel, um die Sache dahin zu bringen, und J. H. in den Stand zu sezen, mit einiger Hoffnung und Apparenz darinnen arbeiten zu können; indeme sonsten das gänzliche, dem Fürsten nicht weniger, als denen Unterthanen, nachtheilige Verderben unvermeidlich scheine.

An eben diesem Tage resolvirten Sie auch, dem Dänischen Residenten eine Vorstellung thun zu lassen, daß, Ihrer Meinung nach, der König in Dänemarck der geschickteste wäre, um dem Fürsten begreiflich zu machen,

daß ein Vergleich mit seinen wahren und dauerhaften Vortheilen übereinkomme, und Ihne zu gemäßigten Gedanken zu bringen.

Weil aber der Kays. Gesandte die Sache nur ad referendum nahme, beschloßen die General-Staaten den 16. Maji anderweit: An die Kayserliche subdelegirte Commissarien zu schreiben, daß provisorie die militarische Execution suspendiret werden möchte: Auch sollte Ihren Ministern an dem Preußischen und andern Teutschen Höfen Nachricht davon gegeben, ingleichem die Chur-Cöllnisch- und Pfälzische Residenten ersuchet werden, um sich zu interponiren, daß keine Trouppen nach Ost-Frießland geschickt werden möchten.

Den 23. Maji resolvirten Sie anderweit: Der Ost-Friesischen Stände und Statt Emden Deputirten zu rathen, sich denen Kayserlichen Decreten zu unterwerffen; alsdann würden J. H. so viel möglich, durch alle gute Vorsprach zu erhalten trachten, daß die Decreten nicht nach der Schärffe zur Execution gebracht, sondern darinn Milderung gebraucht, die Gravamina billigmäßig abgethan, und die Regierung wieder auf einen guten und dauerhaften Fuß gesezet werden möge: Hievon wäre auch dem Kayserlichen Gesandten Nachricht zu geben.

Um diese Zeit zoge der Fürst zu Ost-Frießland auch einige Königlich-Dänische Mannschafft zu seiner Beschüzung in das Land.

§. 72.

1728.

A. 1728. 13. Sept, ergienge ein Kayserliches Decret an den Holländischen Gesandten zu Wien, darinn es heißt: „Was gestalten Allerhöchst-Jhro Kayserl. Maj. die von Jhme der Ost-Friesischen Sache wegen übergebene drey Memorialien allerunterthänigst vorgetragen worden, aus diesen aber zu ersehen gewesen seye, daß die Validität der Kayserlichen Decretorum in Zweifel gezogen werden wolle, unter dem Vorwand, daß sie wider die Privilegien und Accorden des Landes lieffen, mithin per sub- & obreptionem erschlichen wären, - - - ingleichem, daß bisher von der Kayserlichen Commißion kein Fuß, worauf die Sachen in Ost-Frießland zur Ruhe und Einigkeit gebracht werden könnten, entworffen, - - - die Herrn General-Staaten anbey in Sorgen stünden, daß die Gedancken etwa dahin gehen möchten, den Abzug ihrer Guarnison aus Emden zu erzwingen, und Sie dadurch einer Poßeßion zu berauben, in welcher Sie schon über 120. Jahr, auf förmliche Accorden und Conventionen zwischen Fürsten und Ständen, mit Vorwißen und Genehmhaltung Jhro Kayserl. Maj. glorwürdigsten Kayserl. Vorfahren am Reich, gewesen wären.

Ob nun wohl Welt- und Reichs-kündig, daß das Fürstenthum Ost-Frießland, mithin auch die Statt Emden, als ein Glied deßelben, ein

ein Jhro Kayserl. Maj. und dem Reich allein unterworffene, und zu dem westphälischen Crayse gehörige Provinz seye, einfolglich Jhro Kayserl. Maj. als des Reichs höchstes Oberhaupt und obrister Richter, keiner auswärtigen Potenz oder Cognition in deren Angelegenheiten, und zwar um so viel weniger darum verstatten oder zugeben können, als bereits vor mehr als 100. Jahren per Legem publicam Imperii, welcher im Reichs-Abschied vom Jahr 1603. enthalten, alles dasjenige, was die Herrn General-Staaten bey dasigem Fürstenthum, und absonderlich der Statt Emden unternommen, für ganz unkräfftig und ungültig erkläret worden; der Fuß aber des wieder herzustellenden Ruhestandes und friedlichen wohlgeordneten Regiments durch die Kayserliche Judicata vorlängst geleget seye, wobey es allenthalben sein unveränderliches Verbleiben haben müßte; - - so viel endlich die Abführung der Holländischen Besazung aus der Statt Emden betrifft, würde denen Herrn General-Staaten erinnerlich seyn, was die Kayserliche subdelegirte Commißion an Dieselbe in einem Schreiben vom 16. Mart. dieses Jahres, auf geschehene Anfrage, zur Antwort ertheilet, daß deßhalber bißhero nichts vorgenommen seye; wiewohl Jhro Kayserl. Maj. von denen förmlichen Accorden und Conventionen zwischen Fürsten und Ständen von Ost-Frießland, Krafft welcher, mit Vorwißen und Genehmhaltung Jhro

Kayserl.

Kayserl. Maj. glorwürdigsten Vorfahren am Reich, die Besazung in Emden eingeführet seyn solle, nichts bekannt, noch wissend, und wären Allerhöchst-Dieselbe der Production, wann man sich hierauf zu fundiren beharren sollte, gewärtig.

Damit aber gleichwohl Ihro Kays. Maj. für die Hrn. General-Staaten tragende sonderbare Neigung und Hochachtung auch bey dieser Gelegenheit Sie verspühren mögen; so hätten Allerhöchst-Dieselbe, ungeachtet die Statt Emden und einige andere Innwohner in Ost-Frießland solche Kayserliche Gnade durch die zu Schulden kommende beständige Renitenz und Ungehorsam nicht verdienet, an Dero Kayserl. Commißion in Ost-Frießland die allergnädigste Verordnung ergehen laßen, - -

Gleichwie nun hieraus allenthalben genugsam erscheine, daß Ihro Kayserl. Majestät bey dieser in Ost-Frießland ausgebrochenen abscheulichen Rebellion Dero angebohrne Kayserliche Clemenz und Milde der Strenge derer Rechten vordringen laßen; also versehe- ten Sich auch Allerhöchst-Dieselbe zu denen Herrn General-Staaten, Sie würden nicht allein denen Emdischen Magistrats-Personen und andern Aufrührern in- und außer der Statt, welche zu wohlermeldten Herrn General-Staaten weiters recurriren mögten, künfftighin kein weiteres Gehör geben, sondern ihnen vielmehr die Weisung dahin thun, daß sie von ihrem Ungehorsam abstehen, und sich

denen

denen Kayserlichen obrist-richterlichen Verordnungen gehorsamlich unterwerffen sollten; inmaßen dieses das einzige wahre und kräfftigste Mittel seye, wodurch der Ruhestand in dem Fürstenthum Ost-Frießland, mithin auch der Statt Emden, wieder vollkommen hergestellet werden könnte; worzu Ihro Kayserl. Majestät in Krafft tragenden allerhöchsten Amts, alles immer mögliche beyzutragen niemals unterlaßen würden. „

Eben diesen 13. Sept. schriebe der Fürst zu Ost-Frießland an die General-Staaten (1): Er seye von guter Hand verständiget worden, was maßen Dieselbe beschloßen haben, die gegenwärtige Zwistigkeiten von Ost-Frießland, und alles, was dabey dieserwegen vorgefallen, wie auch die Kayserl. Verordnungen, so auf wiederhohltes Ansuchen der streitenden Theile ergangen, auf den fürwährenden Friedens-Congreß zu ziehen, und zwar unter dem Vorwand, als ob der Fürst Vorhabens wäre, etwas gegen der General-Staaten in Emden habende Besatzung vorzunehmen ꝛc. Er sehe Sich genöthiget, Sich deßwegen bey denen General-Staaten zu beschweren, und Denenselben zu erkennen zu geben, daß ein solches Verfahren nur die Statt Emden in ihrem Ungehorsam steiffe, und die Vollziehung der Kayserl. subdelegirten Commißion zurückhalte. Was aber den Fürsten am allermeisten

(1) Lünig von der Landſ. Ritterſch. Tom. 2. p. 1693.

meisten schmerze, seye dieses, daß die General-Staaten zu einer solchen Zeit, da Sie alle Sicherheit sowohl wegen ihrer Garnison, als derer der Provinz vorgeschoßenen Capitalien, haben, dennoch den Lauff der Gerechtigkeit, welche auf das allgemeine Völcker-Recht, und besonders auf die Reichs-Geseze gegründet seye, hemmen, und einen Rechts-Handel, welcher bereits vor seinem gebührenden Richter anhängig seye, der Entscheidung fremder Puissancen übertragen wollten. Die General-Staaten wüßten, was ein solches Exempel für Folgen haben könne, und wie sehr daßelbe denen Reichs-Gesezen, insonderheit dem 17. Art. des Osnabrückischen Tractats, zuwider lauffe; Er zweifle auch nicht, der Kayser werde hierinn seine Autorität und die Gerechtsame des Reichs handhaben: Die General-Staaten aber würden es nicht übel nehmen, daß der Fürst Sich, sowohl für Sich Selbst, als für seine Nachkommen, offentlich dagegen seze, damit die Sache nicht auf gedachten Congreß gebracht werde; als dahin sie nicht gehöre, und daß Er vor Gott, vor dem Kayser, vor dem Röm. Reich und vor allen bey dem Congreß intereßirten Puissancen declarire, daß weder Er, noch seine Posterität, Sich demjenigen jemalen unterwerffen würden, was auf dem Congreß provisionaliter, oder auf andere Weise, gegen seine Rechte, wie solche durch gegenwärtige Kayserliche Commißion bestärcket seyen, geschloßen werden möchte.

In-

Indeßen fuhren die General-Staaten dennoch fort, Sich der Ost-Friesischen Händel eifrig anzunehmen, erhielten auch von denen Hanoverischen Alliirten so viel, daß Dieselbige einwilligten: Die Sache wegen der Holländischen Besazung zu Emden seye vor keinen Casum fœderis zu halten, wodurch Sie dann auch an dem Kayserlichen Hof eine favorable Resolution auswürckten, ohne die Sache vor den Congreß zu bringen, (1) als welches die Kayserliche nicht zugeben wollten, doch aber unter der Hand mit derer General-Staaten Gesandten sich darüber besprachen.

§. 73.

1729.

Besagte Kayserl. Resolution vom 12. Sept. 1729. (2) enthält fürnemlich die Erlaubniß, daß die Mißvergnügte ihre Beschwerden gegen die bisherige Kayserliche Erkenntniße bey dem Reichs-Hof-Rath übergeben durfften; wie auch geschahe.

Als darauf die General-Staaten den 21. Nov. 1729. dem zwischen Franckreich, Groß-Britannien und Spanien zu Sevilien geschloßenen Tractat beytraten, versprachen diese Machten Denenselben, Ihnen zu einer völligen Satisfaction in Ansehung der Ost-Frießländischen Sachen behülfflich zu seyn.

§. 74.

(1) Schmausens Staats-Wissenschafft Tom. 1. p. 559. Roussets Recueil &c. Tom. 4. p. 498. sqq. Tom. 5. p. 251. sqq.

(2) iv. Meine Reichs-Fama Tom. 6. p. 7. sqq.

§. 74.

1730.

Der Kayser hingegen beschwerte Sich in dem Commißions-Decret vom 22. Mart. 1730. an den Reichs-Convent darüber: Daß die Sevilische Alliirte Sich nicht entsehen hätten, über Domestica Imperii, wie die Ost-Frieß-ländische Sachen seyen, Sich zu verbinden ꝛc.

Und durch eine den 31. Aug. 1730. publicirte Kayserliche Resolution wurde der Statt Emden befohlen: Sich von dem schon so offt verbottenen Recursu ad Exteros zu enthalten.

Als es darauf zu Tractaten kame, behielten die Sevilische Alliirte Sich bevor, daß der Kayser die Ost-Friesische Händel mit Ihrer Zuziehung zu Ende bringen sollte.

Der Cardinal von Fleury schriebe auch an den Kayser, und verlangte für die General-Staaten vier Puncten, unter welchen diese waren: 1. Que, sans faire mention de la possession, ou la Republique croyoit être depuis plus de 120. ans, d'avoir une Guarnison dans la Ville d'Embden, on ne les inquietât pas la-dessus. - - Enfin 4. que la Commission Imperiale ne toucheroit pas aux anciennes Conventions, passées entre le Prince d'Ost-Frise & les Etats du Païs, dont la Republique étoit garante, & dont le Prince avoit juré l'observation, quand il recût le serment & l'hommage de ses sujets.

Der

Der Kayser antwortete: ad 1. Qu'il n'avoit jamais été question, & qu'il n'étoit non plus à present, de faire sortir la Guarnison Hollandoise de la Ville d'Embden. - - ad 4. Que, non obstant, que suivant les Constitutions de l'Empire on ne sçauroit faire la moindre attention à la Guarantie de Messieurs les Etats Generaux, l'intention de l'Empereur n'étoit pas, d'abolir les anciennes & valables Conventions passées entre le Prince d'Ost-Frise & ses Etats &c.

Von dem Erfolg aber heißt es in dem gleich anzuführenden pro memoria: Messieurs les Etats Generaux n'ont guères temoigné de reconnoissance pour les égards infinis, que l'Empereur a eu pour Eux dans l'affaire d'Ost-Frise: Ils ne se contentent pas d'étre asseurés, qu'on ne touchera pas aux Privileges, Concessions & Accords passés sous les auspices Imperiaux entre le Prince & ses Etats, mais Ils veulent soutenir une Guarantie rejettée & declarée illicite depuis plus d'un Siecle quasi de touts les Predecesseurs de Sa Majesté Imperiale d'aujourd'huy & des Etats de l'Empire assemblés en Diete.

Es kame darauf ein Mémoire, pour servir d'Instruction à Ms. le Baron de Fonseca (den Kayserlichen Minister zu Paris) sur l'affaire d'Ost-Frise, zum Vorschein.

Es heißt darinn gleich im Anfang: Ils (die Streitigkeiten zwischen denen Landes-Herren und denen Land-Ständen) provenoient en bonne partie de ce, que les derniers par le Moyen de l'assistance, qu'ils recherchoient auprés les Etats-Géneraux des Provinces unies des Pais bas, tachoient, de se soustraire non seulement de l'obéissance düe à leur Seigneur territorial, mais aussi de la dependance, qui les soumêt au suprême pouvoir de l'Empereur & de l'Empire.

Und am Schluß lautet es: Il est aisé d'inferer, que tant, que la part de Leurs Hautes Puissances insistera sur des extremités semblables, on ne pourra jamais finir l'affaire d'Ost Frise à leur gré. L'Empereur ne peut pas s'écarter de la voye, qu'ont suivi ses Augustes Predecesseurs dans l'Empire, même en des temps, ou Ils étoient étroitement liés avec la Republique d'Hollande; Il ne peut rien faire, & ne fera jamais rien, qui blesse les Droits de l'Empire: - - Du reste, comme Il a toujours de l'amitié à Messieurs les Etats Generaux, Il a deja eu & Il aura même à l'avenir pour Eux tous les egards, qui, sauf son autorité Imperiale, sauf les Droits de l'Empire, sauf les regles de la justice, & le Droit d'un Tiers, pourroient avoir lieu.

§. 75.

1731.

A. 1731. 16. Mart. schloßen der Kayser, Groß-Britannien und die vereinigte Niederlande zu Wien einen Tractat; welchem ein geheimer Articul wegen Ost-Frießland beygefüget ware, deßen Anfang in der teutschen Uebersezung also lautet: „Nachdeme die General-Staaten derer vereinigten Niederlanden Ihro Kayserlich- und Königl. Cathol. Maj. bey vielen Gelegenheiten zu erkennen gegeben haben, daß, da Sie besorgt seyn, daß die Ruhe in Ihrer Nachbarschafft, folglich auch in Ost-Frießland, welche durch die seit einigen Jahren darinnen entstandene Unruhen gestöret worden ware, wieder hergestellet und erhalten werden möge, Ihre Absicht niemalen gewesen seye, der Dependenz, womit besagte Provinz Ost-Frießland Ihro Kayserl. Majest. und dem Reich verwandt ist, den geringsten Eingriff zu thun; so haben Ihro Kayserl. und Catholische Majest. um denen General-Staaten eine neue Probe zu geben, wie begierig Sie seyen, Ihnen so viel, als die Gerechtigkeit zuläßet, zu Gefallen zu seyn, beliebet, Ihnen Ihre wahrhaffte Meinung in dieser Sache zu entdecken, und durch dieses Mittel Ihnen die Besorgniße, welche Sie geschöpfet zu haben scheinen, zu benehmen. Zu diesem Ende hat man keinen Anstand nehmen wollen, Ihnen hiedurch zu erklären,

daß Jhre, der Kayserlichen Maj. Absicht allezeit gewesen, und noch ist rc.„

Aus dem folgenden gehört nur hieher: Daß der Kayser diejenige Vergleiche, Verträge und Urtheile nicht erkenne, welche durch Jhro Kayserl. Maj. Vorfahren an dem Reich caßirt und vernichtet worden, oder welche der Ober-Herrschafft des Kaysers und des Reichs über Ost-Frießland nachtheilig seyen.

Und als den 22. Aug. 1731. eine neue Kayserliche Resolution in diesen Streitigkeiten publiciret wurde, ward dem Kayserlichen Gesandten im Haag ebenfalls Nachricht davon ertheilt.

Ein gleiches geschahe in Ansehung einer den 17. Sept. 1731. nachgefolgten Kayserlichen Resolution.

Durch diese leztere Resolution wurde 1. dem Fürstl. Anwald befohlen, das Angeben, daß die Dänische Mannschafft nicht mehr von dem Land verpfleget werde, gebührend zu bescheinigen. 2. Wurde sowohl denen gehorsamen Land-Ständen, als auch denen Emdern und ihren Adhärenten beditten: Nachdeme dieselbe aus denen Fürstlichen Exhibitis eines Theils die annoch vorgestellte Gefahr im Land, andern Theils aber auch die inmittelst mit Verpflegung der Dänischen Mannschafft beschehene Veränderung, und daß solche nicht mehr von dem Land, sondern, zu deßen Erleichterung, anderwärts verpfleget werde, ersähen; als möchten sie in jenem Fall, da es

sich,

sich, gegen Vermuthen, mit erstgedachtem neuem Umstand nicht so, wie es angezeiget worden, befinden sollte, bey Ihro Kays. Maj. einen Vorschlag thun, auf was Weise ohne sothane Mannschafft, so wohl dem Landes-Fürsten und denen Seinigen, als auch Anderen im Land daselbsten, eine genugsame Sicherheit verschaffet werden könne; worauf so dann Ihro Kayserl. Maj. befindlichen Umständen nach, anderweite Verordnungen ergehen zu laßen, nicht ermanglen würden. 3. Wurde dieses der Kayserlichen Commißion notificirt, und ihro aufgegeben, über diesen Punct, so bald als möglich, denen dermaligen Umständen nach, ihr räthliches Gutachten an Ihro Kayserl. Maj. einzuschicken.

Den 21. Nov. 1731. faßten die General-Staaten eine Resolution in der Ostfriesischen Sache ab, welche an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen ist: Unter anderem beschwerten sie sich, daß in dem Kayserlichen Commißorio nur derer von dem Kayser approbirten Accorden rc. gedacht seye, und verlangten, selbiges ohne Unterschied auf alle Verträge und Decisionen, so auf gemeine Bewilligung des Fürstens und der Stände erfolget seyen, zu erstrecken rc.

§. 76.

1732.

Als die General-Staaten den 20. Febr.

 1732.

(1) in der Samml. der R. Hofr. Gutacht. 2. Theil, S. 199.

1732. dem Wiener-Tractat von 1731. beytraten, wurde wegen der Ost-Frießländischen Sachen eine besondere Erklärung angehänget. (1)

Den 24. Jun. und 5. Sept. 1732. beschloßen die General-Staaten wegen Absendung einer Deputation zu denen in Ost-Frießland vorseyenden gütlichen Tractaten das weitere; in deren Conformität sie auch dem Kayserlichen Hofe Vorstellungen thun ließen.

Ueber dieses und andere dahin einschlagende Nachrichten und Fürstliche Gegenvorstellungen ꝛc. erstattete der Reichs-Hofrath ein umständliches Gutachten (2), welches in gegenwärtiger Materie von besonderer Wichtigkeit ist; daraus ich aber, wegen seiner Weitläufftigkeit, nur dieses gar wenige anführen kan:

„Gehorsamster Reichs-Hofrath hat - - befunden, daß derer Herrn General-Staaten vorhabende Deputation nach Ost-Frießland höchstbedencklich, und dahero nicht zu verstatten, sondern auf alle Weise abzuwenden sey, und zwar aus folgenden Rationibus:

1. Weil die zwischen dem Herrn Fürsten zu Ostfrießland und seinen Landständen obschwebende Differentien lediglich als eine causa Imperii domestica anzusehen, darein sich keine fremde Potenz zu mischen hat; so wenig

(1) v. ROUSSETS Recueil &c. Tom. 6. p. 463.

(2) cit. Samml. 2. Theil, S. 198. - 248.

wenig als die Holländer, oder Andere, es leiden würden, wann bey dergleichen Streitigkeiten in ihrem Staat sich eine auswärtige Macht deren annehmen und interponiren wollte: Indem es ganz natürlich ist, daß je mehr einer fremden, und zumal benachbarten, Puissance nachgesehen und verstattet wird, sich in diejenige Streithändel, so eine Obrigkeit mit ihren Unterthanen hat, zu mengen, es geschehe auch unter was Vorwand es immer wolle, je weniger Respect und Achtung die Partheyen für die obriſtrichterliche Auctorität ihres Judicis communis haben, sondern nach und nach ganz davon abgezogen, und am Ende sich gänzlich an jene hängen werden; dahero auch

2. was in specie die Ostfriesische Landes-differentien betrifft, Euer Kayserlichen Maj. glorwürdigste Vorfahren am Reich jederzeit die nachdrücklichste Verordnungen dahin ergehen laßen, damit die Herrn General-Staaten die Hände daraus halten, und sich deren entschlagen möchten; - - weßwegen

3. leicht zu erachten, daß es weit und breit, zumalen im Reich, ein Aufsehen machen würde, wenn bey einer von Euer Kays. Maj. in Sachen, die lediglich eines Reichsfürstens mit einigen seiner Landstände und Unterthanen habende Streitigkeiten betreffen, angeordneten Commißion, Deputirte von einer benachbarten fremden Potenz admittirt, und solche dadurch gleichsam autorisirt würde, wider den Reichsabschied de An. 1603. und so viele

ergangene Kayserl. Resolutionen zu handlen; ja es wäre

4. zu besorgen, daß es gar auf den Reichstag gebracht, und daselbst als ein Gravamen vorgestellet werden dörffte; indeme, was communi consensu Cæsaris & Imperii einmal beschloßen, auch nicht anderst wieder aufgehoben oder geändert werden mag. Es würde hiernächst

5. von gar übler Consequenz seyn, und nicht nur die Herrn General-Staaten, wenn sie dergleichen actum solennem possessorium à Cæsarea Majestate approbatum vor sich hätten, immer weiter gehen wollen, sondern auch Andern dadurch Gelegenheit gegeben werden, sich gleichfalls in diese oder andere sie nicht angehende Händel zu ingeriren; wie denn

6. gar probabel, (wovon der Herr Fürst geheime Nachricht zu haben angezeiget,) daß insonderheit der König in Preußen, auf den Fall, da die Holländische Deputation zugelaßen wird, dergleichen abzuschicken, auch prätendiren, und, wegen seiner auf Ost-Frießland habenden Expectanz, ein mehreres Intereße dißfalls zu haben, allegiren werde.

7. Wird so dann auf die Gründe, warum die General-Staaten, ein Intereße bey der Sache zu haben vermeineten, geantwortet. Weniger mag

8. der Prätext in Consideration kommen, daß

daß die Holländische Deputirten den Fürsten und die Emder mit ihren Adhärenten zu einem gütlichen Vergleich und Herstellung guten Friedens und Einigkeit anmahnen, auch die Commißarien informiren sollen: Denn was die Vermahnung zu einem gütlichen Vergleich betrifft, gehöret solche zu dem Officio derer Subdelegirten, welche (nach Innhalt des Kayserlichen Commißorialis,) die Güte unter denen Partheyen mit allem Nachdruck und Eyfer zu tentiren, und dißfalls alle dienliche Vorstellungen zu thun haben: Die nöthige Information aber müßen die Acta und Exhibita, oder auch allenfalls die Partheyen selbst, an Hand geben, daß es demnach keines Unterrichts von denen Holländischen Deputirten bedürffen wird; welcher auch

9. um so viel weniger unpartheyisch seyn kan, als die lange Erfahrung bezeuget, daß die uniirte Staaten in Niederland sich jederzeit derer Emder und Consorten wider die regierende Grafen und Fürsten in Ost-Frießland angenommen, und ihnen, auch wohl armata & militari manu, aßistiret, weil sie der Devotion der Statt Emden gegen sich versichert gewesen, und dahero die Grafen und Fürsten daselbst mehrentheils sodann allererst an Dieselbe recurriret, wann sie sich vom Reich (wegen der damaligen Verfaßung,) einer geschwinden Hülffe nicht getrösten können; - - dahero nichts anders zu schließen, als daß

10. derer Herrn General-Staaten

wahres Absehen, welches sie bey der vorhabenden Deputation nach Ost-Frießland haben, dieses sey, daß sie denen Emdern und Consorten wider den Fürsten helffen, und ihre gemachte Decisionen und Accorden wieder empor bringen, und sich dadurch unvermerckt nach und nach von neuem den Weg zu dem hiebevor usurpirten arbitrio rerum & controversiarum Ostfrisicarum bahnen wollen; so jedoch äußersten Fleißes zu verhüten. - - - Ueberhaupt würde auch

11. diese Staatische Deputation das ganze Commißionsgeschäfft und die dadurch intendirte gütliche Beylegung derer Ost-Friesischen Differenzien nur hindern; da der Herr Fürst in verschiedenen obangezogenen Exhibitis declariret, daß er sich schlechterdings mit Niemand, als der von Euer Kayserlichen Maj. angeordneten Commißion dißfalls einlaßen, noch auf andere Weise die Güte pflegen wolle:

Aus welchem allem denn von selbsten folget, und sich klärlich zeiget, daß die Staatische Deputation nach Ost-Frießland schlechterdings abzuschlagen sey; weßwegen an den - - (Kayserlichen Gesandten im Haag) in solchen Terminis, wie in beyliegendem Project - - zu befinden, rescribiret werden könnte."

§. 77.

1734.

An. 1734. wurde dem Kayserl. Gesandten im Haag rescribirt: Daß selbiger bey denen General-

General-Staaten wegen Abführung des Tyllischen Regiments aus der Statt Emden Vorstellung machen solle.

Ingleichem wurde dem Kayserl. Gesandten zu Berlin wegen der Preußischen Trouppen in Ost-Frießland rescribirt;

Ferner wurde wegen der Dänischen Völcker in Ost-Frießland eine Verordnung erlaßen.

Noch An. 1734. ließe der Kayserl. Hof denen General-Staaten Vorstellungen in dieser Sache thun: (1)

Und die Statt Emden wurde An. 1734. 30. Sept. von dem Kayser gewarnet: Nichts zu thun, was ihrer von dem Kayser und dem Reich habenden Dependenz im geringsten zuwider wäre.

§. 78.

1738.

An. 1738. 29. Apr. wurde dem Kayserl. Gesandten im Haag rescribirt: Ihro Kayserliche Majestät hätten aus der Herrn General-Staaten unterm 24. Jan. gefaßten Resolution ersehen, daß Dieselbe zu der nach Ost-Frießland erkannten Kayserlichen Commißion eine besondere Deputation abzuschicken Willens seyen: Nachdeme aber dieses Commißions-Geschäfft lediglich die gütliche Beylegung derer Landes-Differenzien daselbst, folglich eine causam Imperii mere domesticam betreffe, welche von der Natur zu seyn anerkannt worden,

(1) v. Meine alte und neue R. Hofr. Concl. Tom. 1. p. 266.

den, daß durch einen ordentlichen Reichs-Schluß und Legem Imperii de An. 1603. denen Herrn General-Staaten von dem Kayser und ganzen Reich schon öffentlich improbiret worden, daß sie die Hände in diese Ost-Friesische Strittigkeiten haben schlagen wollen, und es dahero in Ihro Kayserl. Maj. Mächten, wann Sie auch gleich wollten, nicht stünde, eine solche Deputation zu verstatten; als habe der Kayserliche Gesandte dieses denen General-Staaten behörig vorzustellen, und seine Officia dahin anzuwenden, damit die intendirte Deputation unterbleiben, und die Emder, samt ihren Adhärenten, wann sie dieserwegen etwas bey Ihnen angebracht, oder noch anbringen sollten, von dar ab- und schlechterdings an die Kayserliche Commißion remittiret werden mögen.

Den 11. Jun. beharreten zwar die General-Staaten in einer abermaligen Resolution die Absendung einer Deputation zu denen gütlichen Tractaten;

Der Reichs-Hofrath hingegen bliebe in einem neuen deßwegen an den Kayser erstatteten Gutachten (1) ebenfalls auf seiner vorigen Meinung.

§. 79.

Noch einiges.

Es ist auch im Druck heraus ein

Tr.

(1) s. Samml. von R. Hofr. Gutacht. 4ter Theil, S. 93. u. f.

Tr. von dem Staatischen Garantie-Recht über die Ost-Friesische Accorden.

Es wird darinn deducirt: daß einem jeden Stand des Reichs und denen Reichs-Ländern erlaubt seye, einer oder anderer Streitigkeiten halber, auf unpartheyische Machten und Obrigkeiten zu compromittiren, oder durch deren Unterhandlung nicht allein eine Vergleichung zu treffen, sondern auch Dieselbe über das ausgefundene und verglichene als Garants zu ersuchen und anzunehmen.

Ich weiß aber nicht, um welche Zeit diese Schrifft an das Licht getretten ist.

§. 80.

Ende dieser Händel.

A. 1744. starb das Fürstlich-Ost-Friesische Haus aus, und das Land kame an den König in Preußen. Derselbige nöthigte die Holländische Besazung in Emden zum Abzug.

Seithero hat sich die Gestalt der Sachen ganz geändert, und man höret nichts mehr von einem Recurs an die General-Staaten, noch von der General-Staaten Maintenuë derer Accorden.

* * *

Uebrigens kan mit dieser bißherigen Erzählung verglichen werden, was ich davon auch schon in der Nachlese von Staatsbedenken ꝛc. 1. Theil, S. 118. u. f. gemeldet habe.

§. 81.

§. 81.

Pfalz.

Als um das Jahr 1720. die Chur-Pfälzische Evangelische Unterthanen sich in denen damaligen Religionsbeschwerden unter der Hand an die Evangelische Reichsstände und Machten, wie auch an des Corporis Evangelicorum Gesandten an dem Chur-Pfälzischen Hof, wandten, ließe der Churfürst den 19. Dec. (1) einen Befehl ergehen: Daß alle und jede seine Bediente und Unterthanen, ohne einige Ausnahm und Unterschied, fürohin sich aller sowohl münd- als schrifftlicher Communication in Staats-Regierungs- und Religionssachen, bey Vermeidung (nach Befinden der Uebertrettung,) der Entsezung ihrer Dienste, oder sonsten dem Verbrechen proportionirter Bestrafung, so gar, gestalten Dingen nach, an Leib und Leben, allerdings enthalten, und sich in solchen Sachen mit Niemanden, wer es auch seye, münd- oder schrifftlich einlaßen, sondern zuforderst hierüber des Churfürstens Befehl, oder seiner nachgesezten Regierung Verordnung einhohlen solle.

Dieser Befehl wurde aber von dem Corpore Evangelicorum sehr apprehendirt. (2)

Als im Pfalz-Zweybrückischen A. 1720. 8. Jun. zwischen denen Evangelisch-Lutherischen und Reformirten ein Vergleich getroffen wurde,

(1) STRUVENS Pfälz. Kirchenhist. 14. Cap. §. 57. S. 1498.
(2) l. c.

wurde, ward am Ende versprochen, zuforderst des Landes-Fürstens gnädigste Confirmation, sodann auch des gesammten hochpreißlichen Corporis Evangelici Garantie fördersamst und ohne einigen Anstand darüber zu erbitten.

Und der Catholische Pfalzgraf Gustav meldete in seiner Confirmation vom 10. Jun. „Laßen auch wohl geschehen, daß sie zu beßerer Versicherung dieser ihrer Convention die Garantie an behörigen Orten suchen.„

Worauf so dann das Corpus Evangel. den 4. Oct. 1720. diese Garantie übernahme.

Der Reichs-Hof-Rath aber nahme Gelegenheit, diese Garantie als ungültig zu erklären.

§. 82.

Schlesien.

Von Schlesien ist überaus merckwürdig, was Herr H. R. Glafey (1) mit diesen Worten meldet:

„Nachdem Friedrich von der Pfalz die Schlacht vor Prag verlohren hatte, retirirte er sich nach Schlesien und Breßlau, schiene auch anfänglich daselbst nicht wenig Ingress zu finden, so, daß sich der Kayser zu besorgen hatte, er möchte wieder in Böhmen zu Kräfften kommen. Diesem Uebel vorzubauen, gab Kayser Ferdinand, Churfürst Johann Georgen von Sachsen, der ohnedem mit einer Armée in Böhmen stunde, Commission, denen Schlesiern

(1) in seiner pragmat. Geschicht. der Cron Böhmen. p. 707.

siern Gnade anzubieten, und mit ihnen wegen der Religion und sonst zu tractiren; wodurch die Evangelischen Schlesier, weiln sie mit einem Fürsten ihres Glaubens zu tractiren hatten, in Religions-Sachen eine gute Confidence bekamen, auch würcklich etwas gelinder als die Böhmen durchkamen. Denn nachdem ihnen Kayser Ferdinand, besage des beym Lünig im Reichs-*Archiv* unter denen Schlesischen *Document*en *pag.* 428. befindlichen Documents angeboten, und sie auf den Churfürsten von Sachsen, mit selbigem zu tractiren, verwiesen, haben sie solches acceptiret, und den 18. Febr. 1621. eine Capitulation mit ihm errichtet, welche abermahls in Herrn Lünigs Reichs-*Archiv c. l. pag.* 4 9 zu lesen, und denen Schlesiern nicht nur Pardon und Bestätigung aller ihrer Privilegien, sondern auch die Sicherung ihrer Evangelischen Religion und Bestätigung des Majestäts-Briefs Kayser Rudolfi II. eingestehet: Dahingegen die Böhmen des Majestät-Briefs und verschiedener anderer Privilegien oberzehlter massen verlustig erkläret, auch der Evangelischen Religion halber dahin gebracht worden waren, daß sie entweder zum Catholischen Glauben sich wenden, oder das Land räumen musten. Durch diese Capitulation ist das Land Schlesien weit melioris conditionis als die Stände des Königreichs Böhmen. Es sind zwar durch den angenommenen Pardon ebenfalls alle die zwischen Kayser Ferdinanden und seinen Vorfahren

fahren mit denen Schlesiern streitig gewesene Puncte in favorem des Königs ausgeschlagen, und decidiret worden, massen solches die Natur eines angenommenen Pardons in sich fasset, in welchem Stücke sie mit den Ständen des Königreichs Böhmen einerley fata erlitten: Darinnen aber sind sie besser, daß sie ihr Palladium Religionis behalten, und von ihren Freyheiten und Privilegien nichts verlohren. Denn da hat Churfürst Johann Georg von Sachsen, damit die Schlesier ihrer Evangelischen Religion und und des Majestäts-Briefs halber desto mehr gesichert seyn möchten, so viel die Lutheraner betrifft, den Schutz und die Guarantie über sich genommen; wie abermahls die Capitulation mit deutlichen Worten besaget, wenn es heist: Wenn sie, die Schlesier, der Lutherischen unverfälschten Religion halber bedrängt oder angefochten werden solten, will der Churfürst von Sachsen sie in Schutz nehmen. Alldieweiln nun Kayser Ferdinand besage des im Reichs-*Archiv p.* 430. befindlichen Documents diese errichtete Capitulation in allem ratihabirt und bestätigt, massen er ausdrücklich setzt: „Wollen auch Unsere getreue Fürsten und Stände, so wohl alle privat Personen, so in unterthänigster Treue und Devotion standhafft verblieben, hiermit assecurirt und versichert haben, daß sie bey allem dem, was der von Unserm Hochansehnlichen Commissario, des Churfürsten von

Sachsen Liebd. mit ihnen geschlossene Accord in sich hält und begreiffet, von Uns völlig und unverbrüchig gelassen, geschützet und gehandhabet werden soll;" So hat der von Chur-Sachsen versprochene Schutz und Guarantie den Effect erlangt, daß die Schlesische Unterthanen und Stände sine crimine & suspicione rebellionis Ihre Religions-Gravamina an Chur-Sachsen bringen mögen. Es hat auch dieser versprochene Schutz so viel gewürcket, daß die Lande zu Schlesien nicht nur in dem Pragerischen Friedens-Schluß gar wohl bedacht, sondern in den Westphälischen Frieden nahmentlich mit eingeschlossen, und bey dem freyen Exercitio Religionis der Augspurgischen Confession an den Orten, wo sie solches hergebracht, gesichert worden seyn; dahingegen wegen der Cron Böhmen und denen übrigen Oesterreichischen Erblanden, so viel die Evangelische Religion betrifft, alles auf die bloße Clemenz Ihrer Röm. Kayserl. Majest. gestellet verblieben. Wie denn auch Chur-Sachsen solche versprochene Guarantie, (welche nunmehro durch den Pragerischen Frieden noch mehr bestätigt, und dahin verwandelt wurde, daß Chur-Sachsen als Compaciscens selbst an der Sache mit Theil erhielte,) auch nach dem Westphälischen Frieden noch immer prosequirt. Denn als Anno 1652. verlauten wolte, als wenn man das Exercitium Religionis derer Schlesischen Fürsten nur auf ih-

re Höfe restringiren, und sonst allerhand Verordnungen machen wolte, welche Chur-Sachsen mit dem Westphälischen und Pragerischen Frieden nicht accord zu seyn vermeynete, interponirte sich Dasselbe alsofort bey Kayserlicher Majestät, erhielte auch die Versicherung, daß man die Schlesischen Fürsten und Stände in allem bey dem wahren Verstande der obgenannten Friedens-Schlüsse lassen wolle; wie davon abermals das Kayserliche Schreiben bey Herrn LÜNIGEN unter denen Schlesischen Documenten *pag.* 432. zu lesen."

§. 83.

Solms.

Zwischen Solms und Heßen-Darmstatt wurde wegen des Recurses derer Solmsischen Unterthanen zu Freyensee an Heßen-Darmstatt, als ihren Schuzherrn, viel geschrieben, und Solms behauptete (1): Daß dem Herrn Landgrafen nicht gebühre, denen Freyenseern via facti gegen ihren alleinigen Landes-Herrn anderer Gestalt Schuz zu leisten, als per assistentiam in lite, wie auch durch Intercessionales, welche doch mit solcher Bescheidenheit eingerichtet seyn sollen, wie sich gegen fremde Unterthanen geziemet, und man jenseits in gleichem Fall seinen eigenen Unterthanen geschehen wollte.

(1) Select. Jur. publ. Tom. 13. p. 481.

Heßen-Darmstatt hingegen schriebe (1): „Es ist dieses (daß Darmstatt den Unterthanen gegen ihre Herrschafft beystehen dörffe,) der Vernunft nach nicht wohl anders zu statuiren; weilen sonsten, wenn ein Schuz-Herr seine Schuz-Unterthanen nicht auch gegen die Gewaltthätigkeiten manu forti zu beschirmen befugt seyn sollte, das Jus Protectionis seinen Haupt-Effect verliehren würde: Denn wer sollte sich wohl, e. g. die Freyenseer Gerechtigkeiten anzutasten und zu beschräncken, sich beyfallen laßen, wenn solches nicht von der eigenen Gräflichen Herrschafft beschehete.„

§. 84.

Würtemb. Acta A. 1514.

In **Würtemberg** wurde der berühmte Tübingische Vertrag von 1514. zwischen Herzog Ulrichen und seinen Unterthanen, (wie Kayser Maximilian in seiner Confirmation deßelben vom 10. Jan. 1515. Selbsten meldet,) unter Kayserlicher, und anderer Chur-Fürstlicher und Reichs-Ständischer Räthe, Vermittelung errichtet.

Es waren nemlich da drey Kayserliche Gesandte, so dann die Bischöffe zu Straßburg und Costanz in Person, drey Gesandte von dem Churfürsten zu Pfalz und seinem Bruder, zwey von dem Bischoffen zu Würzburg,

(1) in der ausführl. Erörter. des Freyens. Erb-Schuz-Rechts p. 33. n. 99.

burg, und einer von dem Marckgrafen zu Baden.

§. 85.

1734. 1738. und 1750.

Daß das Corpus Evangelicorum die von Herzog Carl Alexander A. 1734. ausgestellte Religions-Aßecuration, die von seiner Frau Wittwe A. 1738. ertheilte Bestättigung derselben, und die von Herrn Herzog Carl A. 1750. von Sich gegebene Resolution in Religions-Sachen durch drey offentliche Conclusa garantiret habe, ist bekannt (1), und hier nur noch dabey anzumercken, daß der Kayserliche Hof nichts dagegen eingewendet habe.

§. 86.

1 7 6 4.

Als im Jahr 1764. die Streitigkeiten zwischen Herrn Herzog Carl zu Würtemberg und Seinen Land-Ständen weit-aussehend wurden, schrieben des Königs in Preußen Maj. den 20. Jul. an Kayserliche Maj. unter anderem (2): „Alle Verträge und Freyheiten des Herzogthums Würtemberg sind von denen Römischen Kaysern bestättiget, und das Corpus Evangelicorum so wohl, als insbesonder Unsers seel. Herrn Vaters Königl. Maj. nebst derer Könige Maj. Maj. von Groß-

(1) v. Hr. von SCHAUROTHS Samml. der Concl. Corp. Evang. Tom. 3. p. 832. sqq.

(2) v. Neue Europ. Staats-Canzl. Tom. 12. p. 155.

Britannien und Dännemarck haben die Garantie derer von Herzog Carl Alexander ausgestellten Reversalien übernommen; welche Garantie sich um so mehr auf den Statum politicum des Herzogthums Würtemberg miterstrecken muß, als selbiger in gedachten Herzogs dem Corpori Evangelicorum in Anno 1734. ausgestellten ausdrücklichen Revers, und deßen, wie auch der Landes-Compactatorum Erhaltung, versprochen wird; zu geschweigen, daß der Status politicus mit dem Statu ecclesiastico in dem Herzogthum Würtemberg unzertrennlich verknüpft ist.

Des jeztregierenden Herzogs Lbden scheinen aber seit einigen Jahren, = = so wenig an die Landes-Verfaßung, als an Ihre Reversales, Sich weiter zu binden. = = =

Ich führe von denen unzähligen Beschwerden derer Würtembergischen Land-Stände nur diese wenige, als die vornehmste, an; in der zuversichtlichen Hoffnung, daß solches Euer Kayserl. Maj. Anlaß geben wird, Sich die sämtliche Beschwerden gedachter Land-Stände, welche, wie Mir versichert wird, bey Dero Hoflager schon zu wiederhohlten malen eingebracht seyn sollen, umständlich vortragen zu laßen, um darauf nach Dero obristrichterlichem Amt zu verfügen.

Meines Orts habe Ich bey dem traurigen Schicksal des Herzogthums Würtemberg nicht gleichgültig seyn können; indeme Ich, als Chur-Fürst des Reichs, als Garant

derer Würtembergischen Reversalien, und als ein Verwandter und Freund des Herzoglichen Hauses Würtemberg, Mich verbunden erachte, an der Erhaltung eines so ansehnlichen Reichs-Landes einen besondern Antheil zu nehmen.

In solcher Gesinnung habe Ich bereits im vorigen Jahr ein freundschafftlich- und glimpfliches Abmahnungs-Schreiben an des Herzogs Lbden ergehen laßen: Da Ich aber hierauf ein mit nichts als leeren Worten und Anzüglichkeiten angefülltes Antwort-Schreiben erhalten, und das Uebel in denen Würtembergischen Landen immer ärger geworden; so habe Ich Mich mit derer Königen von Groß-Britannien und Dännemarck Maj. Maj. als Mit-Garants derer Würtembergischen Reversalien dahin vereiniget, daß ein Jeder von Uns einen Gesandten nach Würtemberg abgeschicket, um dem Herzog nochmalen freundschafft- und nachdrückliche Vorstellungen zu thun, und Denselbigen zu einem gemäßigteren Betragen und Beobachtung der Landes-Verträge zu bewegen. Wir haben auch gehoffet, hierunter (um so eher) zu reussiren, als Euer Kayserl. Maj. Ministerium Meinen Gesandten zu Wien und Franckfurt versprochen, gleichfalls Jemanden nacher Stuttgart abzuschicken, der dem Herzog ernstlich zureden sollte: Ich muß aber nunmehro vernehmen, daß der Herzog die Gesandten derer drey Cronen kaum einer Audienz ge-

würdiget, Sich hiernächst von seiner Residenz wegbegeben, und seinem Geheimen-Raths-Collegio befohlen, Sich mit gedachten Gesandten in nichts einzulaßen. = = = Ich muß dabey billig bedauren, daß Euer Kayserl. Maj. Gesandter, der von Widmann, sich nicht bemächtiget erachtet, die Vorstellung Unserer Gesandten noch mehr zu unterstüzen:

Und da von dem Herzog keine gemäßigte Entschließungen mehr zugewarten seynd; so ersuche Ich Euer Kayserl. Maj. hiermit freund-brüderlich und auf das angelegentlichste, Sie wollen Sich, als Oberhaupt des Reichs, des auf dem Rand des Abgrunds stehenden Herzogthums Würtemberg Reichs-väterlich annehmen, und denen Würtembergischen Ständen ein Protectorium und Conservatorium ertheilen, damit sie ihre Klagen in Sicherheit anbringen und ausführen können, zugleich aber auch an den Herzog ein geschärfftes Mandatum, de non amplius exequendo & de restituendo in pristinum statum ergehen laßen, und einem respectablen Reichs-Stand die Manutenenz-Commißion darüber auftragen.

Euer Kayserl. Maj. werden dadurch keineswegs wider Dero Capitulation handlen, indeme obgedachtes Protectorium und Mandatum nicht allein von denen Würtembergischen Landes-Ständen, sondern auch von denen Garants derer Landes-Reversalien gesuchet

suchet wird, und hier kein casus sub- & obreptionis vorhanden, sondern derselbe ganz notorisch ist, und die ganze Wohlfahrt des Herzogthums davon abhanget, ja selbst Unruhen daraus entstehen können. Euer Kayserl. Maj. sind, als Ober-Haupt des Reichs, verbunden, selbigen vorzubauen, und alle rechtliche Mittel zu ergreiffen, um dieses wichtige Reichs-Land von dem bevorstehenden Verderben zu retten. Dero Ansehen und Würde ist dabey intereßirt, und Ich verspreche Mir dahero aus allen diesen Beweg-Gründen, noch mehr aber von Dero Gerechtigkeit, Großmuth und Menschen-Liebe, daß Sie keinen Anstand nehmen werden, Sich meinem wohlgemeinten Gesuch zu fügen, die Stände des Herzogthums Würtemberg in Dero Schuz zu nehmen, sie bey ihren Rechten und Freyheiten zu manuteniren &c.,,

Des Königs in Groß-Britannien Maj. melden in Ihrem Schreiben an Kayserl. Maj. vom 21. Aug. 1764. (1) unter anderem: ,, Nun haben ehedem Meines in GOtt ruhenden Herrn Groß-Vaters Königs Georg des II. Maj. nebst der Könige von Dännemarck und Preußen Maj. Maj. die Garantie der von weyl. Herzog Carl Alexanders von Würtemberg Lbd. und der darinn liegenden, von dem jezt-regierenden Herzog gleichfalls vor Sich reversirten Landes-Verfaßung, auf beederseitiger Intereßenten Ersuchen, auf Sich

 genom-

(1) l. c. pag. 163. seqq.

genommen. Eben dieselbe Würtembergische Landes-Verfaßung ist darneben noch von denen General-Staaten der vereinigten Niederlanden und von denen gesammten Evangelischen Reichs-Ständen in Corpore garantirt.

Die entstandene Differentien selbst sind von einer solchen Bewandtniß, daß, so sehr an der einen Seite denen gesammten Reichs-Ständen daran gelegen ist, daß sie in dem Genuß Ihrer Landesherrlichen Gerechtsamen nicht beeinträchtiget werden, eben so sehr dennoch auch von der andern Seite dabey in Betracht kommt, daß das gemeine Beste des Teutschen Staats-Cörpers erfordere, keine bloß willkührlich-eigenmächtige, die Unterthanen zu Grund richtende, die Teutsche Freyheit übern Hauffen werfende, und am Ende die Compagem Imperii auflösende Regierungs-Maximen zu autorisiren und aufkommen zu laßen. Und dannenhero würde, bey der Euer Kayserl. Maj. beywohnenden großen Erleuchtung, überflüßig seyn, Deroselben bemercklich machen zu wollen, was für beschwerliche Folgen aus der Sache im Fall zurückbleibender Aenderung entstehen, und wie hohe Ursach Ich, Meine Mit-Garants und das ganze Teutsche Reich haben, zu wünschen, und resp. Uns darzu zu verwenden, daß besagte Differentien je eher je lieber nach der Gerechtigkeit abgethan, und im Herzogthum Würtemberg alles auf den Compactaten-mäßigen Fuß wieder hergestellet werden möge. Und,

Und, diesen Endzweck zu beförderen und Meine Verbindlichkeit in Absicht der obhabenden Garantie zu erfüllen, habe Ich, so wie von Seiten der Könige von Dännemarck und Preußen Maj. Maj. gleichfalls geschehen ist, schon im verwichenen Jahr an den Herzog wohlmeinentlich geschrieben, darauf, zu Veranlaßung Euer Kayserl. Maj. Einsehens, durch Meinen an Dero Hof-Lager subsistirenden Gesandten mehrmalen Vorstellung thun laßen, und, nachdeme auch die Landschafft während Dero Anwesenheit in Franckfurt bey Euer Kayserl. Maj. mit einem Memorial eingekommen gewesen, derselben Bedrängniße aber täglich anwachsen, einen Minister nach Stuttgart eigends abgeschickt.

Nachdeme aber alle diese Versuche fruchtlos worden, und der lezte wegen der Abschickung dergestalt vergeblich gemacht ist, daß man wohl siehet, daß der Herzog es aufs äusserste ankommen zu laßen gedencke, die Landschafft auch nunmehro so, wie es an sie verlangt worden, bey Euer Kayserl. Maj. Reichs-Hof-Rath gerichtlich eingeführet hat; so habe Ich nicht verfehlen wollen, Euer Kayserl. Maj. freund-brüderlich und innständigst zu ersuchen, Sie wollen Dero Kayserliche obrist-richterliche Autorität so schleunig, als es die immer beschwerlicher werdende Umstände erforderen, interponiren, für die Würtembergische Landschafft und Unterthanen ein Kayserlich Protectorium & Conservatorium, gegen

gen den Herzog aber ein geschärfftes Mandatum inhibitorium, cassatorium, & de non amplius gravando, sed restituendo in pristinum statum legalem, rechts-geneigt ergehen laßen, und zu deren stracker Befolgung die kräfftigste Reichs-Gesez-mäßige Mittel vorkehren 2c.„

Des Königs in Dännemarck Maj. schrieben an Kayserl. Maj. den 14. Sept. 1764. (1) unter andern: „Ich habe zwar, da Ich Mich darzu durch die von Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters Maj. nebst denen Königen von Groß-Britannien und Preußen, auf Ansuchen beeder Theile übernommenen Garantie verbunden erachtet und erkannt, Sr. Lbden so wohl bereits in vorigen Jahren schrifftlich, als nunmehro seit einigen Monathen durch einen desfalls eigentlich nach Stuttgart abgefertigten Gesandten, die freundschafftlich- und dringendste Vorstellungen thun laßen, und Selbige zu bewegen gesucht, Ihr eigenes wahres Beste zu beherzigen. = = = Es hat aber der Herzog Meiner und derer beeden mit-garantirenden Könige Vorstellung kein Gehör gegeben. = = = =

Ich kan demnach da alle angewandte gütliche Versuche fruchtlos gewesen sind, Mich nicht entziehen, zu Erfüllung Meiner Verbindlichkeit, einem betrübten = = = Volcke das Wort bey Euer Kayserl. Maj. zu reden, und Dieselbe hiedurch freund-brüderlich und

(1) ibid. p. 168. seqq.

und innständig zu ersuchen, daß Sie, als Reichs-Vater und obrister Richter, so schleunig, als nur immer möglich seyn wird, denen Würtembergischen Ständen und Unterthanen ein Kayserlich Protectorium & Conservatorium zu ertheilen, gegen den Herzog aber ein Mandatum inhibitorium, cassatorium & de non amplius gravando, nec via facti procedendo, sed restituendo in pristinum statum legalem, ergehen zu laßen, und zu deren ernstlichen Befolgung die kräfftigste Reichs-Gesezmäßige Mittel vorzukehren belieben wollen 2c. „

Kayser Franzens Maj. antworteten des Königs in Preußen Maj. den 15. Aug. 1764. (1): „Euer Maj. kan nicht verborgen seyn, wie Ich seit dem Antritt Meiner Kayserlichen Regierung zum Haupt-Augenmerck genommen habe, nicht nur Ordnung und Ruhe in dem Reich aufrecht zu erhalten, sondern auch alle Stände, Mitglieder und Unterthanen deßelben bey ihren Gerechtsamen und hergebrachten Freyheiten zu schüzen und handzuhaben. Insonderheit ist meine Reichs-Väterliche Obsorge und Wohlmeinung jederzeit dahin gerichtet gewesen, die so nöthige gute Einverständniß zwischen denen Landes-Herren und Ständen, nach eines jeden Landes Verfaßung und Herkommen, zu bevestigen, und jene, welche hierwider anstoßen, durch Meine Kayserliche ober-richterliche Gewalt und Gesez-

(1) l. c. pag. 161.

Gesezmäßige Vorkehrung wiederum zu recht zu weisen.

Dieser Richtschnur zu Folge gedencke Ich auch in der gegenwärtigen Würtembergischen Anliegenheit unabweichlich nachzugehen, und, nachdeme von der dasigen Landschafft ihre Beschwerden bey Mir, **als alleinigen Richter in der Sache**, gebührend klagbar eingeführet worden; so habe Ich meinem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath gemeßen aufgegeben, dieselbe in unverzügliche gerichtliche Untersuchung zu nehmen, auch nach den Reichs-Gesezen und Unserer Kayserlichen Wahl-Capitulation so wohl, als denen vorhandenen Verträgen und der Herzoglich-Würtembergischen Landes-Verfaßung eine durchgehends gleiche unpartheyische Justiz ohne Ansehen der Person zu administriren.

Euer Majestät können Sich also deßen vollkommen versichert halten: Und gleichwie Ich solchergestalten alles zu erschöpfen glaube, was einerseits Mein Kayserliches Amt von Mir erheischet, andererseits aber Meiner Rücksicht für Deroselben Vorsprache gemäß ist; also verhoffe Ich auch, Euer Majestät durch die Versicherung hierunter völlig zu beruhigen rc. „

§. 87.

Rechtliche Untersuchung dieser Materie.

Nun will ich die Sache auch in eine rechtliche Untersuchung ziehen, und forderist untersuchen: Was wir für Reichs-Geseze und andere

andere Comitial-Handlungen haben, welche hierher einschlagen, und was der eigentliche Sinn derselbigen seye.

§. 88.

Allerley Reichs-Geseze.

Im Reichs-Abschied von 1529. §. 10. wurde versehen: Daß keiner des Andern Unterthanen und Verwandten des Glaubens, oder anderer Ursachen halber, in sonderen Schuz und Schirm wider die Obrigkeit nehmen soll.

Der R. Absch. von 1541. §. 26. will: Daß die Protestirende des andern Theils Unterthanen in Schuz und Schirm nicht annehmen, noch wider ihre Obrigkeit vertheidigen soll.

R. Absch. 1544. §. 83.: Doch soll kein Stand dem andern seine Unterthanen abpracticiren, oder wider ihre Obrigkeiten in Schuz und Schirm nehmen.

Landfr. 1548. §. 1.: Daß auch keiner dem andern „ seine Unterthanen abziehen, oder zum Ungehorsam wider ihre Obrigkeit bewegen, oder dieselbe, ohne ihrer Obrigkeit Wißen und Willen, anders, dann wie es jederzeit bey Unsern Vorfahrern, Röm. Kaysern und Königen löbl. Ged. und Uns herkommen ist, in Schuz und Schirm annehmen. „

R. Absch. 1555. §. 23.: Es soll auch kein Stand den andern, noch Deßelben Unterthanen, zu seiner Religion zwingen, abpracticiren, oder wider ihre Obrigkeit in Schuz

und

und Schirm nehmen, noch vertheidigen, in keinen Weg. Und soll hiemit denjenigen, so hiebevor von Alters Schuz- und Schirm-Herrn anzunehmen gehabt, hiedurch nichts benommen, und dieselben nicht gemeint seyn.,,

Alle diese Reichs-Geseze enthalten demnach so viel:

1. Kein Reichs-Stand solle des anderen Unterthanen in Schuz und Schirm nehmen; aber
2. nur nicht gegen ihre Obrigkeit, und
3. ohne der Obrigkeit Wißen und Willen;
4. mit Vorbehalt der Gerechtsamen dererjenigen, welche von Alters ein mehreres hergebracht haben:

Mithin seynd sie auch schlechterdings nicht auf den Fall applicabel, wo die Sache ex Pacto zwischen Reichs-Ständen gehet.

§. 89.

Westphälischer Fried.

Im Osn. Fried. Art. 5. §. 30. heißt es: Cum - - dudum in Pace Religionis - -, maioris concordiæ inter Status conservandæ causa, cautum fuerit, quod nemo alienos Subditos ad suam Religionem pertrahere, eave causa in defensionem aut protectionem suscipere, illisve ulla ratione patrocinari debeat; conventum est, hoc idem porro ab utriusque Religionis Statibus observari - - oportere.

Diese Stelle will auch nichts weiteres besagen, als die vorhin angeführte ältere Reichs-Geseze.

Desto

Desto wichtiger und nachdrücklicher aber lautet es Art. 17. §. 5. Teneantur *omnes hujus Transactionis Consortes universas & singulas hujus Pacis leges contra quemcunque*, sine Religionis distinctione tueri & protegere : Et si quid eorum à *quocunque* violari contigerit, læsus lædentem inprimis quidem à via facti dehortetur, causa ipsa vel amicabili compositioni, vel Juris disceptationi, submissa.

§. 6. Veruntamen, si neutro horum modorum intra spatium trium annorum terminetur controversia, teneantur *omnes & singuli* hujus Transactionis Consortes, junctis cum parte læsa consiliis viribusque, arma sumere ad repellendam iniuriam, à passo moniti, quod nec amicitiæ nec Juris via locum invenerit.

Ich will diese Stelle nicht nach ihrem ganzen Umfang betrachten, sondern nur einige meinem Vorhaben gemäße Anmerckungen dabey machen.

1. Hier ist von dem Kayser und Reich eine Garantie beliebt, welche sich a) über universas & b) singulas Leges des Westphälischen Friedens erstrecket, c) allen Friedens-Consorten die Garantie-Leistung nicht nur erlaubt, sondern d) so gar anbefiehlt, und zwar e) contra quemcunque. Nun bedencke man

2. Den weiten Umfang omnium & singularum Legum Pacis Westphalicæ. Was

begreifft nicht der Art. 5. §. 33. *Pacta autem &c.* unter sich? Z. E. wann in Würtemberg auch des vorigen und jezigen Herzogs Religions-Reversalien nicht in der Welt wären; so dörfften doch alle und jede Evangelische Reichs-Stände nicht nur die Würtembergische Land-Stände bey dem Land-Tags-Abschied von 1565. u. s. w. schüzen, sondern Sie müßten es auch; ja die Catholische selbsten müßten es. Was begreifft die in denen Art. 10. u. s. w. manchen Land-Ständen, nicht nur in Religions- und Kirchen-Sachen, sondern überhaupt, beschehene Bestättigung aller ihrer Freyheiten und Herkommen unter sich?

3. Die Garantie solle zulezt mit gewaffneter Hand geleistet werden; also muß doch eine solche militarische Garantie der Reichs-Verfaßung nicht entgegen seyn; und

4. Eben so wenig dem Kayserlichen obrist-richterlichen Amt Eintrag thun.

5. So müßen doch die Garants qualemcunque cognitionem haben und beurtheilen können und dörffen: welcher Theil Recht oder Unrecht habe? wer lædens oder læsus seye.

6. Weil alle iniuriam passi die Garantie-Leistung reclamiren können und dörffen; so müßen sie es auch thun dörffen, wann sie von ihrem eigenen Landes-Herrn bedränget werden, und zwar in einer sich zu der Garantie des Westphälischen Friedens qualificirenden Sache.

Es

Es ist, wenn man ehrlich handlen will, nicht möglich, einen einigen von diesen Säzen abzulaugnen; man müßte dem Westphälischen Frieden ins Gesicht widersprechen.

Haben aber diese Säze ihre Richtigkeit; so hat es auch seine unwidersprechliche Richtigkeit: Dergleichen Garantie-Uebernehm-Anruff- und Leistungen müßen der Reichs-Verfaßung nicht entgegen seyn.

Seynd sie nun aber der Reichs-Verfaßung in denen Fällen nicht entgegen, welche ihren Grund in dem Westphälischen Frieden und in denen durch denselben Art. 5. §. 30. bestättigten Landes-Verträgen haben; warum sollten sie dann der Reichs-Verfaßung entgegen seyn, wann eben dergleichen Garantien über andere Landes-Verträge, welche nichts Reichs-Verfaßungswidriges enthalten, geleistet werden? Ich will denjenigen gern sehen, der gründliche Ursachen aufzubringen vermag, warum in lezterem Fall eine Garantie-Uebernehm-Anruff- und Leistung der Reichs-Verfaßung mehrers zuwider, und dem Kayserlichen Amt und Ansehen mehrers nachtheilig seyn solle, als in dem ersten Fall.

Es heißt zwar gleich darauf in dem Osnabrückischen Frieden ferner §. 7. Et nulli omnino Statuum Imperii liceat, ius suum vi vel armis persequi; sed, si quid controversiæ sive iam exortum sit, sive posthac inciderit, unusquisque iure experiatur; secus faciens reus sit fractæ Pacis; woraus

Einige den Schluß ziehen wollen, daß also alle außergerichtliche Gewalt verbotten seye:

Man darff aber nur die Augen aufthun, und den Text recht ansehen; so giebt sich der Sinn deßelben ganz klar. Es heißt: Nulli Statuum liceat, Jus NB. *suum* vi vel armis persequi: Da ist also von der Selbst-Hülffe der Parthien selbst die Rede, welche man nicht konnte noch wollte aufkommen laßen, weil jeder geglaubt, oder doch vorgegeben haben würde, er habe Recht, und damit das durch den Land-Frieden aufgehobene Faust-Recht völlig wieder hergestellet worden wäre:

Die §§. 5. und 6. hingegen, handlen von einem ganz anderen Fall: Nach selbigen solle und darff kein sich beleidiget zu seyn erachtender sich selbst helffen; sondern er solle sich an die Garants des Westphälischen Friedens wenden: Diese seynd unpartheyisch, und werden nicht nur in den Tag hinein Truppen marschiren laßen, sondern sich vorher der Umstände erkundigen und erwägen: Ob die Garantie Plaz greiffe oder nicht? Sie handlen also nicht de iure *suo*, vel proprio, sondern eines *Tertii*: Das ist ein Himmel-weiter Unterschied; mithin thun auch diese beyde Stellen einander keinen Abbruch, sondern können gar wohl neben einander stehen.

§. 90.

Acta An. 1670.

Als man ferner A. 1670. damit umgienge, den §. 180. des Reichs-Abschieds von

1654.

1654. zu extendiren, sezte man in das Chur-Fürstliche etc. Project: „Auch denen Land-Ständen, Landsaßen, Stätten und Unterthanen, weder einige Verbindniße, Verstrickung, oder Zusammenthuung, unter sich, noch mit Andern, wodurch sie sich, unter was Schein und Namen es immer geschehen kan, wider ihre Landes-Fürsten, Herrschafften und Obere an andere Potentaten und Republiquen, oder andere Stände, oder deren Land-Stände und Unterthanen, vermittelst gewißer Confoederation und Mediation; oder sonsten in andere Wege, anhängen, derselben Hülffe begehren, würklich annehmen und gebrauchen, = = zu statten kommen = = solle.„

In dem Project derer wenigeren Fürstlichen und der Reichs-Stätte aber lautet es, da das andere gleich ist, am Ende: „An fremde Potentaten und Republiquen, oder anderwärtige Reichs-Stände, oder Dero Land-Stände und Unterthanen, anzuhängen, derselben Hülffe anzunehmen und zu gebrauchen, verstattet werden solle.„

In der Vertheidigung des ersten Projects wurde gemeldet: Es seye alles aus dem Art. 7. und 19. der Leopoldinischen, wie auch dem Art. 15. der beständigen Wahl-Capitulation genommen.

Jedoch: 1. Reden beyde Entwürffe nur davon, wann die Land-Stände und Unterthanen sich an andere Machten oder

Reichs-Stände hängen; nicht aber von denen Fällen, wann entweder der Landes-Herr selbst es, Krafft seines Bündniß-Rechts, thut, oder der Landes-Herr mit seinen Land-Ständen und Unterthanen einen Vertrag errichtet, und die Garantie darüber anderen Machten oder Reichs-Ständen überträget.

2. Seynd die Reichs-Stände selbsten nicht einig: Und da ein Theil derselben so gar alle Mediationen, u. d. fremder Machten und anderer Reichs-Stände hat ausschließen wollen, hat der andere Theil durchaus nicht darein bewilliget.

3. Ist die ganze Sache bey einem bloßen Entwurff geblieben, von dem Kayser Selbsten nicht genehmiget worden, und also auch nicht in die Krafft eines Reichs-Gesezes erwachsen.

Wohl aber heißt es in der Kayserlichen Resolution auf dieses Reichsgutachten: „Daferne aber die Landsaßen und Unterthanen sich unterfangen würden, wider gedachte Ihre Landesfürsten, Herrschafften und Obern, = = an andere Potentaten und Republiquen, vermittels gewißer Confoederationen, Mediationen, Guarantien, oder in andere Wege, sich zu hängen, oder derselben Schuz zu begehren, anzunehmen und zu gebrauchen; so sollen sie, die Landfürsten, Herrschafften und Obern, berechtiget seyn, sich selbst, oder, auf Bedürffen, mit Aßistenz ihrer benachbarten Stände, wider solche ihre ungehorsame und wider-

derseзliche Unterthanen, bey ihrer wissentlichen Befugniß zu manuteniren.„

§. 91.

Wahl-Capitulation Art. 15. §. 1.

In der Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. 15. §. 1. ist versehen: „Wir wollen die mittelbare Reichs- und deren Ständen Landes-Unterthanen, bey künfftiger Unserer Regierung in Kayserlichem Schuz haben.„

Gut! dieses ist die Regul, und fast alle Reglen haben auch ihre Abfälle; man muß nur Sachen, die einander subordinirt, oder doch miteinander compatibel seynd, nicht ohne Noth einander entgegen sezen. Der Kayser solle die mittelbare Unterthanen schüzen; darff sie dann deßwegen ihr eigener Landes-Herr nicht auch schüzen? Allerdings, wird man sagen. Nun so ist der Kayserliche Schuz ja kein privativer und Ihme allein zukommender Schuz. Leidet also obige Regel diesen Abfall; so kan sie auch den leiden, daß aus eben dem Grund und zu eben dem Zweck, worzu der Kayserliche Schuz da ist, nemlich die Unterthanen bey ihren Rechten und Freyheiten zu erhalten, ein anderer Reichs-Stand *ex Pacto* mit dem Landesherrn denen Unterthanen beystehe und Schuz leiste.

§. 92.

Art. 15. §. 6. lesen wir:

„§. 6. Alle unziemliche, häßige, Verbindnißen, Verstrickung und Zusammen-

thuung deren Unterthanen, wes Standes oder Würden die seyen, imgleichen die Empörung und Aufruhr, und ungebührliche Gewalt, so gegen die Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit-begriffen,) etwan vorgenommen seyn, und hinführo vorgenommen werden mögten, wollen wir aufheben, und mit Ihrer, Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, Rath und Hülffe daran seyn, daß solches, wie es sich gebühret und billig ist, in künfftiger Zeit verbotten und vorgekommen,

§. 7. Keineswegs aber dazu durch Ertheilung unzeitiger Proceßen, Commißionen, Rescripten, und dergleichen Uebereilung, Anlaß gegeben werde."

Es redet aber dieser ganze Text lediglich von Verbindnißen der Unterthanen, von Aufruhren, u. d. Und wann man auch gleich die Verbindniße derer Unterthanen mit anderen Reichs-Ständen, oder fremden Machten, mit darunter begreifen will; so kan es doch schlechterdings und unmöglich auf Verbindniße der Regenten selbst, oder wenigstens die mit ihrem Belieben geschehen, erstrecket werden.

Und so kan auch das keine ungebührliche Gewalt seyn, welche gegen einen Reichs-Stand Krafft einer von ihme selbst übernommenen Verbindung ausgeübet wird; eben so wenig, als wann ihn sein ordentlicher oder

ein Schieds-Richter zu etwas wider seinen Willen nöthiget.

§. 93.

Art. 27.

Mehrers hat auf sich, was Art. 27. verordnet wird; nemlich:

„ §. 1. Als auch in Veranlaßung deren von weyl. vorgewesenen Königen und Kaysern etlichen auswärtigen von des heil. Röm. Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten über immediat- und mediat-Stätte und Stände vor Alters gegebenen, oder von ihnen selbst erworbenen und angenommenen, oder sonst usurpirten Schuz- und Schirm-Brieffen, indem sie sich deren jeweilen auch wider ihre eigene Landes-Obrigkeit in Civil- und Justiz-Sachen, des heil. Reichs Sazungen zuwider bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerstörungen gemeinen Land-Friedens entstanden; dadurch dann des heil. Reichs Jurisdiction, Autorität und Hoheit mercklich geschwächet, dieselbe auch, mit Entziehung ansehnlicher Glieder, gar intervertiret worden; als sollen und wollen wir, zu Abwendung obverstandener gefährlicher und der gemeinen Tranquillität des heil. Röm. Reichs schädlicher Zergliederung und Mißverstands, dergleichen Protection- und Schirm-Brieffe über mittelbare Stätte und Landschafften denen Gewalten und Potentaten, so des heil. Reichs Zwang und Jurisdiction, wie gemeldet, nicht unterworffen,

nicht allein nicht ertheilen, noch, solche zu suchen und anzunehmen, gestatten, noch auch die, so von vorigen Röm. Kaysern, in etwa anderwärten der Sachen und Zeiten Zustand und Consideration, ertheilet und von mediat-Ständen aufgenommen worden, durch Rescripta, oder auf andere Weise, confirmiren,

§. 2. Sondern vielmehr darob und daran seyn, damit, vermittelst Unserer Interposition, oder durch andere erlaubte Mittel und Wege, obermeldt von vorigen Kaysern allbereits gegebene, oder auch angenommene, Protectoria aufgekündet und abgethan, oder wenigstens in die Schrancken ihrer ersten Kayserlichen und Königlichen Conceßion, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extension und Ausdehnung, reduciret,

§. 3. Also männiglich forthin = = in Unserm und des heil. Röm. Reichs alleinigen Schuz und Vertheidigung gelaßen, und Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des heil. Röm. Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen,) und allerseits angehörige Unterthanen, ohne Imploration in- und auswärtigen Anhangs und Aßistenz, bey gleichem Schuz und Administration der Justiz in Religions- und profan-Sachen, denen Reichs-Saz- und-Cammer-Gerichts-Ordnungen, Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß und darauf gegründeten Executions-Edict, arctiori modo exequendi, und Nürnbergischen Executions-Receß,

wie

wie auch nächst-vorigem Reichs-Abschied gemäß, erhalten,

§. 4. Die hierwider eine zeithero verübte Mißbräuche, da zum öfftern die Rechtsfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und an andere ausländische Potentaten gezogen worden, abgestellet - - werden.„

Von was handelt nun dieses alles: §. 1. und 2. sprechen deutlich

1. allein von auswärtigen von des heil. Röm. Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten; mithin ist offenbar, daß sie nicht auf Reichs-Stände applicirt werden können.

2. Reden sie von Schuz- und Schirm-Brieffen - - über immediate und mediate Stätte und Stände; mithin ist abermalen keine Rede von Bindnißen, so die Reichs-Stände unter Sich, oder mit Auswärtigen, schließen.

3. Dieses erhellet noch mehr daraus, weil nur von solchen Schuz- und Schirm-Brieffen derer Auswärtigen die Rede ist, welche a) ihnen von Röm. Kaysern oder Königen ertheilt, oder b) von ihnen selbst erworben und angenommen, oder c) sonst usurpiret worden; da dann wieder von keinen Pactis derer Landes-Herren die Rede ist.

4. Auch jene werden nicht schlechterdings caßirt, sondern sie sollen wenigstens in die Schrancken ihrer ersten Conceßion reduciret werden.

Der

Der §. 3. redet Anfangs, durch das Wort: also, wieder von nichts anderem, als wovon in §. 1. und 2. die Rede ware; welches auch aus denen Worten: „ Und des heil. Röm. Reichs alleinigem Schuz und Vertheidigung etc. „ Hieße es nur: „ In Unserm (des Kaysers) alleinigem Schuz und Vertheidigung; „ so wäre offenbar, daß damit auf des Kaysers obrist-richterliches Amt gezielet werde: Da aber dem Kayser das Reich beygesezet wird; so wird dadurch klar, daß es nicht darauf, sondern nur auf Abhaltung ausländischen solchen Schuzes gehe, davon im §. 1. und 2. die Rede ware.

Die folgende Worte aber reden 1. Nicht nur vom Schuz, sondern

2. Auch von der Administration der Justiz, und zwar

3. In Religions- und profan-Sachen, auch

4. So wohl in Absicht auf die Reichs-Stände etc. als auch deren Unterthanen:

5. Dem auswärtigen Anhang wird auch der innländische beygefügt, und

6. Aller Anhang und Aßistenz verbotten.

Man kan es dem Kayserlichen Hof nicht verdencken, daß und wann Er aus diesen Gründen behauptet, daß allen und jeden Reichs-Ständen, wie auch Derselben Land-Ständen und Unterthanen, aller Recurs in allen Sachen, welche durch eine obrist-richterliche Erörterung könnten entschieden werden,

an

an alle Reichs-Mit-Stände, und noch mehrers an alle Ausländische Machten, untersagt seye.

Es kommt auch darinn dem Kayserlichen Hofe zustatten, daß es heißt: Interpretatio facienda est contra eum, qui clarius loqui potuisset: Da nun die Reichs-Stände die Capitulation Selbst auffsezen, hätten Sie selbige in etwas anderst faßen sollen, wann erstbesagtes nicht Ihr Sinn gewesen wäre.

Indeßen verdienet doch auch folgendes alle Aufmercksamkeit:

1. Gleich bey Abfaßung dieser Stelle §. 3. „gienge, (wie es die Wahltagsacten ergeben (1), die Absicht nicht„ auf Verträge, Garantien, Recurse, u. d. welche mit dem Landfrieden, dem Kayserlichen obristrichterlichen Amt, und der Landesherrlichen Hoheit, wohl bestehen können; sondern auf einen solchen unerlaubten Recurs einer landsäßigen Statt, wie an eine auswärtige Potenz, als die Statt Münster, zu Eludir- und Hintertreibung derer Kayserlichen obrist-richterlichen Erkenntniße, an die General-Staaten sich anmaßete.

2. Da §. 4. der Mißbräuche gedacht wird, welche aus deme entstehen, was §§. 1. 2. und 3. verboten worden, geschiehet abermalen derer Reichs-Ständischen Verträge u. d. nicht die geringste Meldung; sondern alles, was

(1) v. meine Anmerck. über die Wahlcapit. K. Karls VII. 2. Th. 441. S.

was davon gesagt wird, bestehet darinn, daß a) die Rechtfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und an andere ausländische Potentaten gezogen werden, und b) daß man sich der angemaßten Brabantischen güldenen Bulle mißbrauche.

3. Es seynd noch heut zu Tag eine Menge Schuz-Gerechtigkeiten eines Reichs-Standes über den andern, oder über deßen Unterthanen, in ganz Teutschland vorhanden, ohne daß es dem Kayser, oder sonst jemanden, einfiele, selbige als Reichs-Gesez-widrig anzugeben.

4. Die Röm. Kaysere Selbsten haben vormals kein Bedencken getragen, es für recht zu erkennen, wann andere Reichs-Stände, ohne von dem Kayser darzu beordert oder bevollmächtigt zu seyn, sich in die Streitigkeiten, so zwischen Ihren Mit-Ständen und deren Unterthanen ereignet, geleget, oder mit und neben dem Kayser die Garantie eines Vergleichs übernommen haben.

§. 94.

Und Art. 28.

Endlich heißt es auch Art. 28. §. 1. der Kayserlichen Wahl-Capitulation: „Wir sollen und wollen auch, zu Verhütung allerhand Simultäten und daraus entstehender gefährlicher Weiterung, nicht gestatten, daß die auswärtigen Gewälte, oder deren Gesandte, Sich heim- oder offentlich in die Reichs-Sachen einmischen.„

Nun dieses ist und bleibet die Regel, und man hat allerdings Ursach, darüber zu halten, so viel nur immer thunlich ist, weil das Reich leicht dabey zu Schaden kommen kan, wann fremde Machten ihre Hände mit in Teutschen Sachen haben: Es ist auch kein Zweifel, daß Garantien über Verträge zwischen Reichs-Ständen und deren Unterthanen, wie auch die würckliche Leistung solcher Garantien, mit unter die Reichs-Sachen, und zwar unter die wichtige, gehören:

Indeßen kan man doch 1. solche Regel nicht zum Nachtheil des in eben dieser Wahl-Capitulation denen Reichs-Ständen bestätigten Bündniß-Rechtes gebrauchen und anwenden, so lang die Sache in denen Schrancken verbleibet, welche in Ansehung derer Bündniße gesezet worden seynd.

2. Damit stimmet auch das Reichs-Herkommen überein. Z. E. der Wildfangs-Streit zwischen Chur-Pfalz und denen benachbarten Reichs-Ständen, und die daraus entstandene Bewegungen, waren auch eine wichtige Reichs-Sache, ja der Kayser hatte bereits sein Amt starck darinn gebraucht, und doch ließe Er geschehen, daß der Streit durch die Cronen Franckreich und Schweden entschieden wurde. Der Ausspruch: was zur Chur-Pfälzischen Staats- oder privat-Erbschafft gehöre? hätte ordentlicher Weise auch einem höchsten Reichs-Gericht gebühret; und

doch

doch ließe der Kayser zu, daß Franckreich nebst dem Kayser einen Schieds-Richter agirte, und endlich der Pabst der ganzen Sache den Ausschlag gab. Was nun in diesen und anderen solchen Fällen recht gewesen ist, kan ja auch nicht unrecht seyn, wann es Streitigkeiten zwischen Landes-Herren und deren Unterthanen betrifft.

§. 95.

Noch etwas aus der Capitulation.

Aber nun wollen wir auch noch eine andere Stelle der Wahl-Capitulation betrachten.

Art. 19. §. 6. wird nur verboten, *Conservatoria* auf bloßes Begehren derer Land-Stände und Unterthanen zu ertheilen: Dieses wird für einen Mißbrauch erklärt, eben dadurch aber der rechte Gebrauch derselben erkannt und bestättiget.

Nun was seynd Conservatoria oder Manutenenz-Commißionen? Am deutlichsten wird es aus einem Exempel werden.

A. 1723. 8. Jun. erkannte der Kayser in denen Ost-Friesischen Angelegenheiten ein Conservatorium auf Chur-Sachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel, deßen Hauptstelle lautet also: „Als ersuchen wir Euer Lbden Lbden hiemit, daß Sie Sr. des Fürsten zu Ost-Frießland Lbden, nach Maaß und buchstäblichem Innhalt des heutigen Unsers Kayserlichen Reichs-Hof-Raths-Conclusi, bey vorigen Unseren Kayserlichen Decretis de 18. Aug. 1721. und dem Ihrer

Lbden

Lbden gebührenden Landes-Fürstlichen Respect und Hoheit, wider alle Eingriffe und Turbationes, unter was ausgesonnenem Prätext, auch von weme solche immer per directum oder indirectum unternommen werden möchten, in Krafft Unsers Ihro hierdurch ertheilenden Kayserlichen vollkommenen Macht und Gewalts, beständig, mit sattsamen Nachdruck, auch, so offt es nöthig ist, mit militarischer Macht, unverzüglich, ingleichem auch die Land-Stände bey denjenigen Rechten, so Ihnen laut ermeldter Unserer Kayserlichen Resolutionen und Accorden zustehen, jedoch, daß hierunter aller Mißbrauch verhütet werde, auf alle Weise manuteniren, und darneben die gemeine Ruhe im Lande conserviren, und keine Thätlichkeiten, Ueberziehungen, oder gewaltsame Bedrängniße und Belästigungen niemanden, wer der auch seyn möge, noch auch sonsten einige Unsere aufgetragene Kayserliche Commißions-Verrichtungen hindernde Anmaßungen und Fürnehmen gestatten, folglich Sr. Lbden, als Landes-Fürsten, samt seiner Fürstlichen Familie, Deßen Räthe, Beamte, Diener, Angehörige und gehorsame Unterthanen dawider jederzeit Autoritate Nostra Cæsarea, schüzen, schirmen und verthädigen mögen, etc.„

Ist dieses nicht ein formlicher Garantie-Auftrag, die Kayserliche Bekenntniße und die Landes-Accorden zu garantiren? Wahr ist es, es ist ein Auftrag von Kayserlicher Maj.

und wird alles in Kayserlichem Namen verrichtet: Aber es bleibet doch allemal dabey so viel unwidersprechlich:

1. Der Theil, so sich beleidiget zu seyn erachtet, hat nicht nöthig, an den Kayser zu recurriren, sondern er kan und darff und soll sich an die Conservatores wenden.

2. Die Conservatores müßen nothwendig beurtheilen können und dörffen: Ob und wie ferne die bey Ihnen angebrachte Klage gegründet, und die Klägere gegen die Kayserliche Erkenntniße und Accorden, oder Landes-Verträge, beschweret seyen, oder nicht? sonst würden Sie ja im finstern tappen, und könnten just das Gegentheil von dem thun, was Sie thun sollten. Es ist Ihnen auch nicht befohlen, in dergleichen Fällen, oder wenigstens bey gewißen Umständen, z. E. wann die Parthien wegen des Sinnes oder der Verbindlichkeit eines Vertrags zweyerley Meynung wären, bey dem Kayserlichen Hof vorhero anzufragen, und deßen Bescheides zu erwarten, sondern alles ist Ihnen lediglich überlaßen.

3. Wann eine starcke Hand erfordert wird, sollen nicht die Crays-Ausschreibende Fürsten, sondern die Conservatores, Trouppen hergeben, und militarisch exequiren, und auch in solchen extremen Fällen nicht einmal an den Kayserlichen Hof berichten.

Nun just dieses seynd die Stücke, welcher wegen man die Garantie-Uebernehm-Anruff- und Leistungen für Reichs-Constitutions-widrig

drig angeben will. Seynd sie der Reichs-Verfaßung an und für sich entgegen; so werden sie durch einen Kayserlichen Auftrag nicht gerecht: Dann der Kayser darff und solle nichts verfügen, was der Reichs-Verfaßung entgegen ist: Seynd aber besagte Stücke der Reichs-Verfaßung nicht an und für sich zuwider; so werden sie es auch nicht dadurch, weil der Kayser nicht dabey concurrirt; indeme wir bereits aus des Reichs Haupt-Grund-Gesez, dem Westphälischen Frieden, vernommen haben, daß es auch noch andere Garantie-Uebernehm-Anruff- und Leistungen giebt, bey denen dem Kayser nichts mehrers zukommt, als einem jeden Mit-Consorten des westphälischen Friedens. Was können Herr Bocris, Heumann und von Ickstatt mit Grund hierauf antworten?

§. 96.

Vom Kayserlichen Hof erkannte Garantien.

Endlich kommen zu diesem allem die Exempel, darinnen der Kayserliche Hof die Rechtmäßigkeit derer Garantien erkannt hat.

In dem oben angeführten Fall von Schlesien hat der Kayser, die von Chur-Sachsen freywillig übernommene Garantie der Schlesischen Religions-Freyheit so gar gegen Sich Selbsten und gegen Sein eigenes Haus gelten zu laßen, nachgegeben. Kan etwas éclatanteres seyn?

Und noch mehrere andere Beyspiele von denen Kaysern, bald ausdrücklich bestättigter, bald

bald doch in der That selber genehmigter, ja Verträge, darinn Garantien enthalten waren, finden sich in meinem Tr. von der T. Religions-Verfaßung, von dem T. Nachbarlichen Staats-Recht, und von dem T. Auswärtigen Staatsrecht.

§. 97.

Verbindung mit dem folgenden.

Nunmehro wird es ein leichtes seyn, diese Materie, nach denen mancherley dabey vorzukommen möglichen Umständen, auseinander zu wicklen, und jeden solchen Umstand unpartheyisch zu beurtheilen.

§. 98.

Land-Stände ꝛc. haben kein Bündniß-Recht.

1. Land-Stände und Unterthanen haben ordentlicher Weise kein Bündniß-Recht; können also auch ohne Wißen und Willen des Landes-Herrns, und noch viel weniger gegen deßen Widerspruch, sich mit anderen Reichs-Ständen, oder auswärtigen Machten, nicht verbinden, oder ihnen die Garantie derer Landes-Verträge und Freyheiten auftragen:

Wann aber ein- oder andere Land-Stände oder andere Unterthanen hierinn von Alters ein mehreres ruhig und rechtmäßig hergebracht haben, gilt es allerdings so weit, als sie es ruhig und rechtmäßig hergebracht haben: Und dieses ist so dann eine Ausnahm von der Regel.

§. 99.

R Stände sollen sich fremder Unterthanen nicht annehmen.

2. Kein Reichs-Stand ist befugt, eines andern Reichs-Standes Unterthanen gegen ihren Herrn, ohne deßen Wißen und Willen, in Schuz zu nehmen, oder zu vertheidigen:

Darffen sie aber dieses; so dürffen auch keines Reichs-Standes Unterthanen zu dem Ende an einen anderen Reichs-Stand recurriren, damit er sie gegen ihren Landes-Herrn schüzen möge.

Nur ist auch hier der Fall auszunehmen, wann, und so fern ein dritter Reichs-Stand, oder eines Reichs-Standes Land-Stände oder Unterthanen, in diesem Stück ein mehreres und anderes ruhig und rechtmäßig hergebracht haben.

§. 100.

Fremde Machten sollen nicht in Reichs-Händel gemenget werden.

3. Reichs-Stände und ihre Unterthanen seynd nicht befugt, auswärtigen Machten auf irgend einige Weise, Gelegenheit zu geben, Sich in innerliche Reichs-Angelegenheiten zu mengen; mithin ist auch verboten, durch recurriren an Dieselbe, oder durch aufzutragende Garantien, Anlaß darzu zu geben.

Doch können diejenige gecrönte Häupter nicht mit unter solche auswärtige Machten gerechnet werden, welche zugleich Stände des

Reichs seynd, und mehr in dieser Qualität, als in der eines Souverainens, ersuchet werden, oder eine Garantie übernehmen und leisten.

§. 101.

Streitigkeiten gehören für den Richter.

4. Die Streitigkeiten zwischen Landes-Herrn, so dann ihren Land-Ständen und Unterthanen, gehören ordentlicher Weise vor den Richter, das ist, nach Beschaffenheit der Umstände, wer Kläger oder Beklagter ist? ingleichem: Ob die Sache Verzug leidet, und mit Gewaltthätigkeiten verbunden ist oder nicht? entweder forderist vor die Austräge und so dann allenfalls an ein höchstes Reichs-Gericht, oder auch gleich in erster Instanz an ein solches Reichs-Gericht.

§. 102.

Compromiße seynd erlaubt.

Doch ist von denen uraltesten Zeiten her in Teutschland üblich gewesen, und es ist unstreitig noch jezo allen Reichs-Ständen erlaubt, gewiße Schieds-Richtere gemeinschafftlich mit ihrem Gegentheil zu erwählen, und selbigen die Entscheidung ihrer habenden Streitigkeiten zu überlaßen.

Daß man auswärtige Machten so wenig, als möglich, darzu nehme, ist billig; doch mit der vorhin gemeldten Ausnahm derer Könige, die zugleich Reichs-Stände seynd: So dann kan man nicht sagen, daß Sie schlechterdings ausgeschloßen seyen; die vorhandene

merck-

merckwürdige Exempel bezeugen das Gegentheil.

Will man denen Schieds-Richtern die allenfalls nöthige Vollstreckung ihres Spruchs auch auftragen; wer hat ein Recht, es zuwidersprechen? außer, wann fremde Völcker ins Reich dazu geführet werden müßten, welches der Kayser Selbst nicht veranlaßen darff, also noch viel weniger ein Reichs-Stand, oder wann einem Dritten Stand rc. ein Nachtheil daraus erwüchse.

Wollte man endlich dem Schieds-Richter auftragen, auch fürohin über seinem Spruch zu halten, und die Parthien darzu mit Güte oder Ernst zu vermögen, kan ich es, nach dem bisherigen, nur mit Beobachtung der in Ansehung derer Auswärtigen schon mehrmalen bemerckten Vorsicht, nicht für unerlaubt halten.

§. 103.

R. Stände haben das Bündniß-Recht;

Vergleiche und Verträge, welche nicht wider die Reichs-Verfaßung lauffen, mit Anderen über alles, was nur vorfallen kan, einzugehen, darzu bedörffen die Reichs-Stände kein besonderes Recht; dann es ist eine Sache, die einer jeden privat-Person erlaubt ist; und derer zwischen Reichs-Ständen unter sich, wie auch zwischen Reichs-Ständen und Unterthanen, getroffener Verträge hat man zu tausenden; ihre Anzahl vermehret sich auch täglich.

Aber die Reichs-Stände haben noch über dieses, Krafft Osn. Fried. Schluß. Art. 8. §. 2. und der Kayserl. Wahl-Capit. Art. 6. §. 4. alle und jede das Recht, Bündniße unter Sich und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen.

Nur ist solches dahin eingeschräncket, daß solche Bündniße nicht wider den Kayser und das Reich, wider den allgemeinen Landfrieden, auch Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß, lauffen, und daß dieß alles nach laut deßelben und unverlezt des Eydes geschehe, womit ein jeder Stand dem Kayser und Reich verwandt ist.

Verträge und Bündniße seynd sonderlich auch darinn unterschieden, daß zu der leztern Vollstreckung bewaffnete Mannschafft erfordert wird.

Wann nun ein Landes-Herr mit seinen Unterthanen einen Vertrag verrichtet, und zu deßen Bevestigung zugiebt, daß einer oder mehrere andere Reichs-Stände die Garantie davon übernehmen, und versprechen, darüber, allenfalls auch mit starcker Hand, zu halten; wer kan sagen, daß es wider den Kayser, oder das Reich, oder den Land- oder Westphälischen Frieden, oder die Reichs-Ständische Pflichten lauffe? Umgekehrt: Es ist der Analogie des Westphälischen Friedens gemäß, es erleichtert dem Kayser sein Amt, erhält Ruhe im Reich und einen jeden Interessenten oder Compaciscenten bey seinen Gerechtsamen.

§. 104.

§. 104.

Ob der Kayser ein Jus contradicendi habe?

So lang also die Sache nicht mißbrauchet wird, entgehet Kayserlicher Maj. (wie oben ausgeführet worden ist,) nichts von Dero Reichs-Verfaßungs-mäßigen Ansehen und Gerechtsamen. Wo kein Kläger ist; da ist auch kein Richter, und niemand kan genöthiget werden, zu klagen. Er kan zwar die Jurisdiction nicht zum Nachtheil seines ordentlichen Richters prorogiren, und sich vor einem fremden Gerichte ungebührlicher Weise einlaßen: Wollte man aber dieses für eine ungebührliche Gerichtbarkeits-Erstreckung angeben, wann die zwischen einem Landesherrn und seinen Unterthanen entstehende Streitigkeit nicht unmittelbar von dem Kayser entschieden würden, wäre es eine petitio principii; des Westphälischen wichtigen Friedens und aller deßen Articul allen Compaciscenten aufgetragene Garantie, des Kayserlichen Hofes eigenes Betragen in seinen eigenen Haus-Angelegenheiten und bey Erkennung der Conservatorien, und alle übrige vorhin angeführte Gründe beweisen das Gegentheil; mithin sehe ich in meinem Theil nicht ab, daß der Kayserliche Hof einer solchen Garantie-Uebernehm-Anruff- und Leistung an sich mit hinlänglichem Grund widersprechen, oder Sich derselbigen entgegen sezen könne.

Wann aber eine ganz auswärtige Macht durch eine solche Garantie, ohne Noth, oder

besondere Umstände, in die Reichs-Angelegenheiten verwickelt werden könnte, oder wollte; oder, wo eine solche Garantie-Leistung Unruhen im Reich besorglich, oder wahrscheinlich, erwecken könnte, oder würcklich erweckte, u. d. da schlüge allerdings das Kayserliche Reichs-Ober-Hauptliche Amt mit ein, zu sorgen, ne aliquid detrimenti capiat res publica:

Doch müßte 1. darinn die genaueste Unpartheylichkeit beobachtet, und nicht Catholischen Parthien ungebührlich favorisiret werden. 2. Wäre das Kayserliche Amt nicht weiter zu erstrecken, als es soll und darff. Z. E. wann über der Garantie-Leistung des Westphälischen Friedens gleich Unruhen entstehen wollten, weil etwa eine Parthie sich des Friedens-Schluß-mäßigen Hülffe widersezet; so kan doch der Kayser deßwegen nicht befehlen, die Garantie-Leistung zu unterlaßen, sondern Er ist schuldig, sie mit-leisten und den gravirenden Theil zur Raison bringen zu helffen. Nun eben dieses findet, nach einer ganz gesunden Analogie, auch bey anderen rechtmäßigen Garantie-Leistungen statt, wann solche widerrechtlichen Widerstand antreffen.

§. 105.

Von Fällen, wo keine Pacta vorhanden seynd.

Es kommet also am Ende bey dieser ganzen Materie auf zwey Haupt-Fälle an, von deren jedem ich jezo noch etwas ins besondere sagen will.

Der

Der erste Fall ist, wann keine, oder doch keine erlaubte und Rechts-kräftige, mithin auch nicht verbindliche, Pacta vorhanden seynd, wodurch die Unterthanen zu einem Recurs und einer oder mehrere dritte Reichs-Stände zu deren Beystand, legitimiret werden, was alsdann Rechtens seye?

§. 106.

Was darinn den Unterthanen erlaubt seye?

Die Land-Stände, oder andere Unterthanen dörffen weder an andere Reichs-Stände, noch an auswärtige Machten, zu dem Ende recurriren, daß sie von Ihnen in Schuz gegen ihren Lands-Herrn genommen werden.

Der einige Fall möchte etwa auszunehmen seyn, wann ein Landes-Herr so arg mit seinen Unterthanen verfähret, daß selbige indeßen einen unersezlichen Schaden erleiden könnten, biß der Kayserliche Hof, nach der Reichs-Gerichtlichen Verfaßung, im Stande wäre, ihnen hinlängliche Hülffe und Sicherheit zu verschaffen: Wer wollte es da solchen armen Leuten verargen, wann sie zwar an ein Reichs-Gericht gehen und klagen; aber indeßen nur in so lang da, woher sie Hülffe erwarten können, darum bitten, biß ihnen der Kayserliche Schuz angedeyhen kan? Noth gehet ohnverweislich über die Geseze weg, und ein Regent, der sich weder an Reichs- noch Landes-Verfaßung bindet, verdienet nicht, daß der Schuz der Reichs-Geseze darzu gebraucht werde, um desto länger böses thun zu können.

Hin-

Hingegen ist Unterthanen erlaubt, andere Reichs-Stände, auswärtige Könige, so zugleich Reichs-Stände seynd, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, auf eine dem Kayser und Reich unverfängliche Weise, auch ganz ausländische Machten zu bitten, daß Sie zu ihrem Besten münd- oder schriftliche, auch wohl nachdrückliche, Vorstellungen bey ihrem Landes-Herrn thun möchten; um entweder auf diese Weise des beschwerlichen, langsamen und kostbaren Weges Rechtens überhoben seyn, oder eine Milderung indeßen erhalten, oder, wann es auch daran fehlen sollte, doch dem obristen Richter und Publico zeigen zu können, daß man ihrer Seits alles erschöpfet habe, in Güte aus der Sache zu kommen.

Es seynd mir weder Reichs- noch Landes-Geseze bekannt, welche denen Land-Ständen und Unterthanen diese Freyheit nur einschränketen, vielweniger gar benähmen; ein so gearteter Recurs kann also denenselben weder von dem Kayser noch Landes-Herren als ein Verbrechen angerechnet werden.

§. 107.

Was anderen Reichs-Ständen rc. in Ansehung des Landesherrens?

Und so können auch dritte, einzelne, oder mehrere, Reichs-Stände, auswärtige Könige, so zugleich Reichs-Stände seynd, ja auch (wann es auf eine dem Kayser und Reich unverfängliche Art geschiehet,) ganz auswär-

tige

tige Mächten, wann Sie auch von denen Land-Ständen und Unterthanen (die etwa nicht so keck seyn dörffen, es zu thun,) nicht darum ersuchet worden wären, einem mit seinen Land-Ständen und Unterthanen in Streitigkeiten verfangenen Regenten und teutschen Landes-Herren gar wohl münd- oder schriftliche, auch wohl nachdrückliche, Vorstellungen deßwegen thun.

Im äußersten Nothfall dörffen Sie auch, des Kaysers und Reichs Hoheit unbeschadet, einen bösen Herrn wohl so lang außer Stand sezen, Schaden zu thun, biß der Kayser hinlängliche Hülffe und Sicherheit verschaffen kan.

Außer diesem Nothfall aber dörffen Sie nicht weiter gehen, als Vorstellungen zu thun: Dieses ist allgemeinen Natur- und Völcker-Rechtens, deßen Sich kein Staat entziehen, oder es als eine Einmengung in seine innerliche Haus-Angelegenheiten angeben kan. Aber weitere Grade seynd ordentlicher Weise nicht erlaubt, zumalen in Teutschland, wo man die Reichs-Gerichte hat; es wäre dann etwa zur Zeit innerlicher Unruhen, welche den ganzen teutschen Staats-Cörper erschüttern, und wo das Justiz-Wesen mit darunter leidet.

§. 108.

Und des Kaysers?

Endlich stehet auch, wann dergleichen Streitigkeiten würcklich im Proceß vor einem

nem Reichs-Gericht verfangen seynd, einem jeden dritten Reichs-Stand und einer jeden auswärtigen Macht frey, den Kayser zu bitten, daß Er dem einen oder anderen Theil schleunige und unpartheyische Justiz angedeyhen laßen, oder ihme sonst in seiner Noth zu statten kommen möge.

In denen Extracten Reichs-Hof-Raths-Protocolls findet man fast bey allen wichtigen Proceßen einige oder mehrere dergleichen Interceßional-Vorstellungen.

Enthalten selbige nichts ungebührliches, pflegen sie bey der Relation schlechtweg ad Acta decretiret zu werden: Findet sich aber etwas anstößiges darinn, werden sie entweder mit einem Vorbehalt ad Acta decretirt, oder wohl gar mit Verweis wieder hinausgegeben.

§. 109.

Kayserliches Verbot, vor Ausländern die Güte zu versuchen.

Oben haben wir ein Exempel gehabt, da der Reichs-Hof-Rath in denen Ost-Friesischen Streitigkeiten An. 1677. an die Fürstin Vormünderin und die Land-Stände Mandata inhibitoria erkannt hat, Sich, bey Straf 50. Marck Goldes, alles Recursus an Ausländische und alle andere, außer Ihro Kayserl. Maj. in allen Ihren mit einander habenden Streitigkeiten gänzlich zu enthalten, und Sich weder güt- noch rechtlich auf einigerley Weise ohne Ihrer Kayserl. Maj. Vorwißen

wißen und Bewilligung, vor Jemand anders, wer der auch seyn möchte, einzulaßen.

Aber ein Reichs-Hofraths-Conclusum ist kein Reichs-Gesez; dieses Mandat gienge viel zu weit, und es hätte sich vollkommen zu einem Gravamine communi und Recursu ad Comitia qualificirt. Wäre man dabey verblieben, den Recursum ad Exteros zu verbieten, hätte es sich um so mehrers hören laßen, weil es auf die General-Staaten angesehen gewesen wäre, die keine Reichs-Stände seynd, in denen Ost-Friesischen Sachen Sich gar offt viel zu viel herausgenommen und den Landesherren zu manchem widerrechtlich genöthiget haben: Aber daß beyde Theile, auch wann Sie dißfalls einig wären, vor Niemand anders, wer der auch seye, ohne des Kaysers Wißen und Einwilligung sich auch nicht einmal gütlich einlaßen sollen, das hieße die Saiten zu hoch gespannt, und denen Rechten derer Reichs-Stände (ihrer Unterthanen nicht zu gedencken,) viel zu nahe getretten. Kein Reichs-Gesez und kein Reichs-Herkommen werden jemalen einen solchen Spruch rechtfertigen. Die Parthien ließen es Sich auch nicht abhalten, sondern schloßen An. 1693. doch zu Hanover unter Chur-Brandenburg- und Chur-Braunschweigischer Vermittelung offentlich einen Vergleich, auf welchen sich in denen hernach gefolgten Streitigkeiten offt bezogen wurde, ohne daß der Kayserliche Hof etwas gegen

deßen

deßen Gültigkeit eingewendet hätte. Was nuzt es dann, und ist es für das Ansehen des Kayserlichen Hofes wohl gesorgt, wann man Sich mehr herausnimmt, als man am Ende behaupten und hinausführen kan?

§. 110.

Von Fällen, wo Pacta vorhanden seynd.

Der zweyte Fall, von dem ich nun noch zu reden habe, ist der: was Rechtens seye, wann 1. Verträge zwischen dem Landes-Herrn und seinen Land-Ständen vorhanden seynd, deren Garantie dritte Reichs-Stände, oder andere Mächten, mit Wißen und Willen des Landes-Herrns übernommen haben?

Oder wann 2. der Landes-Herr, zum Besten seiner Land-Stände und Unterthanen, mit dritten Reichs-Ständen, oder fremden Machten, einen Vertrag eingegangen, und diesen lezteren die Garantie darüber eingestanden hat?

Oder wann 3. dritte Reichs-Stände oder auswärtige Machten, mit denen Land-Ständen und Unterthanen, mit Wißen und Willen des Landes-Herrens, einen Vertrag errichtet und deßen Garantie übernommen haben, oder der Landes-Herr es doch hinten nach genehmiget habe?

§. 111.

Was darinn den Unterthanen erlaubt seye?

In allen diesen Fällen bedienen Land-Stände und Unterthanen sich, wann es die Umstände erforderen, billig ihres Rechtes, und

und nehmen ihre Zuflucht zu denen Garants, um forderist zu trachten, ihnen in Güte zu demjenigen behülflich zu seyn, worzu sie Krafft der Verträge berechtiget seynd, oder, wann dieses nicht verfangen wollte, wie auch, wann die gegen sie gebrauchende Gewalt groß und keine Zeit zu verliehren wäre, sogleich mit starcker Hand sie bey ihren Vertrags-mäßigen Rechten zu schüzen.

Ist (wie vorausgesezet wird,) die Garantie Reichs-verfaßungs-mäßig; so kan weder der Kayser, noch der Landes-Herr, einen solchen Recurs mit Recht ahnden, oder zu einem Verbrechen machen; so wenig der Landes-Herr es verbieten, oder mit Recht sonst übel aufnehmen kan, wann sie an den Richter gehen.

Uebrigens stehet es bey denen Landständen und Unterthanen: Ob sie sich allein an diesen Weg und Hülffsmittel halten, oder auch zugleich des ordentlichen Wegs Rechtens bedienen wollen, oder nicht? Allemal thun sie wohl, wann sie hierinn forderist derer garantirenden Höfe Meinung vernehmen, und selbige befolgen.

§. 112.

Was denen Garants?

Die Garants hingegen seynd befugt:

1. Derer Land-Stände und Unterthanen Klagen anzunehmen, den Grund oder Ungrund derselbigen zu prüffen, und, wann sie solche hinlänglich belegen, oder die Sache

und der gegen sie gebrauchende Gewalt sonst Land- oder gar Reichs-kundig ist, ihnen bey ihrem Landes-Herren mit münd- oder schrifftlichen Vorstellungen zu statten zu kommen, wann aber diese nichts verfangen, oder die Noth sonst keinen Verzug leidet, den Regenten mit Gewalt zu demjenigen anzuhalten, worzu er von Rechtswegen verbunden ist, und sich, oder seine Nachkommen, selbsten rechtskräfftig verpflichtet hat.

2. Da es aber leider! in Teutschland dahin gekommen ist, daß zwar die Land-Stände und Unterthanen den Land-Frieden halten müßen, und (wie billig,) sich nicht widersezen oder selber helffen dörffen, einige Regenten hingegen sich alles erlaubt zu seyn glauben, und nicht nur widerrechtlich gegen ihre Unterthanen und Land-Stände verfahren, sondern sie auch durch die härteste Bedrohungen, würcklichen militarischen oder anderen Gewalt, oder sonst, abschrecken, daß sie nicht einmal (wollen sie nicht aus übel ärger machen,) nur ihre Noth Jemand klagen und um Hülffe bitten dörffen; so seynd die garantirenden Höfe auch bemächtiget, von freyen Stücken, ohnersucht, und von tragenden Garantie-Amts-wegen, alles vorhin erzählte eben sowohl zu thun, als wann sie von denen Land-Ständen und Unterthanen darum gebeten worden wären. Das: wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter! schläget hier nicht an. Verträge seynd keine Meuß-

fallen;

fallen; man hindere die Leute nicht, klagen zu können.

§. 113.

Besonders in Ansehung des Kaysers.

Qui jure suo utitur, nemini facit injuriam: Kayserliche Maj. können also solchen Falles es als keinen Eingriff in Ihr obrist-Richterliches Amt ansehen, noch etwas weiteres thun, als den Mißbrauch und Unruhen im Reich möglichst zu verhüten.

Auch erfordert der Respect vor des Reichs Ober-Haupt allerdings, daß die Garants, wann es zu ernstlichen Auftritten kommen müßte, Kayserlicher Maj. Nachricht davon ertheileten, und hinlängliche Versicherung von Sich stelleten, nicht weiter gehen zu wollen, als es ihrer Schuldigkeit und der Reichs-Verfaßung gemäß ist.

Werden die Sachen zugleich gerichtlich verhandelt; haben zwar die Garants dabey eigentlich nichts zu sagen; es ist eine Sache der Parthien und des Richters: Indeßen kan doch, wann die Garants respectable Höfe seynd, durch ihre münd- und schrifftliche Vorstellungen viel gutes geschafft, und die Sache dahin eingeleitet werden, daß es etwa schneller gehet, und man gerader hindurch fähret, oder nachdrücklichere Verfügungen macht, als sonst geschehen wäre.

Ad speciem zu gehen, was der Kayser thun oder verfügen solle, ist nicht sehr üblich; doch, wie wir oben gesehen haben, auch nicht

ohne Exempel. Der Kayserliche Hof kan auch leicht empfindlich darüber werden, und entgegen halten: Curia novit Jus, und der Richter muß wißen, was er zu thun habe. Alleine wann Garants befugt wären, Selbst zuzugreiffen, und Sie halten damit noch zurück, darf man es am Kayserlichen Hof auch nicht so genau nehmen, und kan zufrieden seyn, wann es nur dabey verbleibt.

§. 114.

Von Erben und Nachkommen.

Noch einiger Neben-Umstände zu gedencken; so kommet es in Ansehung der Erben und Nachkommen auf den Innhalt derer Verträge an.

Ist ein Vertrag nur auf gewiße Personen, Zeiten, oder Umstände, gestellet; so richtet man sich billig auch darnach:

Seynd hingegen die Erben und Nachkommen des Landes-Herrns ausdrücklich benahmet, und hat Er etwa noch über dieses mit einem Corpore paciscirt, welches niemalen stirbt, so bleibt es ebenfalls dabey: Und wie eines Regentens Erben und Nachkommen andere von ihren Regierungs-Vorfahren geschloßene Verträge erkennen müßen; so können sie sich auch in Ansehung dieser ihrer Verbindlichkeit nicht entziehen.

§. 115.

Von denen Kosten.

Executionen geschehen allemal auf Kosten des gravirenden Theils; Muß also eine

Garantie würcklich geleistet werden; fallen von Rechts-wegen die Kosten ebenfalls auf denjenigen, der solche verursacht und die würckliche Leistung der Garantie nöthig gemacht hat.

Wollen aber die Land-Stände und Unterthanen das, was auf die Sollicitir- und würckliche Leistung der Garantie gehet, es seyen nun Verschickungs-, Gesandtschaffts-, militar- oder andere Kosten, aus eigenem Beutel und der Landes-Caßa bezahlen, passieren selbige in deren Rechnungen, (wann kein Mißbrauch davon gemacht wird,) allerdings als gute Ausgaben, und würde ein Landes-Herr, welcher sich dagegen sezen wollte, billig alsdann selbst darzu angehalten.

§. 116.

Klugheits-Reglen.

Bey dieser ganzen Sache kommt aber offt auf die Klugheits-Reglen, auf die politische Umstände in Teutschland, auf das grosse oder wenige Ansehen des Kayserlichen Hofes, derer garantirenden Höfe, und des Hofes, gegen welchen die Garantie geleistet werden solle, endlich auch auf die vorsichtige oder unvorsichtige, weise oder dumme, Aufführung dererjenigen, welche der Hülffe nöthig haben, eben so viel, und offt noch weit mehr an, als auf die stärckeste Rechts-Gründe.

Allerseitige intereßirte Theile haben ihr wahres Bestes dabey wohl zu prüffen: Der Landes-Herr, ob er es darauf wolle ankom-

men laßen, und, wie die Catholische Fürsten zu Hohenlohe, am Ende Spott und Schaden davon haben, oder sich lieber zum Ziel legen, oder vergleichen? Die Land-Stände und Unterthanen: Ob die Medicin nicht ärger seye, als die Kranckheit? und was es bey dem Regenten und seinen Regierungs-Nachkommen für einen Eindruck machen und für Folgen nach sich ziehen könne? Die garantirende Höfe: Ob und wie weit sie im Stande seyen, ihre Garantie würcklich valabel zu machen, und ihr Versprechen und Drohungen in Erfüllung zu bringen? Ob denen, welchen Hülffe dadurch widerfahren solle, nicht auf andere Art beßer gerathen würde? u. s. w.

§. 117.

Von dem Mißbrauch.

Schließlichen findet auch hier Plaz, was wir oben in einem Kayserlichen Conservatorio gelesen haben: „Jedoch, daß hierunter aller Mißbrauch verhütet werde.„ Es ist und bleibet allemal ein außerordentliches, bedenckliches und solches Mittel, welches leicht gegen den Landes-Herrn, oder die Land-Stände und Unterthanen, oder gegen den Kayser und das Reich, mißbraucht, und mehr Uebels dadurch erreget werden kan, als es würcklichen und wahren Nuzen hat. Auch in dem Lande selbsten können bey dieser Gelegenheit einige wenige sich bereicheren, und die Andere müßen es bezahlen; was man auf der einen

Seite

Seite gewinnet, büßet man auf der anderen ein, u. s. w.

Von allem diesem wäre noch viel zu sagen: Ich laße es aber dabey bewenden.

II.

Von dem Landesherrlichen Ceremoniel gegen Land-Stände.

Innhalt.

§. 1. Was hier Ceremoniel heiße? §. 2. Zweyerley Arten deßelben. §. 3. Persönliches Ceremoniel. §. 4. Canzley-Ceremoniel. §. 5. Eintheilungen des Ceremoniels gegen Landstände. §. 6. Worte von Franckenbergs. §. 7. von Seckendorffs. §. 8. Ob ein Landesherr gegen seinen Landständen eines zu beobachten habe? §. 9. Einwürffe dagegen. §. 10. Billigkeit des Ceremoniels gegen Landstände. §. 11. Norm des Ceremoniels zwischen Regenten und Landständen. §. 12. Ob Landstände eine Erhöhung deßelben verlangen können? §. 13. Beschwerden in persönlichen Ceremonielsachen; §. 14. wie auch bey dem Canzley-Ceremoniel. §. 15. Hülffsmittel gegen die Unterlaßung des gebührenden Ceremoniels. §. 16. Einige Exempel. §. 17. Der Landstände Zuziehung zu Hoffeyerlichkeiten. §. 18. Von Heßen. §. 19. Von Oesterreich. §. 20. Von Würtemberg. §. 21. Von Landes-Solennitäten.

 §. 22.

§. 22. Von Oesterreich. §. 23. Von Würtemberg. §. 24. Vom Ceremoniel außer solennen Handlungen. §. 25. Von Chur-Cölln. §. 26. Von Heßen. §. 27. Von Mecklenburg. Acta 1703. - 14. §. 28. 1724. §. 29. Eodem. §. 30. An. 1749. §. 31. 1755. §. 32. Von Sachsen-Lauenburg. §. 33. Von Würtemberg. §. 34. Vom Canzley-Ceremoniel. §. 35. Von Bayern. §. 36. Von Böhmen. §. 37. Von Crain. §. 38. Von Heßen. §. 39. Von Holstein. §. 40. Von Lippe. §. 41. Von der Marck. Acta An. 1602. §. 42. Von Mecklenburg. Acta An. 1683. §. 43. 171-. §. 44. 1724. §. 45. 1733. §. 46. 1734. §. 47. 1751. §. 48. 1755. §. 49. Von Oesterreich. Acta An. 1362. §. 50. 1619. §. 51. Von Ostfrießland. §. 52. Von Chursachsen. §. 53. Von Sachsen. §. 54. Von Sachsen-Gotha. §. 55. Von Schlesien. §. 56. Von dem Prädicat: Ehrsam, und: Erbar. §. 57. Andere Curialien. §. 58. Anmerckungen über alles dieses. §. 59. Anhang.

§. 1.

Was Ceremoniel heiße?

Ceremoniel heißt hier dasjenige Bezeugen oder Betragen gegen jemanden, woraus derselbige und Andere schließen können, daß man ihm eine seinem Stand gemäße Ehre anthun wolle, oder eine seinem Stande gemäße Achtung für ihne habe, und ihne dadurch von anderen geringeren Personen unterscheide.

§. 2.

Zweyerley Arten deßelben.

Es gibt aber ein gedoppeltes Ceremoniel, ein persönliches und ein Canzley-Ceremoniel.

Jenes bestehet in dem persönlichen Betragen des Regentens und derer Seinigen gegen die Person, welcher man ein Ceremoniel angedeyhen läßet;

Dieses hingegen in denen so genannten Curialien, oder der Schreib-Art, deren man sich an solche Person, besonders im Eingang, Context und Schluße bedienet.

§. 3.

Persönliches Ceremoniel.

Das persönliche Ceremoniel äußert sich:

1. Bey Feyerlichkeiten, und
2. Außer denenselben.

Die Feyerlichkeiten gehen entweder eigentlich nur den Herrn und seine Familie, oder den Herrn und das Land zugleich an.

Zu jener Claß gehören (je nachdeme es an einem Hof üblich ist,) die Solennitäten bey dem neuen Jahr, Geburts-Tag, Zurückkunfft von Reisen, u. s. w. ferner bey Vermählungen, Tauffen, Leich-Begängnißen, u. d.

Zu der lezten Claß gehören die Beschwörung der Landes-Freyheiten, wo selbige üblich ist, die Huldigungs-Einnahm, die Eröffnung eines Land-Tages, u. d.

Andere Handlungen aber, wobey zwar keine Feyerlichkeiten vorgehen, es aber doch

auf ein Ceremoniel ankommt, seynd, wann Deputirte von den Land-Ständen an den Landes-Herrn, oder deßen Collegia abgeordnet werden, oder Herrschafftliche Commißarien und Landschafftliche Deputirte mit einander in Conferenz tretten, oder Land-Stände sonst bey Hof erscheinen, oder irgendwo mit Herrschaftlichen Collegien, Räthen, Beamten, u. s. w. concurriren.

§. 4.
Canzley-Ceremoniel.

Auf das Canzley-Ceremoniel aber kommt es an, wann die Landes-Herrschafft, oder deren Ministerium, oder Collegia, etwas schrifftliches an eine allgemeine Landes-Versammlung, oder an einen Landschafftlichen Ausschuß, 2c. gelangen laßen.

§. 5.
Eintheilungen des Ceremoniels gegen Land-Stände.

Man kan auch das Landesherrliche Ceremoniel gegen die Land-Stände in verschiedene Sorten theilen, nemlich in das, so 1. gegen das ganze Corpus derer Land-Stände, oder 2. gegen einzele Claßen derselbigen, oder 3. gegen Land-Ständische Deputirte, oder 4. gegen einzele Mitglieder des Landschafftlichen Corporis, gebrauchet wird.

§. 6.
Worte von FRANCKENBERGS.

Der verkappte von FRANCKENBERG, oder Chur-Sächsische Minister, Herr von ZECH,

Zech, schreibt (1): Daß es der Wohlstand an einen weisen und gütigen Regenten erfordere, daß er seine Reichs- oder Land-Stände in gebührendem Respect, Consideration und Gütigkeit halte.

§. 7.
von Seckendorffs.

Und der wackere Herr von Seckendorff rathet (2): Man solle die Art, bey Land-Tägen zu verfahren, in denen Canzleyen fleißig aufzeichnen: „Dann wegen Vielheit der Geschäfte, oder unvermutheter Aenderung, leicht eine Vergeßlichkeit sich ereignen, und in gering-scheinenden äußerlichen Dingen und Ceremonien ein Fehler begangen werden kan, der wohl in großen Sachen hinderlich ist, und die Gemüther der Stände, denen die Aenderung des Herkommens alsobald in die Augen scheinet, ohne Noth zu Argwohn oder Bestürzung veranleitet.„

§. 8.
Ob ein Landes-Herr gegen seinen Land-Ständen eines zu beobachten habe?

Wir werden aber gleich sehen, daß vor wenigen Jahren doch in thesi darüber gestritten worden ist: Ob ein Landes-Herr schuldig seye, gegen seinen Land-Ständen einiges Ceremoniel zu beobachten? und auch seithero

(1) Im allgemeinen Vorbericht zu dem Europ. Herold. p. 39.

(2) Im Teutschen Fürsten-Staat, in Addend. ad Part. 2. Cap. 4. §. 9. p. m. 124.

seithero hat es nicht an Fällen gefehlet, die gleichfalls hieher einschlagen.

Wäre es um den bloßen äußerlichen Schatten zu thun; verdiente die Sache ja wohl keine eigene Abhandlung: Da aber mit einer offentlichen Geringschäzung und verächtlichem Begegnen der Anfang gemacht, und dadurch der Weg zu vielen Beeinträchtigungen gebahnet wird; so verdienet es allerdings, davon zu reden.

Es ist aber dabey durchaus nicht um den Ausdruck: Ceremoniel, oder andere gleichgültige, oder mehr oder weniger bedeutende, Worte zu thun, sondern um die Sache selbst, um ein solches Betragen, daraus jedermann erkennen müße, daß ein Landes-Herr seine Land-Stände nicht dem Pöbel und gemeinen Leuten gleich tractire, sondern sie in Achtung und Ehren halte, oder, wann dieser Ausdruck delicater Höflinge Ohren choquiret, ihnen merckliche Vorzüge vor andern gemeinen Unterthanen angedeyen laße.

§. 9.

Einwürffe dagegen.

Alles, was man sagen kan, warum ein Landes-Herr kein Ceremoniel gegen seine Land-Stände zu beobachten habe, lauffet am Ende darauf hinaus: Ein jedes Ceremoniel seye eine Art einer Ehrerbietigkeit oder Ehren-Bezeugung: Diese seye wohl der Niedrige dem Höheren, der Unterthan dem Regenten, auch ein Dritter einem anderen

Dritten

Dritten von einigem Stand, aber kein Herr seinem Unterthanen, schuldig, ja ein Regent vergäbe sich dadurch etwas an seinem Ansehen, und seye es also unschicklich für denselbigen.

§. 10.

Billigkeit des Ceremoniels gegen Land-Stände.

Die Billigkeit des Landesherrlichen persöhnlichen und Canzley-Ceremoniels gegen die Land-Stände leuchtet aber dennoch jedem von selbsten in die Augen.

Der Regent und sein Volck machen zusammen Einen Leib oder Staat aus; der Landes-Herr ist und nennet sich das Haupt, und die Unterthanen seynd die Glieder: Die Land-Stände seynd die vornehmste und angesehenste darunter, und stellen den übrigen ganzen Cörper vor: Wann also das Haupt seine Glieder ehret oder verachtet, ehret oder verachtet es nicht damit sich selbst?

Und wo ist ein Herr, so Land-Stände hat, der nicht durch ihre Bewilligungen in seine Ansinnungen manches geniesset, so man nicht schuldig gewesen wäre, ihme zu accordiren? verdienet dann dieses nicht einige Erkenntlichkeit?

Kurz: Ein Herr, oder Minister, welcher glaubt, daß ein Regent sich dadurch zu viel erniedrige, wann Er seinen Land-Ständen einige Ehren-Bezeugungen widerfahren läßet, muß nicht die ächte Begriffe von der Ehre haben, noch sich und seinen Stand kennen.

nen. Will er Landes-Vater seyn; so muß er seine Unterthanen als Landes-Kinder, und nicht als Landes-Knechte oder Landes-Sclaven, behandlen.

§. 11.

Norm des Ceremoniels zwischen Regenten und Land-Ständen.

Die Norm und Regul, wornach man sich in Ansehung des Landesherrlichen Ceremoniels gegen Land-Stände zu richten hat, seynd:

1. Schrifftliche oder mündliche Vergleiche und Abreden, wo man dergleichen hier und da etwa haben möchte.

2. In deren Ermanglung das besondere Herkommen eines jeden Hofes und Landes in diesem Stück;

3. Wo auch dieses nicht hinreichet, hingegen an anderen Höfen von gleichem Character des Regentens etwas darinnen üblich ist, giebt es zwar keine Schuldig- und Verbindlichkeit, daß man es just auch so machen müßte; doch ist es auch nicht unbillig, wann man sich auf einen solchen Vorgang beziehet.

4. Mithin giebt es in so fern keine allgemeine Regel, wie sich ein Teutscher Reichs-Stand im Ceremoniel gegen seine Land-Stände zu betragen habe.

§. 12.

Ob Land-Stände eine Erhöhung deßelben verlangen können?

Können aber Land-Stände auch etwas weiteres verlangen, als was von alten Zeiten her-

herkommlich ist? Dörffen sie um ein höheres Ceremoniel bitten, als sie, ihre Eltern und Vor-Eltern bißher genoßen haben? Allerdings, nicht eben, als eine positive Schuldigkeit, sondern als eine Billigkeit, wann das bißherige Ceremoniel nicht mehr auf die jezige Zeiten und Lebens-Art paßet; wann andere Herrn ihren Land-Ständen eben um deßwillen auch eine Erhöhung zugestanden haben; wann die Stände etwa auch gegen ihrem Herrn in diesem oder jenem sich außerordentlich angegriffen haben. So wenig die Landes-Herren nunmehro mit denen Titulaturen und anderen Stücken des Ceremoniels zufrieden seynd, welche Sie vor 100. 200. 300. Jahren von Ihren Land-Ständen empfangen haben, sondern mit Recht begehren, daß Ihre Unterthanen Sie darinn anderer Herren jezigem höheren Ceremoniel gleich halten; eben so wenig ist auch denen Land-Ständen zuzumuthen, es immer bey dem alten bewenden zu laßen, und darüber bey dem Herrn selbst, im Land und auswarts, verächtlich zu werden.

§. 13.
Beschwerden in persönlichen Ceremoniel-Sachen.

Handelt aber ein Regent, oder deßen Ministerium rc. gar gegen das bißherige, und wohl noch darzu alte, Herkommen; so qualificiret sich die Sache allerdings zu einer gerechten Landes-Beschwerde.

Dahin

Dahin gehören z. E. wann man dem Landschafftlichen Corpori, oder deßen Deputirten, einen niedrigeren Rang anweiset, als sie bißhero genoßen haben, oder Leute, Collegia, Corpora, &c. vorziehet, welche ihnen bißhero nachgegangen seynd; wann man sie von des Landes-Herrns Tafel an die Marschalls-Tafel verweisen will; wann der Herr, um sie bas zu tractiren, sie (gegen das Herkommen,) sizend anhöret, oder gar auch seine Ministers sizen läßet, und die Land-Stände sollen stehen; wann die Geheime Räthe in ihrem Collegio, oder andere Landesherrliche Räthe bey anderen Gelegenheiten, sizen wollen, und denen Landschafftlichen Deputirten zumuthen, zu stehen, u. s. w.

§. 14.

Wie auch bey dem Canzley-Ceremoniel.

So auch, wann in denen Canzley-Expeditionen die gewöhnliche Curialien im Eingang, Context, oder Schluß, hinweggelassen, oder geringeret, oder andere ungewohnliche Ausdrücke gebrauchet werden, welche ihnen zur Demüthigung dienen sollen, z. E. an statt: treu-gehorsamste, erb-unterthänigste, u. s. w.

§. 15.

Hülffs-Mittel gegen die Unterlaßung des gebührenden Ceremoniels.

Wann nun Land-Ständen, oder deren Deputirten, dergleichen widerfähret; so seynd sie zuweilen im Stand, sich selber zu helffen, oder

oder vielmehr das zu besorgen habende Nachtheil abzuwenden, z. E. wann man sie nicht zur Herrschaftlichen Tafel ziehen will; so gehen sie auch nicht an die Marschalls-Tafel, sondern begeben sich lieber gar hinweg: Will man ihnen bey Solennitäten einen allzuniedrigen Rang anweisen, oder bey Conferentien u. d. sie stehen machen, wann die Landes-herrliche Ministers oder Räthe sizen; so protestiren sie, oder gehen fort: Und man kan Herrschafftlicher Seits dieses nicht als einen Troz, Respectlosigkeit oder Ungehorsam ansehen. Man entziehet sich nur der Gelegenheit, da ihme ungebührlich begegnet würde, welches niemand, also noch viel weniger ein solches Corpus, wißender Dingen geschehen zu lassen schuldig ist.

Wo man sich aber dieses Hülffs-Mittels nicht bedienen kan oder will, da thut man Vorstellungen dagegen, und verwahret seine Gerechtsame: Helffen diese Mittel nichts; so bringet man es unter die Landes-Beschwerden, und paßet eine bequeme Zeit ab, da man im Stande ist, eine angenehme Resolution herauszubringen, oder sich einzubedingen, oder es mit in einem Vergleich abthun zu können: Will es sich aber auch damit nicht thun laßen; so bringet man die Sache, (wann man einen Grund in dem Herkommen für sich hat,) unter andern Landes-Beschwerden an ein höchstes Reichs-Gericht; da man sich dann, wie hernach zu ersehen, deßen Beystandes darinn,

so viel thunlich ist, versprechen darff: Zulezt giebt es sich doch allemal entweder auf die eine oder andere Weise.

§. 16.

Einige Exempel.

Diese bißherige Säze ließen sich aus Lünigs *Theatro ceremoniali*, und noch mehreres aus Landschafftlichen Archiven und Registraturen, mit einer großen Menge Exempel belegen: Ich begnüge mich aber dermalen, nur folgendes wenige davon anzuführen.

§. 17.

Der Land-Stände Zuziehung zu Hof-Feyerlichkeiten.

In Ansehung derer Hof-Feyerlichkeiten ist zwar, wie überhaupt, so auch hierinn, die Etiquette und das Ceremoniel derer Höfe in Teutschland allerdings verschieden: Indessen ist doch so viel unläugbar, daß die Land-Stände mehrmalen an Kayser-Königlichen-Chur- und Fürstlichen Höfen zu denen Hof-Festivitäten formlich eingeladen werden; (darinn eben das wichtigste Stück des Ceremoniels bestehet;) und daß man ihnen so dann bey ihrer würcklichen Erscheinung mit einer Achtung, die ihnen Ehre macht, begegnet.

§. 18.

Von Heßen.

Von Heßen berichtet Herr Geh. Rath Estor (1), die Landgräfin Amalia Elisabeth

(1) de Comit. & Ordin. Hassiæ. Cap. 11. §. 90. p. m. 130.

beth zu Heßen-Caßel habe an ihre Land-Stände A. 1648. 8. Maji geschrieben: „Ihr, die sämtliche Prälaten, Ritter- und Landschafft, vor diesem zu hochgedachten Unsers geliebten Sohns Tauf-Zeugen unter anderen mit erwählet und ersuchet worden; als haben Wir, in Ansehung deßen, ‥ Euch zu gedachtem ‥ Beylager (ihres Prinzens, Landgrafens Wilhelms VI.) hiermit einzuladen; ‥ des Versehens, ihr werdet, jemand eures Mittel mit gehöriger Commißion abzuordnen, unvergeßen seyn.„

§. 19.

Von Oesterreich.

Von **Oesterreich** heißt es in der Beschreibung der Tauff-Handlung der jezigen verwittweten Kayserin Maria Theresia A. 1717. (1): „So hatte man endlich des Abends nach Uhren zur heil. Tauffe in die bemeldte Ritter-Stuk: aus der Kayserlichen Anti-Camera in nachfolgender Ordnung sich verfüget: 1. Giengen alle Herrn Cavaliers und die Nieder-Oesterreichischen Herrn Land-Stände. 2. Die Kayserliche Herrn Cämmerer. ꝛc.„

Und eben so auch von der Tauff-Handlung der Erz-Herzogin Maria Anna, A. 1718.

§. 20.

Von Würtemberg.

Von **Würtemberg**, und zwar dem neuen

(1) LÜNIGS Theatr. ceremon. Tom. 2. p. 531.

neuen Jahrs-Wunsch, kan ich, als mehrmaliger Landschafftlicher Mit-Deputirter, so viel melden: Die Landschafftliche Deputirte werden von einem Hof-Fourier in einer Herrschafftlichen Caroße nach Hof abgehohlt, und in die Schloß-Kirche, nach der Predigt aber in die Herrschafftliche Vor-Zimmer geführt. Zu erst werden die fremde Gesandte in das Herzogliche Audienz-Gemach vorgelaßen, hernach werden die Landschafftliche Deputirte von dem Ober-Hof-Marschall hineingeführt, der Herzog empfangt sie stehend und beantwortet den Vortrag selbst: Wann sie so dann wieder herauskommen, werden sie zur Herzoglichen Tafel geladen.

Anlangend die Gevatterschafften; so ist es nicht nur etwas sehr gewohnliches und aus denen offentlichen Zeitungen mehrmalen ersichtliches, daß die nicht regierende vermählte Prinzen des Herzoglichen Hauses die Landschafft zu Gevattern bitten; sondern man lieset a uch (1) von dem regierenden Herzog Ulrich: „Anno 1515. ist Herzog Ulrichen sein erster und einiger Sohn, Herzog Christoph, der vierte Herzog in Würtemberg, zu Urach den 12ten Maji Vormittag gebohren worden, welchen der Probst zu Denckendorff im Namen der Landschafft aus der Tauffe gehoben.„

Und so wird auch die Landschafft allemal zu denen Leich-Begängnißen derer Fürstlichen Per-

(1) v. Meines l. Sohnes Beyträge zu dem Staats- und Völcker-Recht. Part. 1. p. 134.

Personen eingeladen, und erscheinet durch Deputirte dabey.

§. 21.
Von Landes-Solennitäten.

Was aber die Landes-Solennitäten, das ist, die Huldigungs-Einnahmen, Eröffnung der Land-Täge, u. d. betrifft; so findet man in Lünigs *Theatro ceremoniali* viele Exempel und Beschreibungen, wie denen Land-Ständen bey dergleichen Gelegenheit mit aller Achtung begegnet werde.

§. 22.
Von Oesterreich.

Von Eröffnung derer Land-Täge kan alle Jahr Oesterreich unter der Ens ein sehr merckwürdiges Exempel darstellen.

Seit vielen hundert Jahren her ist ein regierender Herr dieser Lande zugleich Römischer Kayser: Und dennoch wird der Nieder-Oesterreichische Land-Tag jährlich auf eine solenne Weise eröffnet, und da sonsten ein Kayser bey offentlichen Handlungen, auch bey Reichs-Thron-Belehnungen, niemalen Selber spricht, sondern Seine Ministers reden läßet; so hält hingegen, wie bey Einnahm der Huldigung, so auch bey dieser Eröffnung des Land-Tages, der Kayser in eigener Person eine Rede an seine Land-Stände, und ersuchet sie um Bewilligung derer ihnen vorgelegten Puncten.

Kayser Carl VI. unterließe es einmal, und sandte denen Ständen die Proposition

schrifftlich zu: Sie bezogen sich aber auf das alte Herkommen, und daß sein Herr Groß-Vater, Kayser Ferdinand III. als Er wegen des Podagra nicht aus dem Bette habe kommen können, sie vor das Bett habe beruffen laßen und sie Selbsten angeredet; Kayser Carl VI. bequemte Sich auch wieder darzu, und seithero ist es dabey verblieben.

§. 23.

Von Würtemberg.

In Würtemberg ist der Herzog auch in Person dabey gegenwärtig, wann der Land-Tag, mittelst der Herzoglichen Proposition, eröffnet wird, und Er wohnet dieser Handlung eben so wohl stehend bey, als die Land-Stände: So dann speisen samtliche Prälaten, wie auch die Engere Ausschuß-Verwandte, an der Fürstlichen Tafel, die andere Land-Tags-Deputirte aber an der Marschalls- und anderen Tafeln.

§. 24.

Vom Ceremoniel außer solennen Handlungen.

Was aber des Landes-Herrens und derer Seinigen persönliches Ceremoniell gegen die Landschafften in Corpore, gegen Landschafftliche Deputirte, wie auch gegen einzelne Land-Stände, betrifft; so kan folgendes dißfalls zu einiger Erläuterung dienen.

§. 25.

Von Chur-Cölln.

In der Chur-Cöllnischen Hof-Ordnung vom Jahr 1717. heißt es unter anderem

rem (1): In die Anticamera sollen den Zutritt haben alle Obristen, Obrist-Wachtmeister, Hauptleute und Rittmeister von den Chur-Fürstlichen Leib-Regimentern, alle Reichs-Ritter, alle Grafen, so nicht vom Reich sind, alle aufgeschworne adeliche Land-Stände, alle Residenten.

§. 26.

Von Heßen.

Von Heßen berichtet Herr G. R. ESTOR (2): Daß nach dem Heßen-Caßelischen Rang-Reglement der Erb-Marschall, (welcher in gewißer Maaße Präsident oder Director der Land-Stände ist,) den Rang mit denen adelichen Geheimen Räthen und der Frau Landgräfin Ober-Hofmeister nach dem Dienst-Alter habe.

§. 27.

Von Mecklenburg. (Acta An. 1703 - 14.)

In Mecklenburg haben die Land-Stände, besonders aber die Ritterschafft, schon seit Anfang dieses Jahrhunderts Ceremoniel-Beschwerden geführet.

A. 1703. bestunde ihre 25. und 26ste, A. 1704. die 13de, und A. 1714. die 50ste politische Beschwerde in dergleichen, theils das persönliche, theils das Canzley-Ceremoniel betreffenden Sachen.

(1) LÜNIGS Theatr. Cerem. Tom. 2. p. m. 1514.
(2) l. c. §. 74. p. m. 105.

Unter anderem beklagten sie sich: Daß durch die Fürstliche Rang-Ordnung von 1704. die Land-Räthe und Land-Marschalle im Rang hinunter gesezet worden seyen.

§. 28.

1 7 2 4.

Im Jahr 1724. 19. Oct. wurde darauf von Kayserlicher Majestät resolvirt: „Ratione præteriti aber wird die Fürstliche Rang-Ordnung de An. 1704., in so weit darinn derer Land-Räthe und Land-Marschalle Rang erweislich præiudiciret worden, aufgehoben, und es desfalls bey dem Herkommen gelaßen.„

§. 29.

Eodem.

In eben diesem Jahr brachten die Mecklenburgische Stände auf dem Land-Tage zu Malchin auch diese Beschwerden an: „Grav. 9. Politicum. Obwohl fast in der ganzen Welt, und sonderlich in dem heil. Röm. Reich, der Adel-Stand seine besondere Prärogativ und Distinction vor geringeren Ständen hat, auch in specie im Lande Mecklenburg von uralters her und in alle Weg davon distinguiret, demselben bey aller Gelegenheit die gebührende Preference gegönnet worden; so ist man doch während der bißherigen Mißhelligkeiten am Fürstlichen Hofe bedacht gewesen, wie man des Adels Prärogativen verringern möchte. - -

3. Wird

3. Wird es in denen Fürstlichen Cantzleyen dahin dirigirt, daß, wann ein Edelmann mit einem Fürstlichen Amtmann zum Commißario verordnet, der Dignität des Adels, und deßelben Prärogativ zuwider, der Amtmann dem Edelmann in Ordine so wohl, als auch der Titulatur, vorgezogen worden.

4. Wenn auch ein Amtmann bey solchen Commissionibus nicht allein, sondern auch bey andern Zusammenkünfften, und bey der Concurrenz so gar mit Landes-Deputirten von der Ritterschafft, den Rang im Vortritt über den Edelmann prätendiren, und zuweilen de facto nehmen müßen; da doch notorium, daß es mit denen Mecklenburgischen Amtmännern keine solche Bewandtnis als wohl in andern Landen habe, allwo die Amtleute die Landesherrliche Hoheiten zu beobachten, und die Jurisdiction öffters über Amtssäßige Edelleute zu exerciren haben, auch viele selbsten Edelleute sind; dagegen die Mecklenburgische nudi Pensionarii sind, so durch eine gute Wirthschafft sich so weit poußiret, daß sie ein Fürstliches Amt in Verpachtung nehmen können.

5. Wenn bey Fürstlichen Leich-Begängnißen, Einzügen, und dergleichen Solennitäten, die Ritterschafft, als Vasallen des Landes, zum Splendeur ihres gnädigsten Herren ausgeschrieben worden, man einige Zeit her bey dem Fürstlichen Hofe die Distinction des Adels nicht beobachtet, sondern ver-

schiedene, so nicht von Adel, mêliret worden 2c.

Weil aber solches zur Verkleinerung des Adels gereichet; so bittet die Ritterschafft, allen diesen Gravaminibus nachdrücklichen Wandel zu geben.„

Die Kayserliche Resolution von 1733. sehe man hernach §. 45.

§. 30.

A. 1749.

Vom Jahr 1749. habe ich dieses angetroffen.

Es heißt in einer Herzoglichen Schrifft (1): „Sie (die Ritterschafft) ließ die Herzogliche Commißarien - - - kaum über die Schwelle kommen; so erschien sie mit einem Rang-Streit gefaßt. Das Ceremoniel zwischen Landes-Fürstlichen Commißarien und unterthänigen Deputirten hätte gewiß einen neuen merckwürdigen Articul der Mecklenburgischen Staats-Polemic ausgemacht, wenn Landes-Fürstlicher Seiten nicht gewiesen wäre, daß zwischen Obrigkeit und Unterthanen nur darinn das Ceremoniel bestehe, gar keines zu beobachten.„

Die Ritterschafft hingegen sagt (2): „Als die Land-Kasten-Rechnungs-Commißion sollte eröffnet werden; so ließen die (Fürstliche) Commissarii sich beyfallen, daß sie

(1) v. Mein Teutsch. Staats-Archiv 1752. Tom. 2. pag. 378.

(2) v. ibid. 1753. Tom. 2. pag. 432.

sie die Commißion ihrer Seits sizend verrichten, die anwesende Deputirte der Ritter- und Landschafft aber solche stehend anhören müßten. Diese hingegen glaubten, der Respect gegen die Landes-Fürsten erfordere, daß Commissarii und Deputirte mit einander, wie bey Land-Convocations- und Deputations-Tägen üblich, beym Eingang der Commißion stünden, oder, wann es ja anders gehalten werden sollte, daß diesen so wohl, als jenen, wie bey gerichtlichen Commißionen in privat-Angelegenheiten gewöhnlich, sich zu sezen erlaubt sey. „

§. 31.

1 7 5 5.

In dem A. 1755. errichteten Erb-Vergleich lieset man: „§. 175. Uebrigens sollen die Land-Räthe und Land-Marschalle bey ihrem wohl-hergebrachten Rang gelaßen und geschüzet werden; also, daß die Land-Räthe mit Unseren würcklichen Geheimen Räthen und die Land-Marschälle mit Unserm Obristen nach der Ancienneté ihren Rang haben sollen. - - -

§. 361. Denen von Adel und Adelsmäßigen Personen soll mit keiner widerrechtlichen Indignität begegnet - - werden: wie es dann bey denen in denen Reversalen vom Jahr 1572. §. 3. vom Jahr 1621. §. 42. und den in gemeinen Rechten dem Adel zugeeigneten Vorrechten verbleibet. „

§. 32.

§. 32.
Von Sachsen-Lauenburg.

In Herzog Georg Wilhelms zu Braunschweig-Zell Bestättigung derer Sachsen-Lauenburgischen Landes-Freyheiten von 1702. lieset man: „Zum 11ten: Soll gegen die Ritterschafft, so wohl in Corpore, als einen jeden absonderlich, wie auch die Stätte, bey allen Collegiis die vorhin üblich gewesene Titulatur gebrauchet, und, wann sie vor denselben zu erscheinen haben, der vor diesem gewöhnliche Plaz gegönnet werden.„

§. 33.
Von Würtemberg.

Von **Würtemberg** lieset man (1), daß bey Legung des Grund-Steins des neuen Fürstlichen Residenz-Schloßes dieser Rang beobachtet worden seye: 1. Hoch-Fürstl. Geheimder Rath. 2. Hoch-Fürstl. Hof-Staat. 3. Hoch-Fürstl. Militair-Staat. 4. Hoch-Fürstl. Regierung. 5. Hoch-Fürstl. Consistorium. 6. Löbl. Landschafft. 7. Hoch-Fürstl. Kriegs-Rath. 8. Hoch-Fürstl. Rent-Cammer. 9. Hoch-Fürstl. Kirchen-Rath.

Wann ferner in Würtemberg eine Landschafftliche Deputation in das Herzogliche Geheime-Raths-Collegium abgeordnet, oder dahin verlanget wird; so sizen zwar die Herren Geheime Räthe, aber es werden auch denen

(1) H. Geh. Archiv. SATTLERS histor. Beschreib. des Herzogth. Würtemberg. Part. 1. pag. 46.

denen Landschafftlichen Deputirten unten an der geheimen Raths-Tafel eben solche Seßel, als die Geheime Räthe haben, angewiesen, darauf sie sich sezen, und also sizend mit einander gesprochen wird.

§. 34.

Vom Canzley-Ceremoniel.

Vom Canzley-Ceremoniel, oder denen Landesherrlichen schrifftlichen Curialien gegen Land-Stände, will ich dieses melden.

In Rescripten an eine Landschafft wird allemal der gnädigste Gruß vorangesezt, und am Ende mit der Gnaden-Versicherung geschloßen.

In denen in der dritten Person abgefaßten, mithin mit keiner Anrede an den, an welchen sie ergehen, versehenen Decreten und Signaturen hingegen fallen zwar die meiste Curialien hinweg; jedoch bleibt noch übrig, daß 1. im Context denen Land-Ständen ein solches Prädicat beygeleget wird, welches ihnen zur Ehre, oder doch nicht zur Schande, gereichet, z. E. wann man sie: **treugehorsamste**, oder: **liebe und getreue** Stände, u. d. benennet; so dann 2. daß sie im Beschluß der Landesherrlichen Gnade versicheret werden.

Aber es wird z. E. am Ende gesezt: (1) „Welches S. F. Gn. (nechst Vermeldung Dero gnädigen Grußes,) Denenselben samt und

(1) v. Lünig von der Landſ. Ritterſch. Tom. 1. p. 1012.

und sonders zu Dero Resolution hiemit andeuten wollen.„

Nur, wann Landes-Herrn und Land-Stände mit einander in schweren Streitigkeiten verfangen seynd, wird etwas die Gnaden-Versicherung weggelaßen:

Wann es aber ohne Noth und allzuofft geschiehet, nur um die Land-Stände verächtlich zu tractiren; kan es auch wohl Stoff zu einer nicht ungegründeten Beschwerde abgeben.

§. 35.

Von Bayern.

In Herzog Stephans zu **Bayern** Beståttigung der Landes-Freyheiten vom Jahr 1363. heißt es: „Die ganzen willigen Trew und Lieb, die Uns die Erbern, Weisen und Vesten, gemeinlich all Grafen, Freyen, Dienstleut, Ritter und Knecht, Stet und Marckt, Geistlich und Weltlich, Arm und Reich, ze Obern Bairn erzeigen habent.„

In der Bayrischen Beståttigung der Landes-Freyheiten von 1593. aber lautet es: „Als die Würdigen und Ehrsamen in Gott, Wohlgebohrnen, Edlen, Ehrnvesten, Fürsichtigen und Weisen, Unser lieb getreue gemeine Landschafft von allen Ständen etc.„

§. 36.

Von Böhmen.

König Maximilian in **Böhmen** titulirte An. 1554. die Böhmische Stånde (1): „Hoch-

(1) Lünig von der Landſ. Ritterſch. Tom. I. p. 22.

„Hochwürdiger Fürst, Wolgeborne, Gestrenge, Wohlbenambte, Erbare und Weise, Unsere Getreue und Liebe.„

§. 37.

Von Crain.

Kayser Leopold meldet in dem An. 1660. denen Crainischen Land-Ständen ausgestellten Freyheits-Brieff: „Daß Uns die Ehrwürdige, Hochgebohrne, Unsere Oheimb und Fürsten, auch Ehrsame, Geistliche, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Edle, Liebe Andächtige und Getreue N. die Stände gemeiner Landschafft Unsers Herzogthums Crain &c.„

§. 38.

Von Heßen.

Herr G. R. Estor führet (1) ein Schreiben von der Frau Administratorin zu Heßen-Caßel vom 8ten May 1648. an, und meldet: Finis litterarum hic: Deroselben wohlgeneigte und affectionirte Amalia Elisabeth. Illarum hæc erat inscriptio: „Denen Würdigen, Edlen, Vesten, Ehrenvesten und Hochgelahrten, auch Ehrsamen und Weisen, Unsern lieben Getreuen, Prälaten, Ritter- und Landschafft des Nieder-Fürstenthums Heßen.„

§. 39.

Von Hollstein.

In König Christians I. zu Dänemarck Bestättigung der Schleßwig-Holsteinischen Lan-

(1) de Comitiis &c. Hassiac. §. 90.

Landes-Freyheiten vom Jahr 1460. heißt es: „Dat die Ehrwürdigen Prälaten, strenge Ridderschap, Ehrsame Stede und Inwohner des Hertogdoms Schleßwigk, der Lande und Greveschep Holsteen und Stormarn rc.„

König Friderich III. in Dänemarck und Herzog Friderich zu Holstein-Gottorff nannten An. 1652. Ihre Prälaten und Landschafft (1): „Die Ehrwürdige, Ehrnveste und Ehrbare, Unsere liebe andächtige und getreue Prälaten und die von der Ritterschafft Unserer Fürstenthumben Schleßwig-Holstein rc.„

Herzog Christian Albrecht zu Schleßwig-Holstein titulirte Seine Land-Stände (2): „Den Hochwürdigen, in Gott Würdigen, Gestrengen, Ehrbaren und Ehrsamen, Herren Bischöffen, Prälaten, Rittern, Männern, Räthen, Stätten, Einwohnern der Fürstenthümer Schleßwig-Holstein.„ Im Context: „Hoch- und wohlgemeldte Unsere Prälaten, Ritterschafft, Mannschafft, Stätte.„

§. 40.

Von Lippe.

Der Herr Graf von Lippe-Bückeburg gibt denen Lippischen Land-Ständen diese Titulatur: „Denen Wohlgebohrnen, Vesten, Ehrsamen, Wolweisen, Unseren lieben Beson-

(1) v. Lünig von der Landſ. Rittersch. Tom. I. p. 1011.
(2) ibid. pag. 1013.

Besonderen, denen sämtlichen von Ritter- und Landschafft der Grafschafft Lippe. „

§. 41.

Von der Marck. (Acta An. 1602.)

Chur-Fürst Joachim Friderich zu Brandenburg tituliret Seine Chur-Märckischen Land-Stände in der Bestättigung derer Landes-Freyheiten vom Jahr 1602. „Die Wohlgebohrne, Edle, Ehrwürdige und Ehrenveste, Ehrsame, Vorsichtige, Weise.„

In eben dieser Bestättigung derer Landes-Freyheiten vom Jahr 1602. heißt es ferner: „Unsere Räthe und liebe Getreue, Prälaten, Grafen, Herren, die von der Ritterschafft und Stätten Unsers Chur-Fürstenthums und Lande der Marck Brandenburg dißeits der Oder.„

§. 42.

Von Mecklenburg. (Acta An. 1683.)

Unter denen Mecklenburg-Güstrauischen Landes-Beschwerden vom Jahr 1683. ware mit:

„10. Beschwerlich ist, wenn in einem in Neulichkeit gedruckten Fürstlichen Befehl, die Zauberey betreffend, sub dato 18. Aug. jüngsthin, die von der Ritterschafft so gar denen Richtern und Räthen in den Stätten, nachgesezet worden.„

Die Resolution darauf lautete: „Ad 10. Ist per errorem des Concipienten geschehen, und tragen Ihro Fürstl. Durchl. daran keinen Gefallen.„

§. 43.

Anno 171-

Eine Vorstellung des Mecklenburgischen engeren Ausschußes, daß denen von der Schweriniſchen Juſtiz-Canzley an die Ritterſchafft abzulaßenden Reſcriptis der Fürſtl. Gnaden-Gruß und Gnaden-Verſicherung inſeriret werden möge; iſt zu leſen in denen *Collectan. Mecklenburg. Part.* 3.

§. 44.

1724.

Im Jahr 1724. klagte die Ritterſchafft auf dem Land-Tage zu Malchim: „Ob wohl Fürſtlicher Seits hiebevor ſchon einigemahl gnädigſt verheißen worden, daß, da bißher eine uralte, bey veränderten jezigen Zeiten und geſtiegenen, oder anderen beygelegten verbeßerten Tituln, allein gegen dem Adel-Stand continuirte, verkleinerliche Titulatur gegen dem Adel in der Fürſtlichen Canzley gebrauchet worden, dieſelbe gnädigſt geändert und convenabler eingerichtet werden ſollte; ſo iſt doch ſolches bißhero unterblieben.„

§. 45.

Anno 1733.

An. 1733. 23. Mart. reſolvirten Kayſerliche Maj. ferner:

„Die Verkleinerung derer von Adel in der Titulatur und denen an ſie auszulaßenden Reſcripten und Verordnungen belangend.

ad Grav. 2. werden die ſämtliche Fürſtliche Mecklenburgiſche Collegia und Gerichte dahin

hin erinnert und angewiesen, daß hinkünfftig in denen an den Engern Ausschuß und die von Adel zu erlaßenden Rescripten und Verfügungen, uralter Observanz gemäß, der Fürstliche gnädigste Gruß præmittirt, auch am Ende die gewohnliche Gnaden-Gewogenheit oder Versicherung beygesezet; hiernächst besagtem Engern Ausschuß und denen von Adel zum wenigsten die alte Titulatur, biß selbige, versprochener maßen, convenienti modo verbeßert, beygeleget, und im übrigen solche Rescripta und Verordnungen ratione Personæ, prouti moris & styli, eingerichtet, selbige aber nicht in forma patenti ausgefertiget, sondern mit dem Siegel desjenigen Fürstlichen Collegii, welches selbige expediren läßet, verschloßen, und mit gehöriger Aufschrifft versehen, solchergestalt mehrgedachtem Engern Ausschuße und denen von der Ritterschafft zugesandt werden sollen."

§. 46.

Anno 1734.

An. 1734. 20. Nov. wurde dem Kayserlichen Commißario, Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg, rescribirt: "Was den Gnaden-Gruß und die am Ende angehängte Gnaden-Versicherung in denen an den Engern Ausschuß und die von Adel erlassende Verfügungen und Rescripten betrifft, laßen es Kayserliche Maj. mit Verwerffung aller vorgebrachten unstatthafften Einwendungen, lediglich bey der Kayserlichen Resolution

vom 23. Mart. 1733. bewenden, und befehlen Ihme, Herrn Commißario, nochmals allergnädigst, ohne Unterscheid derer characterisirter und anderer von Adel, in denen an sie zu erlaßenden Rescriptis den Gnaden-Gruß und die Gnaden-Versicherung beyzusezen. „

§. 47.

An. 1751.

An. 1751. schriebe Herr Herzog Christian Ludwig an die Ritterschafft: (1)

Im Eingang: „Christian Ludwig ꝛc. ꝛc. Unsern gn. Gruß zuvor. Veste und Ehrbare, liebe Getreue.„

Im Schlüß: „Wir werden übrigens dort gegen Euch mit Gnaden und allem Guten so gefaßt seyn, wie wir Euch hier damit Landes-Väterlich zugethan und gewogen verbleiben. Datum &c.„

§. 48.

An. 1755.

In dem An. 1755. errichteten Erb-Vergleich wurde beschloßen:

„§. 357. Denen von der Ritterschafft, ob sie gleich mit keinem solchen Character versehen sind, der nach dem bißherigen Canzley-Brauch in den Verordnungen und Befehlen den Gnaden-Gruß und die Gnaden-Versicherung von selbst mit sich führet, soll hinkünfftig in allen Ausfertigungen von gesammten Unsern Collegiis, zu Anfang der Gnaden-Gruß

(1) v. Mein T. Staats-Archiv 1752. Tom. I. p. 443. sqq.

Gruß und am Ende die Gnaden-Versicherung, gegeben werden.

§. 358. Im übrigen soll denen von der Ritterschafft die Anno 1701. mündlich und 1703. auf dem Land-Tage schrifftlich versprochene Aenderung und Verbeßerung der Titulatur forderſamſt würcklich angedeyen, und deßwegen an Unsere gesammte Collegia das nöthige dahin ergehen, daß ihnen das Prädicat: Vester, den Land-Räthen aber: Edler, gegeben, auch in allen Ausfertigungen denen von Adel die Particul: von vor dem Geschlechts-Namen, und anstatt; Du, Ihr beygeleget, nicht weniger eine jegliche Verordnung, die auch an verschiedene Personen zugleich gerichtet wird, verschloßen ausgefertiget werden soll.

§. 359. Jedoch soll durch diese besondere Begnadigung dem Bande der angebohrenen Unterthänigkeit, und der Landsäßigen Unterwürffigkeit, womit die Ritterschafft Uns und Unsern Nachkommen verknüpfet ist und bleibt, nichts vergeben oder entzogen seyn. „

§. 49.

Von Oesterreich (Acta An. 1362.)

Bey dem An. 1362. zwischen Hungarn, Polen und Oesterreich getroffenen Bündniß mercket der Herr Graf von WURMBRAND (1) an: Porro & illud haud omittendum est, omnibus, qui ex Dynastarum ordine

(1) de heredit. Provinc. Austr. Official. Cap. 1. p. m. 9.

ordine (Herren-Stand) inter Austriacos ad testimonium dicendum accersiti fuere, elogium *Dominus de*, Herr von N, præter morem istius Seculi, Dynastis haud frequenter ejusmodi titulos tribuentem, adjici. Quod Baro STREUNIUS in opere der Land-Hand-Vest commentario ad hoc fœdus, jam observatu dignum existimavit: Hæc enim sunt ejus verba: Es ist aber solche Bindnus, wie zu sehen, mit grosser Solennität aufgerichtet und verfertiget worden, welches daraus um so viel mehr abzunehmen, daß Erz-Herzog Rudolph die vom Herren-Stand, zuwider dem Gebrauch illius Seculi, (und des sowohl im Römischen Reich als Böheim) mit dem Prädicat: „*Dominus de*, Herr von N. würdiget und ehret, ungezweifelt darum, daß sie gegen diesen beyden ausländischen Potentaten destomehr Ansehens haben sollen.„

§. 50.

Anno 1619.

Erz-Herzog Albrecht zu Oesterreich schriebe An. 1619. denen Oesterreichischen Land-Ständen (1): „Würdige, Andächtige, Wohlgebohrne, Edle, Ehrsame, liebe Getreue.„

§. 51.

Von Ost-Friesland.

Als die Ost-Friesische Land-Stände von Kayserl. Maj. A. 1723. 11. Jun. einen Verweis

(1) v. LONDORPII Acta publ. Tom. 1. pag. m. 580.

Verweis wegen eines gewißen Prädicats bekamen, meldeten sie in ihren A. 1729. dagegen beym Reichs-Hof-Rath übergebenen Beschwerden: Da sie die Glieder von dem Haupte seyen, und zu allen Regierungs-Stücken, in der Accordenmäßigen Ordnung, mit solchem Nachdruck zu concurriren befugt seyen, daß dieselbe mit deren Rath, Zuthun, Vollwort, Consens und Bewilligung reguliret werden müßen, glaubten sie, allerdings dazu bemächtiget zu seyn, und daß sie dafür von dem Fürsten und Deßen Ministerio billig zu achten und zu tractiren seyen.

§. 52.

Von Chur-Sachsen.

Nach dem Chur-Sächsischen Canzley-Titulatur-Buch wird geschrieben (1):

An die Landschafft des Churfürstenthums Sachsen.

Im Eing. Unsern Gruß und geneigten Willen zuvor.

Im *Cont.* Wir geben Euch zu vernehmen.

Im Schluße: Das geschicht uns zu gnädigsten Gefallen, und wir sind es um euch in Gnaden, damit wir euch sammt und sonders wohl beygethan, hinwieder zu erkennen geneigt.

Ueberschrifft:

Den Ehrwürdigen, Wohlgebohrnen, Edlen, Würdigen, Vesten, auch Ehrsamen und Weisen, Unsern lieben Andächtigen und Getreuen,

(1) LÜNIG. pag. m. 178. sq.

treuen, Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft und Städten, Unsers Chur- und Fürstenthums Sachsen.

An Ritterschafft und Städte des Chur-fürstenthums Sachsen.

Im Eing. Veste, Ehrsame und Weise, liebe Getreue.

Ueberschrifft:

Denen Vesten, auch Ehrsamen und Weisen, Unsern lieben Getreuen, denen Anwesenden von der Ritterschafft und Städten Unsers Chur- und Fürstenthums Sachsen.

§. 53.

Von Sachsen.

Herzog Heinrich zu Sachsen gabe An. 1539. auf dem Land-Tag zu Chemniz seinen Land-Ständen diese Curialien: „Ehrwürdiger in Gott, Ehrwürdige, Wohlgebohrne, Edle, liebe Freunde und Getreue.„

§. 54.

Von Sachsen-Gotha.

Der Herr Herzog zu Sachsen-Gotha schreibet an den engern Ausschuß des Gothaischen Crayses (1):

Im Eing. Wohlgebohrne, Edle und Veste, liebe Getreue.

Ueberschrifft: Denen Wohlgebohrenen, Edlen und Vesten, (oder nur: Vesten,) Unsern lieben Getreuen, Verordneten des Engeren Ausschußes von Grafen, Herren, Ritterschafft und Stätten Gothaischen Crayses.

§. 55.

(1) Lünig l. c. p. 235.

§. 55.

Von Schlesien.

Kayser Leopold schriebe an die Ober- und Nieder-Schlesische Land-Stände (1):

Im Eing. Leopold tot. tit.

Hochwürdiger, Durchläuchtiger und Hochgebohrne, lieber Vetter, Oheime und Fürsten, auch Würdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne Gestrenge, Ehrenveste, Ehrbare und Ehrsame, Liebe Getreue.

Im *Cont.* Euer Liebden, Liebden, und Ihr werden aus der Unsern zu gegenwärtigen Fürsten-Tage deputirten Kayserl. und Königl. Commißarien aufgetragenen Proposition mit mehrerm gehorsamst vernehmen, wasgestallt 2c.

In dem Schluße. Solche treuwillfährige Bezeugung wollen Wir gegen Ew. Liebden Liebden mit Freundschafft, Kayserl. und Königl. Hulden, und allem Guten, gegen euch andern aber mit Kayser- und Königl. Gnaden, wormit Wir ihnen wohl beygethan, und euch benebenst wohlgewogen verbleiben, anderwärtig hinwiederum gnädigst zu erkennen nicht unterlaßen. Geben in Unser Statt Wien, den 22. Monats-Tag Novembris 1690.

In der Unters. Leopold.

§. 56.

Von dem Prädicat: Ehrsam, und: Erbar.

Fast überall in ganz Teutschland bekommen die Land-Stände in Corpore von

(1) Lünigs Canzley-Cerem. p. m. 50.

ihren Landes-Herrn das Prædicat: Ehrsame.

So meldet Kayser Leopold in einem Freyheits-Brieff vom Jahr 1660. „Hat eine getreueste Ehrsame Landschafft in Crain, neben einer auch Ehrsamen Landschafft in Kärndten.„

In der Vereinigung derer Evangelischen Stände in Steyermarck vom Jahr 1598. nennen sich diese selbst: „Wir N. Eine Ehrsame Landschafft des Erz-Herzogthums Steyer.„

In anderen Ländern ist, statt des Wortes: Ehrsam das Wort: Ehrbar üblich; wiewohl anderwärts eigentlich nur die Stätte mit diesem lezteren Prædicat beleget werden.

Z. E. so heißt es in dem Hinter-Pommerischen Land-Tags-Abschied von 1654. „Weil aber die Erbaren von Stätten ꝛc.„

§. 57.

Andere Curialien.

Sonst heißt es auch: Unsere gehorsame und getreue Land-Stände; Z. E. in dem Hinter-Pommerischen Land-Tags-Receß von 1654.

Oder und insgemein: Treu-gehorsamste, und zwar so, daß so wohl die Landes-Herrn ihre Land-Stände, als auch diese sich selbsten, also nennen.

In denen Chur-Cöllnischen Bestättigungen selbigen Erz-Stiffts Landes-Vereinigung

von denen Jahren 1614. und 1650. kommt das Prædicat für: Löbliche Land-Stände.

In einer Hildesheimischen Urkunde vom 7. Mart. 1700. lieset man ebenfalls (1): „V. G. G. Wir Jobst Edmund, Bischoff zu Hildesheim, - - - thun kund: - - Demnach Unser würdiges Thum-Capitul und übrige löbliche Land-Stände Uns ꝛc.„

Anderwärts fand ich den Ausdruck: „Fromme getreue Landschafft.„

§. 58.

Anmerckungen über alles dieses.

Solle ich noch etwas weiteres hinzuthun; so bestehet es darinn:

Ordentlicher Weise hat ein Landes-Herr ungebundene Hände, in dergleichen Fällen zu verordnen, was Ihne gut deucht:

Wann Er aber doch etwas darinn verfügte, so denen Land-Ständen, oder einer Claß derselben, zum Nachtheil und Geringschäzung gereichte, oder gegen ein altes Herkommen lieffe; würde billig eine Beschwerde daraus gemacht werden können, und eben so wohl eine vortheilhaffte Kayserliche obristrichterliche Erkenntniß anzuhoffen seyn, als wir oben dergleichen von einzelen Landschafftlichen Mitgliedern vernommen haben.

§. 59.

Anhang.

Ein in seiner Art merckwürdiges Beyspiel eines von dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-

(1) Hr. STRUBE de Aerar. provinc. §. 19. p. m. 51.

mergericht entschiedenen Ceremonielstreits zwischen einem Landesherrn und denen Deputirten einer einzelnen Gemeinde, findet man in des Herrn von LUDOLFS *Symphor.* &c. *Vol.* 1. *Append.* 1. *p.* 247. und 249.

Es wurde nemlich A. 1726. 8. Febr. in Sachen derer Gemeindsverordneten zu Cornelimünster wider den Herrn Abten daselbsten unter anderem gesprochen: Daß, bey gemeinsamer Umlegung derer Landespråstationen, denen Gemeinds-Verordneten, woferne keine widrige Observanz dißfalls entgegen stehe, das Niedersizen zu gestatten seye.

Und A. 1730. 26. Maji nochmals: „Das Niedersizen bey der Landesrepartition betreffend, ist gleichfalls hiemit zu Recht erkannt: Daß, biß zu anderweiter dieses Kayserlichen Cammergerichts Verordnung, denen Gemeinds-Verordneten solches unweigerlich gestattet werden solle.„

III.

Von dem Herkommen in Landes-Verfaßungs-Sachen.

§. 1.

Schrifft hievon.

Schrifft hievon:

Der

Der wahre Begriff des Herkommens, als ein in den Rechten gegründeter Titel, ein Recht zu besizen. Entworffen bey Gelegenheit der Mecklenburgischen Herzoglichen und Ritterschafftlichen Irrungen. Rostock und Wißmar, 1751. 4. 1. Alph. 10. Bog.

Ich habe anderwärts (1) davon also geschrieben: „Es könnte scheinen, daß diese Schrifft aus eben der Feder geflossen seye, welche die Deduction für den Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin verfertiget hat, die auch in diesem Staats-Archiv anzutreffen ist, wann nicht *pag.* 31. *seq.* entgegen stünde.

Die Eintheilung ist so: Von dem Ursprung und der Gelegenheit des so besonderen häuffigen Herkommens in Teutschland, von dem wahren Begriff und der eigentlichen Bestimmung des Herkommens; von denen rechtlichen Eigenschafften deßelben und der daher entstehenden Rechts-Verbindlichkeit; Anwendung dieser Grundsäze auf den Mecklenburgischen Staats-Cörper, insbesondere in so ferne es das Ritterschafftliche Herkommen betrifft. Ins besondere: Ob mit Herzog Carl Leopold alles provisorie seye vorgenommen worden? und: Ob der jezt-regierende Herr Herzog zu Schwerin zu denen Kayserlichen Decretis und Mandatis verbunden seye, die wider

(1) in meinem T. Staats-Archiv 1751. Tom. 1. pag. 173.

wider besagten Herzog in contumaciam ergangen seynd?

Man findet also mehr darinn, als man nach dem Titul hier suchen sollte, besonders einiges, so unter der jezigen Herzoglichen Regierung und bey der in denen Mecklenburgischen Sachen angeordneten Kayserlichen Hof-Commißion vorgekommen ist: Abstrahendo aber von diesen Mecklenburgischen Sachen, habe ich in der historisch- und rechtlichen, oder vielmehr philosophischen, Ausführung der Materie von dem Herkommen wenig gründliches, wohl aber viel seichtes, mangelhafftes, Allegationes, welche dem, was in dem Text behauptet worden, gänzlich widersprechen, und solche Grund-Säze angetroffen, welche mit denen Begriffen unserer alten ehrlichen Teutschen von dem Herkommen so wenig als Tag und Nacht übereinkommen, und vor denen GOtt Teutschland bewahren wolle, so dann endlich eine unfeine Schreib-Art angetroffen.„

Ein mehreres davon kommt hernach vor.

Diese Schrifft ist in so genannter demonstrativischer Lehr-Art und doch dabey so confus abgefaßt, daß der Verfaßer nicht nur nirgendwo bestimmet, was ein Herkommen seye, sondern man auch, wann man seine Schrifft mit allem Bedacht wohl etlichemal lieset, doch am Ende nicht weißt, wo er hinaus will; außer daß man wohl siehet, er erfordere zu einem Herkommen solche und so viele Eigen-

schaff-

schafften, daß die Land-Stände und Unterthanen sich des Herkommens wenig zu erfreuen haben würden.

§. 2.

Reichs-Geseze.

In denen Reichs-Gesezen finden sich allerley Stellen von dem Herkommen, besonders auch in so ferne daßelbige einen Einfluß in die Landes-Verfaßungen hat.

§. 3.

Cam. Ger. Ord.

In der Cammer-Gerichts-Ordnung von 1495. gegen das Ende wird verordnet: Ein jeder solle seine Unterthanen halten nach seines Fürstenthums, Grafschafft und Herrschafft **löblichen Gebräuchen und Herkommen.**

§. 4.

R. Absch. 1543.

In dem Reichs-Abschied von 1543. §. 24. wird eines alten besizlichen **Herkommens**, wie auch eines **ruhigen Gebrauchs und Herkommens** gedacht.

Anderer Stellen zu geschweigen.

§. 5.

Westphälischer Fried.

Im Osnabrückischen Frieden kommen verschiedene merckwürdige Stellen vor.

Art. 5. §. 31. heißt es: Statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli & Subditi cuius-

cuiuscunque generis, qui ſive publicum ſive privatum Auguſtanæ Confeſſionis exercitium Anno 1624. quacunque anni parte, ſive certo Pacto aut Privilegio, ſive *longo uſu*, ſive ſola denique obſervantia dicti Anni habuerunt, retineant id etiam in poſterum, una cum annexis &c.

Ferner wird Art. 10. §. 16. von denen der Cron Schweden überlaßenen Landen verordnet: De cætero Ordinibus & Subditis dictarum Ditionum Locorumque, nominatim Stralſundenſibus, competentem eorum libertatem, bona, jura & Privilegia communia & peculiaria, legitime acquiſita, vel *longo uſu* obtenta, - - - circa Homagii renovationem & præſtationem more ſolito confirmabunt.

Wobey der Herr von Henniges (1) gloßirt: Ne prima verba: *legitime acquiſita*, quæ procul dubio monentibus Suecis addi oportuit, occaſionem rixæ & litis præberent, poſterioribus: *vel longo uſu obtenta*, cautum eſt; cum multo facilius probentur, quæ longo uſu obtenta ſunt, quod facti eſt, quam quæ legitime ſunt acquiſita, de quibus diſceptatio plerumque tricis & calumniis expoſita, facili in utramque partem diſputatione: Atque ex hoc ſuperius etiam verbum: *competentem*, quod Linea proxima legitur, interpretationem habet, ut

(1) in Meditat. ad h. l. pag. m. 1597.

ut competens libertas esse intelligatur, quæ longo se usu defendit.

§. 6.

R. Hof-Raths-Ordn.

Die Reichs-Hof-Raths-Ordn. Tit. 1. §. 15. enthält: Die Reichs-Hof-Räthe sollen jedes Standes, Landes, Orts und Gerichts, sonderlich die gebührlich allegirte und probirte, Privilegia, gute Ordnungen und Gewohnheiten etc. in Acht nehmen, und nach denselben ihre Decreta, Bescheide und Urtheile, richten.

§. 7.

Kayserl. Resolution 1671.

In der bekannten Kayserlichen Resolution vom 12. Febr. 1671. erklärte Sich der Kayser: Er könne geschehen laßen, daß jene Chur-Fürsten und Stände, so ein mehreres, als der §. 180. des Reichs-Abschieds von 1654. enthalte, gegen ihre Unterthanen und Landsaßen rechtmäßig hergebracht, dabey geschirmet und gehandhabet werden.

§. 8.

Kayserl. Wahl-Capit.

In der Kayserl. Wahl-Capit. Art. 1. §. 9. werden denen Reichs-Ständen auch ihre Gebräuch und gute Gewohnheiten, so sie bißhero gehabt, oder in Uebung gewesen, confirmirt.

Und Art. 15. §. 8. wird auch derer hergebrachten und habenden Landes-Fürstlichen und Herrlichen Jurium gedacht; da ohne Zweifel unter dem Wort: hergebrachten die nicht auf ausdrücklichen Landes-Verträgen, sondern auf dem Herkommen, beruhende Gerechtsame ebenfalls mit darunter begriffen seynd.

§. 9.

Kayserliches Schreiben:

Kayser Franz schriebe A. 1764. 15. Aug. (1) an den König in Preußen:

„Euer Majestät kan nicht verborgen seyn, wie Ich seit dem Antritt meiner Kayserlichen Regierung zum Haupt-Augenmerck genommen habe, nicht nur Ordnung und Ruhe in dem Reich aufrecht zu erhalten, sondern auch alle Stände, Mitglieder und Unterthanen deßelben bey ihren Gerechtsamen und hergebrachten Freyheiten zu schüzen und zu handhaben. Insonderheit ist meine Reichs-Väterliche Obsorge und Wohlmeinung jederzeit dahin gerichtet gewesen, die so nöthige gute Einverständniß zwischen denen Landes-Herren und Ständen, nach eines jeden Landes Verfassung und Herkommen, zu bevestigen, und jene, welche hierwider anstoßen, durch Meine Kayserliche ober-richterliche Gewalt und

(1) v. Neue Europ. Staats-Canzl. Tom. 14 p. 161.

und Gesezmäßige Vorkehrung wiederum zu recht zu weisen. „

§. 10.

Meinungen der Rechts-Gelehrten.

Nun will ich auch noch ein und anderer Rechts-Gelehrten Meinungen von dieser Materie anführen.

§. 11.

Eines Ungenannten.

Der oben angeführte Verfaßer der Schrifft: „Der wahre Begriff des Herkommens„ wirfft zwar alles unter einander, und man muß sich die gröste Mühe geben, aus zerstreuten Stellen zusammen zu suchen, wohin seine Meinung gehe; doch will ich sehen, ob ich so glücklich bin, es zu bewerckstelligen.

Er macht hin und her einen Unterschied unter dem gemeinen Wort-Verstande des Herkommens, und in so ferne es ein in Rechten gegründeter Titel seyn solle, ein Recht zu besizen.

In jenem Verstand seynd darzu hinreichend: 1. Eine bloße Einwilligung, 2. eine Vielheit der Handlungen, 3. eine Nationalität, und 4. eine Länge der Zeit.

In dem lezteren Verstand machet er wieder einen Unterschied: 1. Ob es nur überhaupt um ein Herkommen zu thun seye? oder ob 2. darüber zwischen einem Landes-Herrn und seinen Unterthanen gestritten werde? Bey dem ersten will ich mich nicht aufhalten: Von dem lezten schreibt er *p.* 173. *sqq.*:

„§. 151. Haben Unterthanen mit ihrem Regenten etwas abzuhandlen und abzuthun; so verstehet es sich ja von selbsten, daß sie ihn für und als ihren Oberen erkennen, mithin, daß er Recht habe, ihnen Befehle aufzuerlegen, und sie dagegen eine Verbindlichkeit erkennen müßen, solchen Befehlen Gehorsam zu leisten. Leisten daher Unterthanen ihren Regenten etwas schlechtweg, und zwar in Sachen, die ihn als Regenten betreffen, ohne daß sie sich dabey etwas ausdrücklich vorbehalten; so behaupten wir, daß der Regent ab Seiten der Unterthanen ein rechtliches Herkommen vor sich habe, mithin die Unterthanen in einem gleichen Fall ins künfftige, wann es von dem Regenten verlanget wird, durch ein Herkommen dazu angehalten sind, ein gleiches zu thun. - - -

§. 153. - - Hier ist auch nur ein einziger Actus, der ohne Widerspruch unternommen worden ist, zulänglich, ein wahres und zu Recht beständiges Herkommen anzuführen. - - -

Keinesweges aber ist ein gleiches von dem Regenten in Absicht der Unterthanen zu behaupten. Mit diesem kommt vollkommen der Character der Gunst und Gnade überein, und ist demselben gänzlich eigen. Wenn er dahero noch so öffters etwas schlechtweg in Staats-Sachen unternimmt; so haben daher die Unterthanen noch keinesweges ein Herkommen, als einen in den Rechten gegründeten Titel vor sich.

p. 212.

p. 212. §. 25. Sie müßen nemlich beweisen, daß der Landes-Herr nicht aus einer bloßen Verstattung, sondern aus einer Nothwendigkeit, dieses oder jenes gethan oder auch zugegeben habe.

p. 180. §. 162. Alles Herkommen betrifft Staats-Sachen, mithin Regalien; diese aber gehören dem Regenten: mithin lieget allemal denen Unterthanen der Beweis ob: Nun muß zwar alsdann der Regent auch seinen Gegen-Beweis führen; dieser fället aber gar leicht, indem nur ein bloßer einiger Actus darff gezeiget werden.

p. 185. Der Beweis durch Zeugen wird auch gar selten thunlich seyn, weil das Herkommen nur zwischen denen Partheyen sich äußert, und also ein Dritter keine rechte Information von der wahren Beschaffenheit der Sache hat, besonders in Staats-Sachen.

p. 213. So lang dieser Beweis nicht geführet ist, seynd die Landes-Herrn verbunden und berechtiget, denen Unterthanen die Ausübung ihrer vermeintlichen Gerechtsame und ihres angeblichen wohl hergebrachten Herkommens zu untersagen, biß sie selbige behörig bewiesen haben; da man dann genugsame Bürgschafft leisten kan, daß Unterthanen offt nicht im Stande seynd, ein einziges von ihrem allenthalben im Munde führenden Herkommen mit seinen behörigen Eigenschafften zu qualificiren und einen würcklichen stillschweigenden Vertrag ab Seiten ihrer Landes-

Herrschafft zu begründen, welcher doch bey selbigem von der höchsten nothdringlichen Nothwendigkeit ist, ohne welchen das Herkommen von selbsten aufhören und verschwinden muß.

Der Verfaßer mercket, daß ihme bey diesem allem in Teutschland zwey Sachen im Wege stehen, besonders bey Mecklenburg, auf welches er seine Säze hernach appliciret, nemlich 1. die Kayserliche Erkenntniße, die Land-Stände und Unterthanen nicht gegen das Herkommen zu beschweren, und 2. die Landesherrliche Zusagen bey der Huldigung und sonst, die Land-Stände und Unterthanen bey dem alten löblichen Herkommen bleiben laßen zu wollen: Aber auch dawider findet sich Rath.

Der Kayser hat 1. das Herkommen bestättiget, in so ferne es die rechtliche Qualitäten eines Herkommens überhaupt besizet: Da nun dieses noch niemalen rechtlich ausgeführet ist; so haben Kayserliche Maj. auch darinnen kein definitiv-Urtheil zu erkennen geruhen mögen; sondern nur die Herrn Herzoge dahin erinnert, daß sie es bey dem Herkommen bewenden laßen möchten, in so fern es löblich und wohl hergebracht sey, mithin die behörige rechtliche Eigenschafften an sich habe. Es ist also dadurch denen Landes-Herrn gar kein Nachtheil auf einige Art erwachsen, sondern dem ohngeachtet, wenn es sich zeiget, daß das Ritter- und Landschafftliche

liche Herkommen kein rechtliches und wahres, folglich kein löbliches und wohl hergebrachtes Herkommen sey, muß denen Herzogen gar füglich freystehen, Sich ihrer sonstigen Hoheits-Befügniße zu bedienen, und das vermeintliche Herkommen von Rechts-wegen, als irrig, übel, null und nichtig, aufzuheben, und zu verwerffen.

2. Viele Kayserliche Decrete sehen das Herkommen nicht als einen in Rechten gegründeten Titul an, sondern betrachten es nur nach dem gemeinen Wort-Verstand, da die Ritterschafft in dem Besiz ihrer angeblichen Gerechtsamen geschüzet und manuteniret wird.

p. 203. Und so ist auch von denen Herzogen denen Ständen ihr Herkommen confirmiret worden, in so ferne die dazu gehörige rechtliche Constitutiva sich zu selbigem qualificiren, woferne es anders ein wohlhergebrachtes und kein übles Herkommen seyn soll. Zeiget sich demnach, daß die rechtliche Eigenschafften bey einem gewißen Herkommen gar nicht befindlich sind; so ist ja natürlich, daß das Herkommen selbst, mithin auch die darauf sich vermeintlich gründende Rechte gänzlich dahin sincken müßen.„

Dieses seye genug. Sollte es möglich seyn, daß ein freygebohrener Teutscher so dencken und schreiben, und sich solchemnach selbsten freywillig in die niederträchtigste Sclaverey begeben könne? Alleine, was thut nicht Menschen-Gefälligkeit und die Hofnung, sein

besonderes Glück durch das allgemeine Verderben zu machen, und auf die Ruinen des Vaterlandes zu bauen, und zu was für ungeheuren Mißgeburten seynd die Verehrere der neueren übertriebenen Welt-Weisheit fähig!

Der Verfaßer schreibet selbst in der Vorrede: Wir (dann so sprechen diese philosophische Monarchen,) werden uns hiebey bemühen, unsere Säze aus den allerersten und ungezweifelten Gründen der natürlichen und positiven Rechts-Gelahrtheit abzuleiten: Und er hat es auch redlich gehalten. Dann von deme, was in Teutschland in dieser Materie Rechtens seye, (worauf es doch uns Teutschen forderist ankommt,) findet man keine Spuhr darinn: Mithin bedarff auch die ganze Arbeit keiner Widerlegung, sondern man kan diesen Helden mit seiner positiven Rechts-Gelehrsamkeit in die positive Welt, oder dasjenige Land der jezigen Welt, verweisen, darinn die positive Rechts-Gelehrsamkeit den Grund der Staats-Verfaßung ausmachet; und zwar, nota bene, unsers Autors positive Rechts-Gelehrsamkeit: Dann sonst könnte er auch in einem solchen Land übel ankommen. Z. E. es giebt Leute, deren positive Rechts-Gelehrsamkeit mit sich bringt: Wer in dem ruhigen Besiz eines Rechtes ist, muß so lang darinn gelaßen werden, biß ein anderer zeigt, er habe ein beßeres Recht: Aber unser Verfaßer kehrt es um.

Er stellet sich lauter Regenten vor, die alles allein haben, und was sie denen Unterthanen laßen, ist Gunst und Gnade. Entweder ist er also in denen ältesten, mittleren und neueren Teutschen Geschichten und Landes-Verfaßungen nicht bewandert, oder ein Feind der geprieseuen von denen Zeiten an, da man etwas von Teutschland weißt, bekannten, und durch alle Zeiten hindurch hergebracht- und behaupteten Teutschen Freyheit. Vorrechte der Regenten und Freyheits-Rechte derer Unterthanen haben von je her die Teutsche Staats-Verfaßung ausgemacht, und dabey kommt auf beyden Seiten alles auf den Besitz, auf den bloßen Besitz und (allerdings, wie in der Verjährung,) auf die Länge der Zeit, an; in so ferne nicht nach und nach über verschiedene Stücke ausdrückliche Verträge gemacht worden seynd. Was der Herr, was die Unterthanen, zu diesem oder jenem herkommlichen Recht für eine mehrere oder wenigere Befugsame haben, darauf kommt nun eben so wenig an, als darauf, daß es in dem einen Land so, und in dem anderen anderst gehalten wird, und bald der Herr, bald die Unterthanen, mehrere oder wenigere Rechte haben.

Wie endlich unser Verfaßer mit denen Kayserlichen Erkenntnißen uud Landesherrlichen Bestättigungen derer Landes-Freyheiten umspringe, fället jedem von selbsten in die Augen. Es seynd pure Verdrehungen.

Das wären schöne Erkenntniße, welche per *quatenus* decidirten, und solches: *quatenus* in suspenso ließen: Sie entscheiden per: *quia*; weil dieses oder jenes Herkommens ist, solle es dabey bleiben, und die höchste Reichs-Gerichte wißen von keinem Herkommen, als in dem von unserm Autor so genannten gemeinen Wort-Verstand; gleichwie auch die Landes-Herren in ihren Bestättigungen der Landes-Freyheiten und anderen Staats-Urkunden.

Die allerkräfftigste Widerlegung unseres Verfaßers abentheuerlicher Säze endlich ist der nur vier Jahre hernach getroffene Mecklenburgische ewige Erb-Vergleich von 1755. der denenselbigen schnurgerade entgegen ist, kein anderes Herkommen erkennet, als in dem gemeinen Wort-Verstand, die Kayserliche Erkenntniße und die Landesherrliche Bestättigungen derer Landes-Freyheiten in alt-teutschem Sinn annimmt, und dadurch Friede im Land hergestellet, dem Regenten seine Rechte und denen Unterthanen ihre Freyheiten salviret hat; wo hingegen nach unsers Autors Lehren der innerliche Krieg biß an das Ende der Welt fortgedauert hätte. Was kan und wird nun der Mecklenburgische Hof solchen Schrifften-Stelleren und deren übertriebenen Säzen für Danck wißen! und wie sollten sich nicht andere Höfe daran spieglen!

§. 12.

GAILENS.

GAIL schriebe schon zu seiner Zeit (1): Nostra tempestate à multis perniciose peccatur, qui, vel inopes, vel censu prodigi, ad sanguinem usque emungunt miseros Subditos, eosque non aliter atque bestias tractant: Hoc si fiat, probe Imperator, tanquam omnium Superior & directus Dominus, hanc sævitiam & crudelitatem, etiam ex officio, coërcere potest, mandando Dominis, sub pœna pecuniaria, vel Indignationis Suæ Cæsareæ Maj. vel Banni, aut amissionis Jurisdictionis & Feudi Imperialis, ne inique & aliter solito Subditos tractent, sed benevole cum iis agant, *more antiquitus recepto, & à Majoribus, veluti per manus, ipsis tradito &c.* Dieses lautet anderst, als was wir §. 11. vernommen haben.

§. 13.

GRIBNERS.

Herr GRIBNER (2) läßt sich heraus: Non debebant in præjudicium Principum allegari, quæ ad reliquias pertinent Status democratici aut aristocratici in populo Romano, quo mea sententia etiam referri debent, quæ de consuetudine - - vulgo afferuntur.

Consuetudinem pro jure habere, Statui

(1) de Pac. publ. Cap. 2. §. 21. & 22.
(2) de præjudic. Princ. Imp. etc. abusu Jur. Justin. Cap. 3. §. 2.

tui populari magis convenit, quam Imperiis. Populus enim, qui in Democratia Leges fert, tacito consensu consuetudinem approbat & Legis vim habere jubet. *Diuturni mores consensu utentium comprobati Legem imitantur*, inquit Tribonianus §. 9. *I. de I. N. G. & C.* ad quem locum recte Janus à COSTA addit: Tacitus populi consensus facit jus non scriptum.

Ergo causa cur Consuetudo jus faciat, est consensus utentium, Populi voluntas. Non potuit latere hoc ICtos. Ipsi observarunt, non convenire temporibus & Rebuspublicis nostris. Sed ut usum tamen Juris Justinianei assererent, retinuerunt doctrinam de Consuetudine, mutarunt Consuetudinis definitionem. Pro consensu Populi tacitam substituerunt Principis voluntatem. Enimvero consensus Populi in Consuetudine ex ipso usu evidens & semper certus est; tacita Principis voluntas frustra fingitur, quam nec Justinianus in Consuetudine requirit. Ignorat plerumque Princeps, quid Populus faciat, certe non curat semper; jus Legum condendarum sibi soli vindicat, in Populum non cupit transferri. Itaque consensus hic tacitus est fictus, imo nullus. Ut Consuetudo igitur Legis vim nanciscatur, expressa Principis declaratione opus est, neque illi rei puto sufficit receptio Juris Romani,

quæ,

quæ, salva potestate Imperantium, salvo Reipublicæ statu, facta esse intelligitur.

§. 14.

HOFFMANNS.

Herr G. R. HOFFMANN (1) meldet: Multo prolixior est sextus hujus vocis (Consuetudinis) significatus, quando per Consuetudinem omne jus, prærogativam, privilegium &c. intelligimus, quod ab antiquissimorum temporum usu alicui competit, nulla certa extante lege, conventione, decreto, aut alio evidenti principio, cui jus illud singulare innititur. Ex his fundamentis sæpius & jura Principum & jura Privatorum æstimantur, inprimis autem in Jure publico Germanico insignis & frequens usus est juris ex antiqua possessione provenientis. Cum enim in Rebuspublicis nullæ leges difficilius sanciri possint, quam publicum statum concernentes, atque illi, qui certa jura, Privilegia & Prærogativas possidere inceperunt, illa dimittere vel cedere difficillime soleant, in acquisitorum possessione se antiquitatis & observantiæ, sive consuetudinis titulo tueri solent. Hinc in illis litibus ac controversiis provocatur ad antiquam consuetudinem, quam in actis Imperii nostri ac publicis Legibus in Lingua vernacula ein altes Herkommen, alte hergebrachte Gewohn=

(1) de iuris Consuetud. Cap. 4. §. 8.

wohnheit und Gerechtigkeit, appellari novimus.

Und wiederum: Vel - - obligant Consuetudines jure Pactorum, vel jure Legis. Primo modo fit, quoties Civitas, Societas, & alia quævis Universitas, se invicem obligare potest, & facultate ac Privilegio statuendi gaudet; quorsum referri etiam poterit Parœmia Juris Germanici: Gelübd und Willkühr bricht Landrecht. - - - Altero autem modo, quando summus Imperans, vi potestatis legislatoriæ, omnem disponendi ac ordinandi facultatem sibi reservat; quo casu citra approbationem vel permissionem Legislatoris Consuetudo Legis vel juris necessitatem non obtinet. Cum autem in Germania nostra vi Superioritatis territorialis potestas legislatoria omnibus Imperii Statibus, Electoribus, Principibus, Civitatibusque competat, ab illis vero, pro Territorii ac Ditionis diverso statu, diversimode exerceatur, patet hoc casu ad particularem formam Regiminis publici respiciendum esse. - - De modo probandi Consuetudinem multa disputantur, ex communibus principiis de Probationibus facile decidenda. Necessitas Probationis vel ex ipsa natura Consuetudinis liquet, atque ubivis exigitur.

§. 15.

§. 15.

Jargows.

Herr H. R. Jargow sagt (1): „Wie nach aller Gelehrten einhelligem Geständniß die Observantia eines der fürnehmsten Principiorum Juris publici ist, - - indem fast unzähliche Materien in dem Jure publico aus der Observance müßen erkläret und decidiret werden, - - und denn hauptsächlich die Observance in der Materia der Regalien unserer Teutschen Fürsten die meisten Argumenta an die Hand giebet; indem die Reichs-Geseze fast allezeit, wenn die Rede von den Regalien ist, auf die Observance sich beruffen, und die Poßeßion präsupponiren, mithin wollen, daß nach der Observance, wie es in jedem *Territorio* bißhero gehalten worden, es hierinn ferner gehalten werde; so halte ich davor, daß aus dem Reichs- und eines jeden Landes Herkommen, welches aus der Historia zu erlernen ist, allerdings Fundamenta decisionum in Regalibus herzuhohlen seyen. Es ist aber bey der Untersuchung der Observance in dieser oder jener Sache große Behutsamkeit zu gebrauchen, immaßen viele actus vel vi vel clam vel precario verrichtet worden, mithin keine Observantiam introduciren, weniger in solchen allegiret werden können. vid. *Med. ad Instr. Pac. Spec.* 2. *p.* 898. Die Criteria einer

(1) im Tr. von Regalien. Vorred. zur 2ten Aufl. §. 12.

einer Observance sind also 1. rationabilitas, 2. actus publici, 3. eorum continuitas, 4. & frequentia. Herr Kulpis machet einen Unterscheid unter der Observance und der Gewohnheit, welches aber bey genauer Consideration den Stich nicht hält, welches der Herr v. Moser in den unparth. Urtheil. jurist. und histor. Bücher *p.* 123. gar fein angezeiget hat. „

Anderwärts (1) merket er an: „Der erste Grund der Gerechtsame der Land-Stände in Mecklenburg qua tales fundiret sich in der Observanz. Eine wohlgegründete Observanz præsupponiret rationabilitatem, frequentiam & continuitatem actorum publicorum. Wenn solche beygebracht und erwiesen ist, daß dieses oder jenes Geschäffte, oder dieser oder jener Modus tractandi negotia, nach dem Herkommen vor Alters so und nicht anderergestalt eingerichtet (2) gewesen, die neuern Pacta, imgleichen die Reichs- und Landes-Grundgeseze, auch nicht ein anders reguliren und festsezen; so weisen uns die Reichs-Geseze die Verbindlichkeit solches Herkommens so deutlich, daß es überflüßig seyn

(1) in den Anmerck. über Struvens Discurs von Land-Ständ. p. 137. sqq.

(2) Der Hr. Hof-Rath von Göbel schreibt daher in Diss. *de Observantia Gentium & Imperii Cap.* I. §. 16. ganz recht: Observantia versatur vel circa res ipsas & personas morales, vel NB. *circa earum attributa, ritus & Ceremonias, tanquam earum qualitates & accessoria.*

seyn würde, davon noch Beweiß-Gründe anzuführen. Conf. interim die Cammergerichts-Ordnung *de Ao.* 1495. §. 26. & Trierschen Reichs-Abschied *de Ao.* 1512. §. 2. Regiments-Ordnung *de* 1500. *tit.* 23. *Instr. Pac. Westphal. Art. VIII.* §. 1. Es ist zwar die ganze Materie von dem Herkommen, oder Observanz, mit gar vielen Schwürigkeiten in der Application verknüpfet, wie man aus demjenigen, was der vortrefliche Hr. Geheimter Rath MOSER *von Filsek* in seinem Teutschen Staats-Recht *P.* 2. *Lib.* 1. *Cap.* 25. weitläufftig ausgeführet hat, abnehmen kan; nichts destoweniger hat es wohl kein Bedencken, daß die Land-Stände bey dem, was sie würcklich hergebracht, allerdings, ob es gleich denenselben nicht schrifftlich versprochen worden, zu schüzen und zu handhaben sind, wenn solches Herkommen notorisch oder, dafern an der Existence gezweifelt wird, gehörig erwiesen worden. vid. *de* GÖBEL *l. c. Cap.* 2. §. 2. ibi cit. LYNCKER *Responso* 129. *n.* 6. Es præsupponiret solches Herkommen ein zwischen dem Landes-Herren und denen Land-Ständen tacito consensu von beyden vollenzogenes Pactum, welches ohnstreitig eben die Verbindlichkeit, sowohl nach denen Gesezen der Vernunft, als denen Reichs- und Bürgerlichen Rechten, hat, als die ausdrückliche Pacta, an deren Verbindlichkeit hoffentlich wohl niemand zweifelt. Es ist außerdem von

denen Herren Herzogen in denen schrifftlichen Verträgen denen Land-Ständen versichert worden, die Observance, Gewohnheiten und Herkommen bey der Stände Gerechtsahmen allemahl zu beobachten und sie dabey allezeit zu conserviren. vid. *Reversales de* 1436. *apud* KLUVER *l. c. T. III. P.* 2. *p.* 578. *Reversales de Ao.* 1577. *& de Ao.* 1621. *Resol.* 3. *ad Gravam Cl. V. Add ad Grav. Eccl.* 4. Daher die Verbindlichkeit derselben wohl seine gute Richtigkeit hat.,,

§. 16.

ITTERS.

ITTER (1) behauptet, daß die Observanz, der Gebrauch und das Herkommen auch contra publicas Sanctiones gelten müße.

§. 17.

KEMMERICHS.

Herr H. R. KEMMERICH sagt (1): Quin & illa jura, quæ usu & observantia legitima nituntur, præsertim si Legibus publicis confirmata fuerint, (servanda sunt.) - -

Idem de ceteris Subditorum juribus legitime quæsitis censendum: Cum hæc omnia à Principe sub auspiciis Regiminis, generali promissione, expressa vel tacita, cuilibet firmata videantur.

§. 18.

(1) de Feud. Imper. Cap. 19. §. 8.
(2) in Introd. ad Jus publ. L. 7. C. 15. §. 7. 8.

§. 18.

Von Lynckers.

Der Freyherr von Lyncker (1) berichtet von der Landes-Hoheit: Non etiam unius modi habetur, sed varie, pro juribus Imperantium, tum & Statuum provincialium, aut incolarum, ex fato *& usu* cujuslibet Regionis.

§. 19.

Mevii.

Mevius meldet (2): Es seye der Fürsten Macht so groß, als sie immer wolle; so seye dennoch derselben die Bedingung angehängt: Daß sie die Unterthanen bey ihren Gerechtsamen und Gewohnheiten verbleiben laßen müßen.

Und anderwärts (3): Territorii jure quidem omnis potestas in sacris & profanis Statibus Imperii competit, sed cum exceptione, tum possessionis alterius, tum libertatis Subditorum, competentis vel ex Jure communi, *vel ex inveterata possessione & consuetudine*, vel ex Privilegio, quæ, ut jus Subditis tribuunt singulare, sic illius limitatio juris territorialis facta sunt.

§. 20.

Pütters.

Herr G. J. R. Pütter lehret (4): Præter Leges fundamentales expressas non

(1) Diss. de Superior. territ. p. m. 19.
(2) Part. 3. Dec. 187. in not. num. 8.
(3) Part. 2. Dec. 305. n. 14. in not.
(4) in Elem. Jur. publ. §. 108. sqq. Edit. 1754.

ab antiquiore tantum ævo inde, ſed & hodieque permulta relicta ſunt Obſervantiæ, quæ tum Imperatorem & Status, tum inter hos & Cives mediatos, æque validam, ac expreſſæ illæ Leges, normam continet, modo rite conſtituta ſit.

I. Nimirum, ut paullo altius repetam hoc argumentum, quod quam maxime in Jure publico noſtro Germanico indagari meretur, nec aliunde, quam ex principiis univerſalibus, definiri poteſt; præmoneri oportet

1. Habitum hominum, experientia teſte, ad id, quod jam ſemel pluriesve actum, porro eodem modo agendum, proclivium; unde vis Conſuetudinis oritur, ceu regulæ actionis ex pluribus actibus conformibus hominum ejusdem Societatis ortæ; quæ in ſtatu civili, ne incerta ſint jura, merito vi Legis gaudere cenſetur ex conſenſu tacito Imperantis, donec hic aliter ſtatuat;

2. Facultatem declarandi voluntatem ſeu conſenſum citra ſermonem quoque aliis factis, ceu conſenſum tacitum, adeoque & paciſcendi tacite, æque valide ac expreſſe;

3. Non confundendum cum tacito conſenſum præſumtum, qui ſolum in Statu civli locum habet, quatenus ex ſalutis publicæ rationibus à Legislato-

latore ſuppletus eſt, ſeu fingitur adeſſe, ubi vere nec expreſſus nec tacitus conſenſus adeſt; veluti in præſcriptione, quaſi contractibus &c.

II. Jam in omni Civitate ad ejus conſtitutionem requiritur Pactum Civium, quo conſtituitur ac definitur imperium. Quod qua expreſſe fit, in ſpecie Lex fundamentalis ſeu Lex fundamentalis ſcripta; qua tacite, Obſerſervantia vocatur.

III. Utroque modo conſtitui poteſt Civitas. Nec Obſervantia minoris, quam Lex fundamentalis expreſſa, eſt efficacitatis. Immo plura fere obſervantia, quam Legibus ſcriptis, conſtituuntur Jura Civitatum. Etiamſi enim ſub initium conſtitutæ aut inſtauratæ Reipublicæ cuiusdam Leges fundamentales expreſſæ condantur, quæ præcipua Civitatis jura definiant; tamen non facile omnia, quæ ad omnimodam circumſcriptionem omnium circumſtantiarum in Civitate exiſtente requiruntur, ſic prævideri queunt, ut ſcriptis iſtis Legibus omnia & ſingula ſatis definita comprehendantur. Hinc permulta relinquuntur futuro tempori ejusque viciſſitudinibus, quæ, teſte hiſtoria, rarius Pactis expreſſis ſcriptisve Legibus reguntur, quam factis, quorum initio vix animadver-

titur ea efficacitas, donec perfecta res, nec amplius reparari poteſt. Uti vel in Germania docet origo Superioritatis territorialis, Electorum, trium in Comitiis Collegiorum, reliq.

IV. Sicuti autem ea facta, quæ obſervantiam efficiunt cum viciſſitudinibus Reipublicæ maximopere cohærent; neque dubium eſt, Obſervantiam æque, ac Pactum Legemve ſcriptam priorem per poſteriorem immutari poſſe; ita Obſervantia, ſoli factorum memoriæ commiſſa, ut plurimum haud prius perfecta eſt, quam dum eo pervenit, ut Status Reipublicæ eam mutari amplius non permittat; nec durat diutius, quam ſtatus ille Reipublicæ, quo immutato ſtatim & facile quoque variatur Obſervantia; in Legem ſcriptam redacta paullo firmior redditur, veluti quod de Electorum juribus in A. B. contigit.

Enimvero, ut valeat Obſervantia, neceſſe eſt, talia facta adſint, ex quibus determinatus conſenſus eorum, quorum intereſt, ſeu quorum conſenſus ad condendam Legem fundamentalem requiritur, veluti Imperatoris & Statuum Imperii, ſeu Status cujusdam Imperii ejusque Ordinum provincialium, perſpicue poteſt colligi, & quæ proinde illorum præſcitu, nec interpoſita contradictione, ſunt perpetrata;

cum

cum ceteroquin requisita Pacti taciti, in quo est omnis vis Observantiæ, deficiant.

Non proinde multitudo actuum, nec diuturnitas temporis, requiri, nec, quantum utriusque opus sit ad constituendam Observantiam, definiri potest. Solum, quatenus determinatus ille consensus, quorum interest, docetur, Observantia admittenda est, sive ex unico actu, sive ex pluribus; sive ex factis, quæ vocant, commissivis, sive omissivis sed ex his certe difficilius.

In primis adversus plures Observantiæ in nostro Jure publico abusus notandum, non valere consequentias hasce:

Semel pluriesve hoc vel illud ita factum; ergo propter Observantiam semper ita fieri, nec quidquam aliter fieri debet.

Aut: Nondum hoc factum; ergo fieri non potest, aut non debet:

Aut: Factum omissumve hoc semel pluriesve; ergo jure factum vel omissum.

Tantum hoc recte consequitur:

Semel pluriesve hoc vel illud factum est; & quidem præscitu, nec interposita contradictione eorum, quorum interest; ergo Observantiæ non est contrarium, id Sic fieri.

Aut: Nondum hoc factum; Ergo nondum Observantiæ convenit, hoc fieri.

Semper aliquid sic, nec unquam aliter peragi debere; non aliquid fas esse; ex facto vel omisso jus in futurum quæri;

 diffi-

difficillimæ probationis obſervantia eſt; ſiquidem difficillimum probatu, facta talia ea mente perpetrata, cognita & probata fuiſſe, ut in poſterum pari modo & jure fierent. Atqui, niſi id probetur, conſenſus ille determinatus deficit, aut juſto latius extenditur, qui juſte definitus ad Obſervantiam requiritur.

§. 21.

STRUVENS.

Herr STRUVE lehrete (1): Die Gerechtſame der Land-Stände gründeten ſich 1. auf die Obſervanz ꝛc. Die Land-Stände ſeyen an und vor ſich ſelbſten uſu & obſervantia aufgekommen; dadurch auch die Gerechtſame der Land-Stände gegründet ſeyen.

§. 22.

WILDVOGELS.

WILDVOGEL (2) lehret: Porro quotidie fere in iſtis inter Principem & Status provinciales controverſiis ad Obſervantiam provocari ſolet, wie es bisher in der Obſervanz iſt gehalten und hergebracht worden. LYNCK. *in Reſponſ. Jur. Reſp.* 2. *n.* 69. 70. Sicuti enim in actibus Imperii Obſervantia Imperialis plurimum valet, ita quoque hæc in hiſce caſibus plurimum attenditur. Non tamen præciſe hanc Obſervantiam provincialem ad Conſuetu-

(1) im Diſcurs von Land-Stând. pag. 137.
(2) de Stat. provinc. §. 49.

ſuetudinis civilis vel Saxonicæ requiſita alligandam eſſe velim, cum in hiſce negotiis, quæ ſtatum & Politiam Provinciæ concernunt, extra ea, quæ juxta communes Imperii Sanctiones conſtituta ſunt, magis politica ratio, quam civile vel provinciale jus ſpectandum ſit, utpote cujus regulis Princeps quoad ſuos Subditos non obligatur. Aeſtimanda idcirco hæc eſt obſervantia potiſſimum ex uſu, aut ex poſſeſſione vel quaſi anteceſſoris, qui ita præſentes utentes in bona fide conſtituit & continuationem obſervantiæ fundat. Conf. *Jo. Ge.* KULPIS *Diſſert. de Obſerv. Imp.* habita Argentorat. 1685.

§. 23.

Von einigen Landen ins beſondere.

Wollte ich nun aus denen Beſtättigungen derer Landes-Freyheiten, denen Landes-Verträgen, denen offentlichen Handlungen zwiſchen Landes-Herrn und Unterthanen, oder Anderen, denen Erkenntnißen derer höchſten Reichs-Gerichte, u. ſ. w. alle diejenige Stellen ſammlen, darinn des Herkommens Meldung geſchiehet, würde man deren gar leicht einige tauſende zuſammenbringen können: Ich glaube aber, zu Erreichung meines Zwecks, und zu Beſtärckung meiner Lehr-Säze, werde folgendes genug ſeyn.

§. 24.

Von Bayern.

In der Bayrischen Bestättigung der Landes-Freyheiten von 1593. wird das **unwidersprechliche, löbliche alte Herkommen und gute Gewohnheit** bestättiget.

§. 25.

Von Böhmen.

Denen Böhmischen Land-Ständen wurde von Kaysers Matthiä Gesandten An. 1618. vorgetragen (1): „Im Fall sich die Stände beschweret befinden, ihnen bevorstehet, gebührlich in Land-Tagen unter die Gravamina, **altem Gebrauch nach**, solches einzubringen.„

§. 26. a

Von Brandenburg.

In dem zwischen Chur-Brandenburg und dem Fürstenthum Halberstatt Anno 1653. errichteten Receß lautet es: „So wollen Se. Churfürstliche Durchl. - - daß die neue Amtsbücher und Urbarien mit den alten conferirt, auch, da deren keine vorhanden, alles **nach der alten Observanz** jedes Orts dieselbe eingerichtet werden sollen, ernstlich befehlen.„

§. 26. b

Von Braunschweig. 1594.

Die Braunschweig-Wolfenbüttelische Land-Stände meldeten An. 1594. 28. Oct. in einer Vorstellung an Herzog Heinrich Julium

(1) Graf Khevenhillers Annal. Ferdin. Tom. 9. p. 77.

Julium (1): „Weil nun in diesem Fürstenthum von uralten Zeiten löblich hergebracht, und sonst im heil. Reich Teutscher Nation nicht ungebräuchlich, daß die Stände insgesamt, und ein jeder insonderheit, nicht allein in Conventibus provincialibus, sondern auch in gemeinen Reichs-Tagen ihre gemeine und besondere Gravamina resp. fürzubringen, und um Abschaffung zu bitten, -- zugelaßen und erlaubet; „wie wir Uns dann solches löblichen Gebrauchs mit nichten begeben, sondern uns deßelben in alle Wege vorbehalten haben wollen.„

§. 27.

1601.

In dem Gandersheimischen Land-Tags-Abschied von 1601. heißt es: „Zum 5ten sollen die --- Fürstliche Land-Tags- und andere Abschiede, Receße, Reverse, Verträge und ehrbare billige Contractus, nach Innhalt derselben, cum effectu, jedoch einem Dritten an seinen habenden Rechten unschädlich, verstanden, und durch unerhebliches Einwenden nicht eludirt, hinwieder aber weiter, als sie lauten und in unzweifelhafftigem Gebrauch von Alters geruhiglich hergebracht, nicht extendiret, noch darunter einige Neuerung oder Gefahr gesuchet -- werden.„

§. 28.

(1) H. STRUBENS Neben-Stund. Part. 2. p. 526.

§. 28.

1 6 3 9.

In der Calenbergischen Hof-Gerichts-Ordnung von 1639. Tit. 4. wird dieses Gericht angewiesen: Nach rechtlichen beständigen Gewohnheiten, die für sie gebracht und kündlich gemacht werden, zu sprechen.

§. 29.

1 6 6 3.

Und in der Calenbergischen Canzley-auch Unter-Gerichts-Ordnung von 1663. Tit. 1. wird befohlen: Nach ehrbaren vernünfftigen Gewohnheiten zu richten.

§. 30. a

1 7 1 8.

Auch die Chur-Braunschweigische Ober-Appellations-Ordnung sezet: Auf löbliche Herbringen, so fern dieselbe vorkommen und bescheiniget werden, zu erkennen.

§. 30. b

1 7 7 0.

In denen Braunschweig-Wolfenbüttelischen Landes-Privilegien von 1770. heißt es im Eingang: Daß selbige mit auf hergebrachter Gewohnheit beruhen.

Weiter heißt es Art. 2. „Das Jus Patronatus ist von einem jeden, der deßen befugt ist, und es geruhiglich hergebracht hat, innerhalb sechs Monathen - - - zu gebrauchen.“

Art. 3. „Die Präsentation der Schuldiener und Opferleute soll von denen, die dazu

zu befugt sind, und solche hergebracht haben, angenommen - - werden."

Art. 18. "Getreuer Landschafft ist gestattet, sich zur Berathschlagung der Landesnothdurfft, vermög hergebrachter alter Freyheit, in zugelaßenen Fällen zusammen zu bescheiden."

Art. 20. "Der gnädigste Landesherr werden Dero getreue Stände, oder derselben Diener, ex causa civili, ungehörter Sachen niemals überfallen, noch bestricken, viel weniger, rechtlicher Ordnung, wohl hergebrachten Privilegiis und Gebrauch zuwider, prägraviren laßen."

Art. 24. "So viel die - - - Reichssteuern, ingleichem die Craysssteuern betrifft, - - laßen der gnädigste Landesherr es bey dem Herkommen etc."

Art. 25. "Es wird über das vorseyende Ausschreiben, (der Prinzeßinsteuer,) dem Herkommen nach, nur mit dem Engern und Größern Ausschuße Abrede genommen."

Mehrere andere Stellen übergehe ich.

§. 31.
Von Cölln.

Nach der Erz-Stifft-Cöllnischen Landes-Einigung von 1550. muß ein jeder Chur-Fürst versprechen: "Alle Grafen, Freyherren, Ritterschafft, Stätte und gemeine Landschafft des Stiffts von Cölln bey ihren Freyheiten, Privilegien und altem Herkommen zu halten, und ungedrängt bleiben zu laßen."

§. 32.

§. 32.

Von Hildesheim. Acta A. 1642.

Als im Hoch-Stifft Hildesheim A. 1642. (1) gewiße außerordentliche Anlagen bewilliget wurden, beschloße man zugleich: Daß dem Landes-Fürsten die Direction darüber verbleiben, daneben aber auch der getreuen Landschafft die Mit-Aufsicht, **dem üblichen Herkommen nach**, gelaßen werden solle.

§. 33.

1700.

Vom Jahr 1700. meldet Herr STRUBE (2): Cum Anno 1700. detractarent Status, id (ein charitativ-Subsidium,) Jodoco Edmundo Episcopo præstare, querelam ad Cæsarem detulit, obtendens, hanc præstationem sibi *secundum Observantiam* deberi: Iniungebatur etiam Ordinibus provincialibus per Rescriptum Cæsareum solutio, **dem Herkommen gemäß.** Lis vero mox est amicabiliter composita, & agnita Statuum libertas, his Reversalibus datis: Von GOttes Gnaden, Wir Jobst Edmund, Bischoff zu Hildesheim, des heil. Röm. Reichs Fürst, thun hiemit kund und zu wißen: Demnach Unser würdiges Thum-Capitul und übrige löbliche Land-Stände Uns ein Subsidium charitativum für dieses Jahr

(1) H. STRUBE de Ærar. provinc. §. 19. p. m. 51. (2) l. c.

Jahr unterthänigst eingewilliget und verehret haben; so nehmen Wir daßelbe, als Zeichen Ihrer Uns zutragenden patriotischen Lieb und treuen Devotion, mit gnädigsten Danck, pro Dono gratuito auf und an; wollen auch selbiges nun und nimmermehr für eine Obligation ausdeuten, noch Unserm Hoch-Stifft zur nachtheiligen Consequenz gedeyhen laßen; maßen Wir dann, was gemeldten Subsidii halber beym Kayserl. Reichs-Hof-Rath ohnlängst decretiret, ob wäre solches niemalen gesucht und ausgebracht worden, hiemit erklären; haben auch zu solchem Ende bereits von Unsern zu Wien seyenden Hof-Räthen Glunz und Sierßtorff die hierum daselbst überreichte Memorialia zurücknehmen laßen. Urkund Unsers Hand-Zeichens und Fürstlichen Insiegels. Hildesheim, den 7. Mart. 1700.

J. Edmund.

(L. S.)

§. 34.

Von Jülich ꝛc. Acta A. 1634.

Von Jülich und Berg will ich dieses melden.

A. 1634. 6. Mart. rescribirte der Kayser an den Pfalzgrafen zu Neuburg: Die Jülich- und Bergische Land-Stände bey ihrem alten Herkommen ruhig verbleiben zu laßen.

§. 35.

1 6 4 1.

A. 1641. 12. Sept. erklärte Sich Pfalzgraf

graf Philipp Wilhelm: Daß Er und Seine Nachfolgere an der Regierung der Herzogthümer Jülich und Berg all dasjenige, was dem alten Herkommen gemäß, unverbrüchlich halten, all widrigs aber null und krafftlos, ja die Stände und Unterthanen in dem was dem alten Herkommen zuwider angestellt oder befohlen werden möchte, keines Weges zu gehorsamen, oder demselben zu pariren, verbunden seyn sollen.

§. 36.

1 6 4 8.

A. 1648. 22. Febr. rescribirte der Kayser an eben diesen Pfalzgrafen: Wann dieser Seine Stände wider das Herkommen treiben wollte, würde Er, seines Kayserlichen Amts halber, weniger nicht thun können, als sie zu schüzen und handzuhaben.

§. 37.

1 6 4 9.

A. 1649. 25. Sept. vergliche Sich der Pfalzgraf mit seinen Jülich- und Bergischen Ständen: Die Land-Stände sollten, dem Herkommen gemäß, auf einen Land-Tag beschrieben, und die bewilligte Steuren dem Herkommen gemäß repartiret werden.

Und sein Erb-Prinz Philipp Wilhelm versprache den 3. Nov. darauf auch: Besagte Stände bey dem alten Herkommen zu schüzen und handzuhaben, und alles dem alten Herkommen gemäß Fürstlich zu halten.

§. 38.

§. 38.

1 6 5 2.

A. 1652. versprache Pfalzgraf Philipp Wilhelm wieder: Die Stände bey Ihren Gewohnheiten kräfftiglich zu manuteniren und handzuhaben.

§. 39.

1 6 7 5.

A. 1675. wurde in dem Declarations-Receß versehen: Daß die Land-Stände bey ihrem alten Herkommen und guten Gewohnheiten, so viel sie deren in Besiz haben, und noch seynd, manuteniret werden sollen.

§. 40.

1 7 1 9.

A. 1719. 19. Dec. bezoge Sich der Chur-Fürst zu Pfalz in einer Resolution gegen die Jülch- und Bergische Land-Stände ebenfalls auf das alt übliche Herkommen, versprache auch, Sie bey ihrer hergebrachten freyen Einwilligung der Steuren zu belaßen.

§. 41.

Von Lippe.

Das Kayserl. Cammer-Gericht sprache A. 1746. in Sachen der Lippischen Land-Stände contra ihre Landes-Herrschafft: „9. Die Justiz-Pflege hat die Landes-Herrschafft, denen Reichs-Gesezen und Lippischer Land- und Hof-Gerichts-Ordnung, auch sonstiger wohl hergebrachter Lan-

des-Verfaßung, gemäß, durch die darzu verordnete Justiz-Collegia und Instanzen unpartheylich und unbeeinträchtiget administriren zu laßen. „

§. 42.
Von Mecklenburg.

In denen Mecklenburgischen langwührigen Streitigkeiten ist diese Materie so offt vorgekommen, daß es viele Bogen wegnehmen würde, wann ich alle Stellen in extenso beybringen wollte, wo in Reichs-Hof-Raths-Conclusis des Herkommens u. d. Erwehnung geschehen ist: Ich begnüge mich dahero nur das Marck daraus anzuführen, wie solches in dem Vor-Bericht zu denen Decisionibus Imperialibus in causis Mecklenburgicis (1) kurz zusammengezogen worden ist. Es lautet allda so:

„Das Jus non scriptum bestehet in einem löbl. Herkommen, Obßervanz und guten Gewohnheiten des Landes, welche die Herrn Herzoge zu Mecklenburg jederzeit, wie billig, Selbsten agnosciret, und bey angetrettener Regierung confirmiret haben: Gestalt dann, unter andern, in den Hoch-Fürstlichen Aßecurations-Reversen vom 5. Jul. 1555. vom 25. Sept. 1561. vom 4. Jul. 1572. und vom 23. Febr. 1621. Sie zugesagt und versprochen:

„Daß Sie die von Adel und Stätte bey allen ihren habenden Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten, die Sie von Unsern

(1) p. 10. sqq.

unsern löblichen Vorfahren erworben, geruhiglich und wohl hergebracht, laßen, und die freywillig geleistete Hülffe ihnen und allen ihren Nachkommen an ihren Privilegien, Freyheiten und Gewohnheiten unschädlich seyn solle.

Es seynd auch solche Gewohnheiten und Herkommen fernerweitig vielfältig bestättiget worden; als, unter andern, in der Fürstlichen Resolut. ad Grav. Eccles. 1. Membr. 6. item ad Grav. eccles. 4. item ad Grav. 5. addit. Class. 1. item ad Grav. 5. Addit. Class. 4. item ad Grav. 4. addit. Class. 5. item ad Grav. 8. addit. de an. 1701. Und in der Resol. ad Grav. special. Suerin. 3. übernimmt Serenissimus gar das onus probandi eines andern Herkommens ex antiquo. Aus welchem allem dann ohnumstößlich zu schließen, daß das Herkommen in allen Stücken zur Richtschnur dienen müße. Dahero haben die Kayserliche Erkenntniße und Verordnungen solche löbliche Gewohnheiten, Observanz und Herkommen, nicht nur generaliter, sondern auch specialiter in verschiedenen Puncten, welche auf dem Herkommen und der Observanz im Lande beruhen, vielfältig bekräfftiget. Als

1. Befiehlet Augustissimus Imperator, die Ritter- und Landschafft gegen das Herkommen und Vergleiche nicht zu beschweren, oder zu vernachtheiligen.

Rescr. d. d. 27. Jan. 1672. N. 2. pag. 2. Concluf. de eod. dat. N. 442. pag. 5. Mandat. d. d. 4. Jun. 1672. N. 5. pag. 5.

hingegen alle Neuerungen abzuthun;

Decr. d. d. 10. Nov. 1699. N. 75. pag. 55. Rescr. de eod. dat. N. 76. pag. 56.

Und wollten Ihro Kayſ. Maj. Sich gnädigſt verſehen, es werden Sereniſſimi die klagende Land-Stände, gegen das Recht, aufgerichtete Verträge und das **Herkommen** nicht beſchweren.

Decr. d. d. 15. Febr. 1678. N. 13. pag. 14. Rescr. de eod. dat. N. 14. eod. pag. 14. Decr. d. d. 12. Maji 1679. N. 15. pag. 15. Rescr. d. d. 18. Jul. 1686. N. 37. pag. 30. in fin.

2. Summa maxima conſervandæ Compagis Imperii Romano-Germanici ſey, einen jeden im Reich, und abſonderlich die Status mediatos, bey ihren Rechten, Privilegiis und **Herkommen** zu conſerviren.

Mandat. Cæſ. d. d. 5. Dec. 1708. N. 106. pag. 117.

3. Dahero dann auch des Herrn Herzogs Chriſtian Ludewigs zu Mecklenburg Hochfürſtl. Durchl. bey Uebernehm- und Führung der Kayſerlichen hohen Commißion, nicht allein auf das **Herkommen** mit angewieſen worden; ſondern es haben auch Höchſt-Dieſelbe zu genaueſter Beobachtung des **Herkommens** Sich, durch verſchie-

schiedentlich wiederhohlte Reversales, ausdrücklich verpflichtet.

S. præced. Tit. 1. §. 10. & 11.

4. Ohne der Ritter- und Landschafft ausdrückliche Einwilligung soll in denen Landes-Constitutionen nichts, so dem Herkommen zuwider ist, verordnet werden.

S. Clasſ. II. Tit. IV. §. 2. & 3.

So ist auch das Herkommen bey den meisten streitigen Puncten mit pro fundamento Decisionis Cæsareæ genommen worden. Denn so sollen

5. Die Reichs- und Crays-Steuren, dem Herkommen nach, an Ritter- und Landschafft ordentlich begehret und gefordert;

Decr. Cæs. d. d. 14. Dec. 1672. N. 7. pag. 7.

6. Die Fürstliche Domainen, Geistliche und Hof-Bedienten, gegen das Herkommen, nicht eximiret;

Decr. d. d. 30. Jun. 1679. N. 17. pag. 16. Reſcr. de eod. dat. N. 18. pag. 17.

7. Der Land-Kasten dem Herkommen gemäß eingerichtet,

Decr. & Mand. d. d. 4. Febr. 1692. N. 64. & 65. pag. 48. & 49.

Und die Contribution, dem alten Herkommen gemäß, in den Land-Kasten nacher Rostock gebracht werden;

Concluſ. Cæſ. d. d 17. Nov. 1712. N. 122. pag. 135. Reſcr. de eod. dat. N. 123. pag. 136.

insonderheit auch, dem Herkommen nach, die Contributiones von denen Fürstl. Tafel-Gütern und allen Stätten.

Decr. Cæſ. d. d. 30. Oct. 1690. N. 60. pag. 46.

8. Die Contribuenten sollen, gegen die Mecklenburgische Landes-Observanz, mit mehreren Contributionen auf einmal nicht beschweret werden.

Concluſ. Cæſ. d. d. 5. Sept. 1726. §. 2. N. 418. pag. 459.

9. Die Ritterschafft soll, bey dem Beytrag zu den Amts-Kosten, in der Proportion mit den Fürstl. Aemtern und Stätten, über ihre Schuldigkeit und altes Herkommen, nicht beschweret werden.

Reſol. Grav. Cæſ. de An. 1733. N. 492. pag. 58.

10. Die uralte Observanz der Mecklenburgischen Lande bringe mit sich, daß Ritter- und Landschafft so wohl den Modum, als das Quantum, contribuendi unter sich vergleichen.

Concluſ. Cæſ. vom 2. Oct. 1738. Membr. 1. §. 1. N. 633. pag. 267. in pr. Reſcr. de eod. dat. N. 634. pag. 275.

11. Bey der Einquartirung, wie auch dem Quanto und Modo collectandi, soll nach Maaßgebung des Herkommens, derer Landes-Reversalien, und offtmaligen Kayserlichen Resolutionen verfahren werden.

S. præced. Tit. 1. §. 16.

12. So

12. So sollen auch die an das Chur- und Fürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg zur special-Hypothec eingeräumte Fürstliche Aemter in denen Repartitionen bey Krieg, March- und Remarchen, bey dem alten Herkommen, verbleiben.

Concluſ. vom 18. Nov. 1734. N. 553. pag. 121. 124. & 126.

13. Ueber die Eintreibung derer Contributionen sollen, gegen das Herkommen, von Hofe aus keine einseitige Suſpenſiones ertheilet;

Concluſ. vom 26. Sept. 1735. N. 575. pag. 178.

und auf der Ritter- und Landschafft Monita über die Instruction derer Executoren, dem Herkommen gemäß, Landes-Väterlich reflectiret werden.

Reſ. Grav. Cæſ. de An. 1733. N. 492. pag. 51. in fin.

14. Daß über die Einrichtung des Kirchen-Wesens, dem Herkommen gemäß, der Ritter- und Landschafft Meinung und Gutachten zu vernehmen.

S. præced. Tit. 1. §. 17.

15. Es sollen die von Ritter- und Landschafft bey ihrer hergebrachten Gerechtigkeit und Poſſeſſion des iuris venandi nicht beeinträchtiget, sondern sie bey deren ruhigen Genuß gelaßen,

Reſcr. d. d. 5. Oct. 1700. N. 79. p. 61.

und niemand, wider das alte Herkom-

men, bey den Jagden und Vor-Jagden beschweret werden.

Resol. Grav. Cæs. de An. 1724. art. 16. N. 382. pag. 425.

16. Ritter- und Landschafft soll, wider bißherige Observanz, in ihrer Defenßion und Gebrauchung auswärtiger Advocaten nicht bedränget;

Decr. d. d. 5. Mart. 1708. N. 95. pag. 78. Rescr. de eod. dat. N. 96. p. 79.

17. die Landes-Gerichte dem Herkommen gemäß besezet,

Conclus. vom 30. Oct. 1732. §. 4. N. 483. pag. 42.

und die zwote Justiz-Canzley, dem uralten Herkommen gemäß, wieder nach Güstrow verleget werden.

Conclus. vom 2. Maji 1735. N. 571. pag. 151. in pr.

18. Denen von den Fürstlichen Collegiis und Gerichten an den Engern Ausschuß und die von Adel zu erlaßenden Rescriptis und Verfügungen soll, uralter Observanz gemäß, der Fürstliche gnädigste Gruß præmittiret, auch am Ende die gewöhnliche Gnaden-Gewogenheit oder Versicherung beygesezet werden.

S. Tit. IV. huj. Clas. §. 8.

19. Wegen des Puncts, daß die Statt Rostock in prima instantia für die Canzley nicht zu ziehen, soll es allerdings bey dem

Her-

Herkommen bewenden bleiben, und dieselbe darwider nicht beschweret werden.
Mandat. d. d. 13. Maji 1670. N. 126. pag. 146.

20. Als man die mutuelle Zoll-Freyheit zwischen Mecklenburg und Lübeck turbirete, wurden solche Facta als der alten Observanz zuwider, annullirt.
Conclus. & Rescr. it. Patent. Cæs. d. d. 26. Jun. 1721. N. 264. 265. 266. 267. & 268. pag. 288. & seqq.

21. Wegen des Ranges derer Land-Räthe und Land-Marschälle, soll es bey dem Herkommen gelaßen werden, und die Fürstliche Rang-Ordnung de Anno 1704. in so weit darinn demselben præiudiciret, aufgehoben seye.
Resol. Grav. Cæs. de An. 1724. art. 10. n. 382. pag. 420.

22. Daß die Lehne Schulden tragen, darunter haben Kayserliche Maj. mit Aufhebung derer neuerlichen Fürstlichen Lehns-Constitutionen, es bey denen Landes-Reversalen, Fürstlichen Resolutionibus ad Gravamina, auch Landes-Gebrauch und Herkommen, lediglich bewenden laßen.
ibid. art. 19. pag. 426.

23. Deßgleichen bey der Prediger-Vocation soll es allenthalben bey der Mecklenburgischen alten Landes-Observanz unverändert gelaßen;
ibid. art. 12. pag. 421.

auch die Patroni bey allen, der Mecklenburgischen Observanz nach, von dem iure Patronatus dependirenden Stücken geschüzet, und ihnen darinn weiter kein Eintrag gethan werden.

Resol. Grav. Cæs. de An. 1733. N. 492. pag. 58.

24. Die Land-Stätte sollen, dem Herkommen gemäß, auf Land-Tägen erscheinen, und mit der Ritterschafft von gemeinsamen Angelegenheiten behörige Communication pflegen.

Decr. Cæs. d. d. 20. Aug. 1726. N. 421. pag. 461.

25. Daß der Land-Tag nicht an seinem behörigen Ort, sondern, wider das Herkommen, in einem geschloßenen und mit Miliz versehenen Ort, gehalten werden müßen; solches soll der auf klare Landes-*Constitutiones* sich gründenden Observanz zu keinem Præiudiz gereichen. „

Decr. Cæs. vom 5. Oct. 1733. N. 511. pag. 82. Concluſ. vom 20. Nov. 1734. N. 554. pag. 132. „

§. 43.

Vergleich A. 1755.

In dem A. 1755. getroffenen Land-Grund-Gesezlichen Erb-Vergleich wird des Herkommens hin und wieder gedacht. Z. E. §. 124. heißt es: „Unserer Erb-unterthänigen Statt Rostock und den übrigen Stätten Unserer Lande, bleiben ihre respective den

Rever-

Reversalen, dem Herkommen und mit der Ritterschafft getroffenen Vergleich gemäße Gerechtsame."

§. 141. "Daß die Statt Rostock so wohl, als die übrige Stätte, an ihrer Concurrenz zu den Land-Tägen, - - und überhaupt zu allen Ritter- und Landschafftlichen gemeinsamen Rechten und Pflichten, nach wie vor, dem Herkommen gemäß, nirgend beeinträchtiget, zurückgesezet, oder ausgeschloßen werden sollen."

Sonderlich aber heißt es §. 161. "Diejenige Beschwerden und Angelegenheiten, die bereits in Landes-Verträgen und Ordnungen, oder in dem erweislichen Herkommen, - - ihre abhelffliche Maaße erhalten, - - sollen unverzüglich und ohne Weitläufftigkeit, nach Recht und Billigkeit, noch bey währendem Land-Tage abgethan werden."

Und §. 522. "Es wird auch hiemit grundgesezlich verglichen und vestgestellet, daß hinfüro von Unserer getreuen Ritter- und Landschafft dasjenige, was in den Reversalen und in diesem Vergleich keineswegs eigentlich ausgedrückt, - - noch in einem gegründeten und erweislichen Herkommen beruhet, für ein Gravamen nicht angegeben, noch von Uns und Unsern Nachkommen dafür erkannt werden soll."

§. 44. a
Von Naßau.

Dem Fürsten zu Naßau-Siegen wur-

de An. 1738. 2. Apr. aufgegeben: „Es in allem bey demjenigen zu laßen, was das bißherige Herkommen, die Landes-Freyheit- und Privilegien, und die Kayserliche Erkenntniße, mit sich bringen und vermögen.„

§. 44.b

Von Oesterreich;

In der anderwärts (1) ganz angeführten Vorstellung derer Evangelischen Stände in Oesterreich vom Jahr 1619. an Erz-Herzog Albrechten melden sie unter anderem: Daß vor Gott und aller Welt billig und recht sey, daß auch gar nur eine Privat-Person deßen, so er über Menschen Gedencken im Gebrauch gehabt und erhalten, nicht solle noch möge entsezet werden; viel weniger also eine Landschafft 2c.

Ferner: „Eben darum seynd auch die Wort: Gebrauch und Gewohnheit, darzu gesezet worden, daß nicht allein solche Gewohnheit und Gebrauch auch von denen vorgehenden Kaysern und Lands-Fürsten denen geschriebenen Freyheiten gleich gehalten, sondern auch hiedurch dasjenige, so etwan in schrifftlichen Instrumentis und Diplomatibus unlauter scheinen, oder durch widrige Interpretationes anderst gedeutet wollte werden, dem gefolgten und hergebrachten Gebrauch gemäß solle verstanden und gehalten werden.„

§. 45.

(1) in der Abhandl. von Huldig. Reversal.

§. 45.

Von Ost-Frießland. 1589.

In denen Kayserlichen Erkenntnißen, welche in denen Ost-Friesischen Irrungen ergangen seynd, wie auch in denen nach und nach errichteten Accorden wird des Herkommens sehr offt gedacht: Ich will nur einiges zur Prob anführen.

In dem Kayserlichen Decret von 1589. §. 6. heißt es: Die Reichs- und Crays-Steuren sollen durch die deputirte Einnehmer, **wie herkommen**, eingebracht werden.

§. 46.

1597.

In der Kayserl. Resolution von 1597. heißt es: Art. 17. „Auf solchen unverhoffenden Fall sollen die Land-Stände, **wie vor Alters**, zusammen zu kommen, - - - Macht haben.„

Ferner: Art. 52. „Sondern vielmehr der Graf, auch seine Erben und Nachkommen, der Grafschafft Innwohner und Unterthanen, zu Land und Stätten, in billiger Protection, Schuz und Schirm halten, sie bey ihren Kayserlichen und anderen Privilegien, Freyheiten, Rechten, **alten Gebräuchen** und Ordnungen handhaben, schleunige Justiz administriren; da jemand dawider thäte, oder zu thun sich unterstünde, den- oder dieselben mit allem Ernst davon abweisen und straffen.„

§. 47.

§. 47.

1 5 9 9.

In denen Concordaten von 1599. lieset man:

Art. 4. Allermaßen Wir Uns aber in der Proposition dieses Land-Tages erkläret; also erklären und erbieten Wir Uns hiemit abermahls, daß Wir Ritterschafft, Stätte und Stände in Unserer Grafschafft Ost-Frießland, auch alle derselben Verwandte und Zugethane, bey allen und jedweden ihren Kayserlichen und andern Privilegien, Freyheiten, alten Gebräuchen, Ordnungen, - - geruhiglich gewähren laßen, - - und handhaben, und, da jemand darwider thäte, oder zu thun sich unterstünde, dieselbe mit allem Ernst davon abweisen und straffen wollen.

Art. 117. Besonders aber, und zum Beschluß, versicheren Wir Unsere sämtliche Ritterschafft, Stätte und Stände, hiemit nochmals gnädig, daß Wir, als ein regierender Landes-Herr, sie, und alle und jegliche Unsere Unterthanen zu Waßer und Lande, bey Privilegien, alten Herkommen und Gewohnheiten, - - gegen jedermänniglichen, - - der Billigkeit und denen Rechten gemäß, schüzen, schirmen und verbitten - - laßen wollen.,,

§. 48.

1 6 0 1.

In dem Auricher Land-Tags-Schluß vom

vom 2. Jul. 1601. lieset man: „Als aber bey Fortsezung derselben (Deliberation,) befunden worden, daß die Stände nicht, wie von Alters herkommen, sondern der Kayserlichen Resolution, An. 1597. publicirt, und den Land-Tags-Ordnungen entgegen, sich von einander gesondert.„

§. 49.

1 6 0 2.

In dem An. 1602. gegen die Statt Emden erlaßenen Kayserlichen Mandat findet sich: „Daß ihr - - eurer neuerlichen, unbegründeten, dem alten Herkommen und obangezogenem An. 90. aufgerichteten Emdischen Land-Tags-Abschied zuwider, eigenthätlich angemaßten Quotisation oder Defalcation euch durchaus enthaltet ꝛc.„

§. 50.

1 6 8 8.

An. 1688. erkannte der Kayser: Es solle mit den Land-Tags-Handlungen und Schlüßen - - den übrigen Landes-Verfaßungen und Herkommen gemäß verfahren werden.

Und §. 3. „Als soll auch hinwieder der Landes-Fürst, gegen vorhergesezte würckliche Bezeugung seiner gehorsamen Land-Stände, dieselbe und alle Unterthanen bey ihren Privilegien, altem Herkommen und guten Gewohnheiten, auch ihrem Haab und Gütern, inn- und außerhalb Landes, der Billig- und Gerechtigkeit nach, ganz ungekränckt laßen,

laßen, auch gegen Andere schüzen und schirmen.„

Hingegen heißt es z. E. ad Grav. 7. Wird „denen Land-Ständen ferner befohlen, die wider das vorige Herkommen unter sich selbsten vorgenommene bißherige Rechnungen revidiren zu laßen.„

§. 51.

1691.

An. 1691. bate der Fürst beym Reichs-Hof-Rath: Seine Land-Stände anzuhalten, daß sie ihre Privilegia und Herkommen nicht zu Aufhebung ihres schuldigen Gehorsams, oder zu der Landesherrlichen Hoheiten, Rechten, Regalien und Gerechtsamen Präjudiz, sondern Einhalts 3ten und 5ten Artickels der Concordaten de An. 1599. relative, und in der Ordnung, wie es sich zwischen Herrn und Unterthanen geziemet, auslegen:

Die den 3ten Nov. darauf erfolgte Kayserliche Resolution enthält aber nichts namentlich hievon.

§. 52.

1723.

In der Kayserlichen Resolution vom 11. Jun. 1723. heißt es: „Gleichwol der denen von Land-Ständen eligirten und von ihrem Fürsten gebührlich beeydigten und confirmirten Administratoren, vermöge der Accorden und allen (alten) herkommlichen Landes-Verfaßungen allein zustehenden ungesperrten-

ten- und Eintreib- auch ruhigen nüzlichen Verwaltung aller von der Landschafft ordentlich bewilligten Schazung- und Collecten dadurch nichts benommen, und durchaus unabbrüchig ꝛc. „

An eben diesem Tage aber ließe der Kayser auch, bey Gelegenheit der Landes-Caßa-Verwaltung, in seine Resolution einfließen: „Inmaßen solche und andere eingerißene beschwerliche und das Publicum zu Grunde richtende Gewohnheiten, als ärgerliche und unverantwortliche Corruptelæ, in allen Rechten und wohlbestellten Regierungen verboten, und daher unter keinerley Vorwand länger zu gedulten stehen. „

Und in einem auch an diesem Tag erlaßenen Kayserlichen Decret an die Administratoren der gemeinen Landes-Mittel ward ihnen unter anderem scharff verwiesen: „4. das unzuläßige Fürnehmen, die in Kayserlichen Decretis vorgeschriebene heilsame Grund-Regeln vor unbillige Neuerungen und Eingriffe in die denen Land-Ständen wegen Administration und Disposition mit den Collecten, vermöge der Verträgen, zugeeignete Privilegien anzugeben; - - dergleichen Kayserliche Reichs-Väterliche Intention, mit Anziehung der eingerißenen verderblichen und beschwerlichen Gewohnheit und Corruptelen, sich zu widersezen, und gleichsam daraus ein Recht erzwingen zu wollen, um dadurch die vorhabende, allen vernünfftige Ordnung lie-

benden Unterthanen zum Trost vermeinte Beßerung, in perniciem Reipublicæ zu behindern, als eine guten Regiments- und Policey-Gesezen zuwider lauffende Sache, nicht zu gedulten stehet.„

In dem eben auch den 11. Jun. 1723. an die Ost-Friesische Land-Stände und Unterthanen erlaßenen Kayserlichen Patent heißt es: „Daß derentwegen Ihro (dem Fürsten,) mit Anschuldigung vorhabender Labefaction Ihrer Unterthanen Privilegien und vernünfftigen Landes-Gewohnheiten zu viel und unrecht - - beschiehet.„

§. 53.

1 7 2 9.

Den 10. Nov. 1729. brachten die Mißvergnügte bey dem Reichs-Hof-Rath an:

„Grav. 4. wegen Beobachtung derer Landes-Gewohnheiten, der Observanz, und des Herkommens.„

Ob zwar die Land-Stände gemeinet, daß sie nicht unrecht handelten, wann sie sich in einem oder andern auf die wohl hergebrachte Gewohnheiten, die Observanz und das Herkommen bezogen; inmaßen dieser Stücken Aufrechthaltung vielfältig in den Landes-Accorden festgestellet, als, der Landes-Verträge selbst vid. Art. 52. Kayserl. Resolution von 1597. Art. 4. & 6. Concordatorum von 1599. und anderer fast unzählbaren Texten mehr zu geschweigen, die jezt regierende Landes-Herrschafft in Dero Huldigungs-Re-

versalen

versalen, das Herkommen, die Gebräuche und Gewohnheiten nicht weniger, als die Verträge selbst, confirmiret und deren Nachlebung versprochen haben:

Gleichwohl aber haben die Stände, zu ihrer nicht geringen Consternation, erfahren müßen, daß in der Kayserl. Resolution vom 11. Jun. 1723. Art. 4. und in dem Decreto an das Landschafftliche Collegium vom 11. Jun. 1723. Art. 4. die Ständischer Seiten angezogene Gewohnheiten, die Gebräuche und das Herkommen, als ärgerliche, beschwerliche, unverantwortliche und nicht länger zu duldende Corruptelen, angemercket, beschrieben, und ihnen aus dem Fundament ihr wohl-hergebrachtes Recht abgesprochen worden:

Wannenhero gebeten wird, zu declariren, daß, nach Anleitung derer Landes-Accorden und Landesherrlichen Huldigungs-Reversalen, das alte Herkommen, Gebräuche und Gewohnheiten, nach wie vorhin, in fleißige Obacht zu nehmen und zu unterhalten seyen.

In der beygefügten Schrifft (1) wird gemeldet: Im Reich werde das Reichs-Herkommen von gleicher Gültigkeit mit denen Reichs-Grund-Sazungen angesehen, und das Herkommen werde als der Grund der Teutschen Landesherrlichen Hoheit angesehen; mithin müßten auch die Stände und Unterthanen sich darauf beruffen dörffen. Solches

 seye

(1) §. 28.

seye denen Reichs-Gesezen und denen Lehren derer Rechts-Gelehrten gemäß. Was die Ost-Friesische Stände aus dem alten Herkommen behaupten, seye nicht anzusehen, als wann man etwas dadurch erworben, so der Landes-Herrschafft zuständig gewesen, sondern als Stücke ihrer uralten Freyheiten und Gerechtigkeiten, so die Landes-Herrschafft nie gehabt habe. Die Landes-Accorden bestättigten diese Gewohnheit, so auch der Fürstliche Huldigungs-Revers, ohne einige Ausnahm oder Einschränckung.

Und in einer anderen Stelle (1) melden sie: „Ist es an dem, daß im heil. Teutschen Reich das Herkommen, die Observanz und Gewohnheiten, mit denen Reichs-Grund-Sazungen von gleicher Gültigkeit gehalten werden; ist es an dem, daß, wegen der Teutschen Landesherrlichen Hoheit der Gebrauch und das Herkommen als ein Fundament solcher Hoheit zu achten; ist es an dem, daß denen Landes-Obrigkeiten in denen Reichs-Grund-Sazungen die Weisung geschehen, ihre Unterthanen bey dem Herkommen und denen Gewohnheiten zu laßen; ist es an dem, daß überhaupt aus einem beständigen Herkommen ein ordentliches Recht zwischen Obrigkeit und Unterthanen erwachsen könne; ist es an dem, daß die Landesherrliche Hoheit durch ein Herkommen und eine beständige Observanz limitiret werden könne; ist es an dem, daß

(1) §. 40.

daß die hohe Reichs-Tribunalien eines jeden Landes Herkommen, Gebräuche und Gewohnheiten in judicando zu beobachten angewiesen seynd; ist es an dem, daß insonderheit in Ost-Frießland durch allerhöchste Kayserliche Decreta und solenne Verträge das Herkommen, die Gebräuche und die Gewohnheiten in der Landes-Regierung so wohl, als die ausdrückliche beschriebene Verfaßungen, zu beobachten; ist es an dem, daß die Ost-Friesische hohe Landes-Herrschafft Sich auf das bündigste in Dero Huldigungs-Reversalen verpflichtet, Dero Stände bey dem alten Herkommen, Gewohnheiten und Gebräuchen, geruhiglich laßen zu wollen; - - - so können zu Euer Kayserl. Maj. die Land-Stände das allerdemüthigste gewiße Vertrauen sezen, Ihro allerhöchste welt-gepriesene Liebe zur Gerechtigkeit werde unmöglich gestatten können, daß sie von solcher ihrer, durch eine mehr dann hundertjährige Observanz bestättigten, Befugsamkeit - - - sollten verstoßen werden.„ Nachdeme hierauf obige Kayserliche Resolutionen vom 11. Jun. 1723. angeführet worden, heißt es ferner: „Sie (Kayserliche Maj.) werden aber allermildest erwägen laßen, daß - - der hohen Landes-Obrigkeit die prätendirte Ober-Aufsicht nicht allein niemalen aufgetragen, sondern auch durch speciale Verträge, worauf sich das Herkommen hauptsächlich gründet, davon mehrmalen ausgeschloßen worden; also solchem

Herkommen weder einiger Schein einer Unbilligkeit, noch Widerrechtlichkeit, auf einige Weise entgegen gesezet werden können. Davon aber werden Ihre Kayserl. Maj. ohnmöglich Allerhöchst-erleuchtet urtheilen können, daß derer Ständen wohlhergebrachte Freyheit, -- als eine eingerißene ärgerliche und unverantwortliche Gewohnheit nicht länger zu dulden. Dann wann eine Gewohnheit nicht vor unvernünfftig oder unbillig zu halten, ob gleich dagegen ein anderes eingewandt werden kan; so wird eine solche Gewohnheit, wie diese, welche auf derer Ständen uralte Freyheit und die beschworene Landes-Accorden begründet ist, gewiß für billig, vernünfftig und rechtmäßig zu halten seyn, oder es würde widrigen Falles folgen müßen, daß Land-Stände und Unterthanen niemalen einige Freyheit wider ihre hohe Landes-Obrigkeit, durch ein Herkommen, welches so gar die Landes-Accorden zum Fundament hat, für sich erwerben können: Es werden aber Ihre Kayserliche Maj. denen Land-Ständen um so vielmehr allergnädigste Erhörung angedeyhen laßen, als klärlich Leopoldi Kayserl. Maj. allerglorw. And. in einem ordentlichen Decreto von 1684. - - denen Ständen, unter andern **eben aus dem alten Herkommen**, die Freyheit und Macht bestättiget, mit Ausschließung der hohen Landes-Obrigkeit, und also privative, über die gemeine Landes-Mittel zu disponiren. „

§. 54.

§. 54.

Noch einiges.

In denen Fürstlich-Ost-Friesischen Huldigungs-Reversalien heißt es: „Versprechen auch ferner hiemit Unserer getreuen Ritterschafft, Stätten und dritten Stande, zusammt allen deren Verwandten, An- und Zugehörigen, tam in genere, quam in specie, dieselbe bey allen ihren Privilegien und Freyheiten, altem Herkommen, Gebräuchen, Ordnungen, Recht- und Gerechtigkeiten, zu schützen, und zu handhaben, und geruhiglich dabey zu laßen.„

§. 55.

Von Pommern.

Von Pommern schreibt MEVIUS in seiner m. Oct. 1650. denen Königlich-Schwedischen Commißarien überreichten *Delineation* der Pommerischen Landes-Verfaßung (1): „Endlich 7. hat, außer obgedachten Sazungen, das Land viele verschiedene absonderliche Gewohnheiten und Gebräuche, die von Alters eingeführet und beybehalten worden; dahero vim Legis & Privilegii haben, und nicht weniger als andere Jura & Privilegia bestättiget seyn, also auch bey der Erb-Huldigung unter der üblichen Confirmation mit begriffen worden.„

§. 56.

Von Sachsen-Lauenburg.

Herzog Franz zu Sachsen-Lauenburg

(1) Cap. 1. §. 7.

reversirte Sich An. 1585. (1) gegen seinen Land-Ständen: Sie bey ihren alten Herkommen, rc. zu schüzen und zu handhaben.

§. 57.

Von Steyermarck.

Kayser Rudolf I. bestättigte denen Steyermarckischen Land-Ständen An. 1277. (2) auch omnes *Consuetudines approbatas*.

§. 58.

Von Würtemberg. Acta A. 1495.

In Kayser Maxens I. Herzogs-Brieff für Würtemberg vom Jahr 1495. heißt es: Wann dieses Land dem Reich heimfiele, sollen die Kaysere es regieren nach Recht und erbaren Gewohnheiten und ihren Freyheiten.

§. 59.

Anno 1514.

Ferner beziehet sich der Tübingische Vertrag von 1514. in wichtigen Puncten auf das Herkommen. Z. E. „Und soll in allen Stücken Herzog Ulrich, wie seine Vor-Eltern, die Lieferung geben; deßgleichen die Landschafft mit ihren Leibern, Führung und anderm dienen, wie von Alters herkommen, und bey Herzog Ulrichs Vor-Eltern auch beschehen ist.„

In dem Neben-Abschied versprach Herzog Ulrich: Es mit Annehmung seiner Räthe, wie

(1) Lünig von der Landsäß. Rittersch. Tom. 2. p. 1291. (2) v. H. von Ludewigs Reliqu. MStor. T. 4. p. 258.

wie seine Vor-Eltern, zu halten, auch die Commun-Bediente im Land, ungehindert männiglichs, wie von Alters herkommen, von den Stätten selbst besezen zu laßen.

§. 60.

1 5 2 0.

An. 1520. bestättigte, Kayser Karl V. als damals regierender Herzog zu Würtemberg, gemeinen Prälaten und Landschafft all- und jegliche ihre Gnaden-Privilegien, Freyheiten, Verträg und löbliche Gewohnheiten, so sie bißher gehabt und gebraucht. ꝛc.

§. 61.

1 5 9 9.

Kayser Rudolf II. confirmirte der Würtembergischen Landschafft ihre bißhero in wohlhergebrachter Uebung und Gebrauch gehabte Privilegia, Freyheiten, Recht, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten.

§. 62.

1 6 1 7.

In dem Herzoglichen Familien-Vertrag vom Jahr 1617. lieset man: „Desgleichen der Landschafft ihre Privilegien, Herkommen und Verträge, auch nochmalen, wie bißhero, bey allen ihren Kräfften, Würden und Vollkommenheiten, jezo und ins künfftige, erblich und beständig, für Sich und Ihre Fürstliche Posterität verbleiben, auch von Ihrer Fürstl. Gn. Gn. Gn. Gn. Gn. Selbst getreulich und brüderlich gehalten und

vollzogen werden sollen, hiemit und in Krafft dieses Abschieds einander vestiglich versprochen und zugesagt. „

§. 63.

1 7 3 3.

Anno 1733. versprache Herzog Carl Alexander: Die in seinem Herzogthum und Landen hergebrachte Rechte, Gerechtigkeiten, Landes-Compactata und Verträge, auch all anderes dieses Herzogthums löbliches Herkommen, zum Grund und Norm seiner ganzen Regierung zu legen, darüber unverbrüchlich zu halten, und etwas widriges, es habe Namen, wie es immer wolle, durchaus nicht gestatten zu wollen und zu sollen.

§. 64.

1 7 4 3.

An. 1743. bestättigte Kayser Carl VII. mit eben diesen Worten der Landschafft in Würtemberg alle biß dahin in wohlhergebrachter Uebung nnd Gebrauch gehabte Privilegia, Freyheiten, Recht, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten.

§. 65.

1 7 6 4.

An. 1764. 6. Sept. erkannte der Reichs-Hof-Rath in Sachen der Würtembergischen Land-Stände contra den Herrn Herzog: Es hätte der Herr Herzog den allgemeinen Land-Tag nach der hergebrachten Ordnung alsobalden auszuschreiben.

§. 66.

1 7 6 5.

Und An. 1765. 15. Maj. schloße er weiter: Die Land-Stände sollten die Summ, so sie *ab An.* 1739. biß 1757. *temporibus pacatis* ohne Widerspruch entrichtet, in denen gewohnlichen und hergebrachten *Ratis* beytragen.

§. 67.

1 7 7 0.

Der An. 1770. geschloßene Erbvergleich enthält eine Menge wichtiger Stellen in Ansehung des Herkommens.

Gleich Class. 1. Grav. 1. §. 1. heißt es: „Wird die ausdrückliche generale Erklärung dahin vorausgesezt: Daß - - - das bey Einnehmung der Landeshuldigung und in denen Herzoglichen Reversalien gnädigst bestättigte **alte Herkommen**, samt denen daraus fließenden Rechten, Gerechtigkeiten, Immunitäten, oder Freyheiten, - - - nochmalen anerkannt und bekräfftiget - - - und hiemit aufs neue bestättiget seyn solle.„

ad Grav. 7. §. 1. „Ihro Herzogliche Durchlaucht werden gnädigst geruhen, in Landescaßa-Sachen Dero Höchste Landesherrliche Ansinnungen an den zur Inspection und Direction über die Landescaßa von gnädigster Herrschafft und dem Land verordneten Engern Ausschuß, nicht aber unmittelbar an die demselben subordinirte, krafft ihres Staats an ihne gewiesene, Landschafft-Einnehmere, **dem Herkommen gemäß**, ergehen zu laßen.„

§. 5.

§. 5. „In Ansehung der Prob und jährlichen Abhör der Landschafft-Einnehmerey-Rechnungen - - verbleibt es bey denen Landtags-Abschieden, und dem bißherigen unverrückten Herkommen, noch ferner unveränderlich.„

Class. 2. §. 10. „b) Verbleibt Höchstgedacht-Sr. Herzoglichen Durchl. das Exercitium Jurisdictionalium in Ansehung derer zum Land gehörigen Prälaturen und Clöster, um hiebey nach Anleitung der Religionsreversalien und des alten Herkommens zu Werck zu gehen.„

§. 15. „In Ansehung der Communication des Herzoglichen Kirchenraths mit der Landschafft versprechen Se. Herzogl. Durchl. daß, gleichwie, nach Dero Reversalien, alle und jede Herzogliche Collegia ohnehin angewiesen sind, in Religions- und Kirchen-auch dahin einschlagenden Oeconomie- und politischen Sachen, nach der Observanz und dem Herkommen des Herzogthums, in Fällen, wo es nöthig, jedesmal mit der Landschafft gehörig zu communiciren, nnd in Sachen von Wichtigkeit vor sich nichts einseitig zu verfügen 2c.„

§. 25. „Denen Stabs- und anderen Beamten - - (solle) keineswegs gestattet werden, die Auffsicht auf dieselbe (pia Corpora) mit Vorbeygehung der geistlichen und andern Vorstehern, wie daßelbe von Alters her jeden Orts Herkommens, allein an sich zu ziehen 2c.„ Class.

Claſs. 3. §. 6. „Bey dem jährlichen Anſinnen an die Landſchafft ſoll jedesmal nicht nur ein general-Plan über die Verwendung des Beytrags mitgetheilt, ſondern auch die ſpecifique Commißariats-Rechnung ſelbſt, wie es vorhin Herkommens geweſen, communiciret, dieſe von dem Landſchafftlichen Commißariat probirt, ſo dann aber von der gewöhnlichen Herr- und Landſchafftlichen Deputation abgehöret werden.„

§. 8. „Und ſolle, was ins beſondere die in vorgedachtem Nothfall vorzunehmende Landesauswahl betrifft, - - die herkommliche Landſchafftliche Concurrenz dabey nicht erſchwert oder gehindert - - werden.„

§. 23. „In ſo fern zu dem Herzoglichen Militarweſen unvermeidliche Hand- und Fuhr-Frohnen, Bottengäng, Vorſpann, u. d. vonnöthen ſind; ſo wird darinn - - - dem alten Herkommen nachgegangen werden.„

Claſs. 4. §. 10. „In Anſehung des Salzweſens wird von nun alles dem Herkommen - - - gemäß wiederum eingerichtet, mithin denen Communen ihr von Alters hergebrachter und berechtigter freyer Salzhandel auf immer wieder eingeraumt und überlaßen.„

§. 12. „Nachdeme auch ſamtliche im Mühlweſen - - vorgenommene Neuerungen - - bereits - - aufgehoben, und alles wiederum in den vorigen Stand, denen Lagerbüchern und dem Herkommen, gemäß,

auf

auf beständig eingerichtet worden; also soll es fürohin dabey sein Bewenden haben.„

§. 13. „Wie dann auch in Ansehung der Abgaben von Bier, Brandtenwein und Obstmost, alles nach - - - alten unwidersprochenen Herkommen gesezt und eingerichtet werden solle.„

§. 15. „Wird von Seiner Herzoglichen Durchl. die gnädigste Versicherung beygefügt, daß Sie - - aller neuen Anstalten und Verfügungen, wodurch denen Unterthanen eine vorher ungewohnliche Last aufgelegt wird - - - Sich gänzlich enthalten wollen.„

§. 17. „In Ansehung der Frohnen werden der Landtags-Abschied von 1739 - - - nebst der Commun-Ordnung, und wohlhergebrachten Herkommen, (worauf sich die Lagerbücher selbst beziehen,) hiemit zur unabänderlichen Richtschnur angenommen.„

§. 26. „In Zukunfft aber soll (in Ansehung der criminal-Inquisitionskosten und Consulentengebühren) den Lagerbüchern und dem Herkommen hierunter nachgegangen werden.„

Class. 5. §. 7. „Was die Forst- und Jagd-Frohnen betrifft, wegen welcher Landschafftlicher Seits unterthänigst angebracht worden, daß solche wider die Landesverträge, die Lagerbücher und Herkommen, gefordert - - würden; so werden Se. Herzogliche Durchl. - - in Zukunfft nicht geschehen laßen, daß

daß die Unterthanen dießfalls auf einigerley Art bedruckt werden. „

§. 8. „Es soll auch denen hohen und niedern Forstbedienten - - - ernstlich aufgegeben werden, die Communen und einzelne Unterthanen an denen ihnen in den Herrschafftswaldungen zustehenden Gerechtsamen gegen - - altes **Herkommen**, auf keinerley Weise zu beeinträchtigen. „

§. 10. „Se. Herzogliche Durchl. werden auch die - - - **dem Herkommen** zuwiderlauffende, mithin unerlaubt- und verbottene, sich selbst angemaßte, Nebeneinkünffte der hohen und niederen Forstbedienten alles Ernsts gnädigst abstellen. „

6. Cl. §. 1. „Se. Herzogliche Durchl. versichern gnädigst, samtliche Communen Höchstdero Landes bey allen ihren durch die Landesgrundgeseze, **Herkommen**, - - ihnen zustehenden Gerechtsamen zu schüzen, und selbigen keinen Eintrag zufügen zu laßen. „

§. 23. „In Ansehung der Aunahm der Burger und Beysaßen verbleibt es lediglich bey denen Landesverträgen und Lagerbüchern, wie auch **dem Herkommen**. „

§. 68.

Was ein Herkommen seye?

Es ist nirgendwo ausgemacht oder beschrieben, was zu einem rechts-kräfftigen Herkommen erfordert werde? So gründliche und richtige Begriffe aber ein jeder mit gesundem Verstand begabter Burger und Bauer davon

davon hat, und so deutlich aus denen alten und neuen Urkunden, auch anderen offentlichen Schrifften und Staats-Handlungen, zu Tage liegt, wie der Kayser, das Reich, die Reichs-Stände und alle alte ehrliche Teutsche von dieser Sache gedacht haben und noch dencken; so sehr verwirren einige Rechts-Gelehrte solche Materie durch ihre Lehren und die von denselben gebrauchende Subtilitäten, oder vielmehr rabulistische Chicanen.

In Application auf die Materie, davon ich hier handle, halte ich für ein Herkommen, wann an Seiten der Landes-Herrschafft oder der Land-Stände, oder Unterthanen, etwas mehrmalen geschehen oder unterlaßen worden ist, und der andere Theil demselbigen entweder gar nie widersprochen hat, oder es doch endlich dabey hat bewenden laßen.

§. 69.

Namen des Herkommens.

Das Herkommen, von welchem die Rede ist, hat in denen offentlichen Schrifften, Urkunden, Urtheilen, 2c. auch sonsten allerley Namen; als: Gewohnheiten, übliches Herkommen, Observanz, Landes-Observanz, Herbringen, hergebrachte Gerechtigkeiten, bißherige Observanz, Landes-Gebrauch, Observantia, usus, longus usus, Gebräuche, alt-übliches Herkommen, hergebrachte Landes-Verfaßung.

§. 70.

§. 70.
Beysäze.

Ferner trifft man diese Worte gar offt ohne einigen weiteren Zusaz an: Gar offt aber wird auch noch ein Wort oder etliche Worte beygefüget, welche auf die Natur und Eigenschafft der Sache zielen.

Die gewohnlichste derselben seynd, daß es heißt: **Altes Herkommen**, **löbliche oder gute Gewohnheiten**, **wohl hergebrachte Gewohnheiten**, **ruhiglich hergebrachte Gewohnheiten**, **gewöhnliche** . . . . , **alte Observanz**, **alte Landes-Observanz**, **wohl hergebrachte Landes-Verfaßung**, **löbliches Herkommen**, **alte Gebräuch**, **vernünftige Landes-Gewohnheiten**.

Nicht so gewohnliche Beysäze aber seynd, wann man sagt: **Uraltes Herkommen**; **uralte Observanz**; **gute Gewohnheit, so viel sie deren im Besiz haben**; **erweisliches Herkommen**; **gegründetes Herkommen**; **befreytes Herkommen**; **unwidersprechliches Herkommen**; **bekanntes altes Herkommen**.

§. 71.
Wichtigkeit dieser Sache.

In denen älteren Zeiten hatte man gar keine schrifftliche Landes-Verträge, Land-Tags-Abschiede, u. d. und ob gleich deren nunmehro in vielen Landen ganze Folianten voll vorhanden seynd; so bleiben dennoch auch noch jezo viele Landesherrliche, Land-Stän-

dische und der Unterthanen Gerechtsamen dadurch unbestimmet; sondern es beruhet darinn alles, oder doch vieles, auf dem Herkommen.

Dahero seynd auch alle Land-Stände und Unterthanen so sorgfältig, daß sie sich, wann ein neuer Landes-Herr die Regierung antritt, nicht nur die schrifftliche Landes-Freyheiten, sondern auch das alte Herkommen, bestättigen laßen.

§. 72.

Gründe, wornach die Sache zu beurtheilen ist.

Diese Materie muß eigentlich ganz allein nach der Denckens-Art und denen Ausdrücken derer Teutschen alt- und neuen Verträge, Urkunden und Handlungen, beurtheilet werden: Und ob ich gleich nicht ganz ablaugnen will, daß die in Teutschland in subsidium eingeführte Rechte auch zuweilen einigen Dienst darinn leisten können; so kan man doch derselbigen ordentlicher Weise wohl entbehren, wann man nach guter Treue und Glauben mit einander handelt: Bleibt so dann je noch etwas streitig oder dunckel; so kan das arbitrium boni viri darinn einen viel richtigeren Ausschlag geben, als das Römisch-Justinianeische, wie auch das Päbstliche Kirchen-Recht.

So dachten und handelten unsere alte Teutsche mit einander: Das belehren alle ihre Urkunden, Geschichten, Schrifften und Hand-

Handlungen; dahero dencke und lehre auch ich also.

§. 73.

Des Herkommens Eigenschafften.

Es ist bereits gemeldet worden, daß dennoch unsere Teutsche nicht eben schlechterdings alles Herkommen als verbindlich und Rechtskräfftig angesehen, sondern einige Eigenschafften von demselbigen erforderet haben; diese nun wollen wir mit einander durchgehen und prüfen.

§. 74.

Alter.

Am allerhäuffigsten trifft man den Beysaz an: altes Herkommen, *longus* usus; Was ist nun alt? Das weißt ein jeder Baur. Man frage jedermann: Was ist ein alter Mann? Man wird ihm antworten: Sechzig Jahr fangts Alter an; siebenzig ist alt; achzig schon sehr alt; und was darüber ist, uralt. Nun so erkläre ich auch ein altes Herkommen.

Indeßen ist dieses nicht so zu nehmen, als wann alle Herkommen nothwendig so alt seyn müßten; durchaus nicht; sondern nur, wann ein Herkommen alt seyn solle, wird so viel Zeit darzu erfordert:

Daraus folget aber noch gar nicht, daß also ein jüngeres Herkommen gar keine Verbindlichkeit habe: Es hat nur keine so starcke Rechts-Krafft; es paßiret noch nicht loco Tituli, das ist, als ein Rechts-Grund, bey welchem ich sicher stehe, wann ich auch sonst

nichts für mich habe; der Gegentheil kan es eher entkräfften; es thut nur etwa in possessorio, oder gar nur in summariissimo, Dienste: Aber in so weit hat allerdings auch ein jüngeres Herkommen seinen Nuzen. So sprache in denen Würtembergischen Streitigkeiten der Reichs-Hof-Rath A. 1765. provisorie auf ein Herkommen von 1739. biß 1757.

In einer Fürstl. Br. Zellischen Verordnung seynd in der Materie des Mühlen-Zwangs die Worte: „Von Alters hergebracht„ also erkläret worden, daß darunter eine Zeit von 30. Jahren gemeint seyn solle.

Ob zu einem Herkommen ein tempus immemoriale, oder höchstens 30. Jahre erforderlich seyen? ist an unten (1) angezeigtem Ort pro & contra gestritten worden.

§. 75.

Löblich, gut.

Die zweyte Haupt-Eigenschafft eines Herkommens ist, es solle ein löbliches Herkommen, eine gute Gewohnheit, wohl hergebracht seyn. Was ist nun löblich? was ist gut? was ist wohl hergebracht? was nicht gegen göttliche und natürliche Rechte anstoßet.

So klar dieses ist, wann man gut denckt und dencken will; so vielen Streitigkeiten ist es unterworffen, wann man nicht will. Nach mancher großen Herrn und Ministers Denckens-Art ist alles nicht löblich, was ihnen nichts

(1) Deduct. gegen die Regalität der Jagd. p. 237.

nichts einträgt, oder wann man nicht thut, was sie wollen: Und nach mancher Land-Stände und Unterthanen Denckens-Art ist alles nicht löblich, wann sie etwas geben sollen, oder wann von etwas die Frage ist, da ihre Eltern und Vor-Eltern es nicht eben so gehalten haben.

Können sie sich nun nicht vergleichen; so muß sie der obriste Richter aus einander bringen: Da aber ein Urthel offt am Ende theurer zu stehen kommt, als man es sich Anfangs vorgestellet hat.

§. 76.

Offentliche 2c. 2c. Handlungen.

3. Die Handlungen, worauf sich ein Herkommen gründet, müßen nicht clam, vi, vel precario geschehen seyn:

Nicht clam: Der andere Theil muß es wohl haben wißen können; sie müßen offentlich geschehen seyn.

Daß der Landesherr, oder die Seinige, es erfahren und darzu geschwiegen haben, ist nicht nöthig, zu beweisen: Genug, wann eine Sache offentlich geschehen ist, daß man es hat wißen können; das übrige darff man so dann nach allen Rechts- und Billigkeits-Reglen vermuthen.

Sich hinter die Landesherrliche Beamte und Diener verstecken, und mit derselbigen Untreue, Nachläßigkeit oder Unwißenheit entschuldigen wollen, ist gemeiniglich ein Anzeigen einer schlimmen Sache, und, wann

kein böser Vorsaz, Collusion, Pflicht-widriges Betragen ꝛc. der Landesherrlichen Beamten ꝛc. erweislich ist, weiset ein unpartheyischer Richter den, der sich auf dergleichen Einwendungen steiffen will, mit allem Recht ab. Wie offt bedienen sich dergleichen Beamte ihres Amts und Ansehens, auch manchen Gewalts, List und Räncke, und bringen dadurch ein Herkommen zum Vortheil des Landes-Herrns zu Stand; verschlafen sie ihme so dann zuweilen auch wieder etwas, so ist es erst wett. Auf beyden Seiten heißt es: Uebersehen ist auch verspielt. Wie viele Stücke der Landes-Hoheit beruhen in Absicht auf die ehemalige Kayserliche Rechte über der Reichs-Stände Lande auch nur auf dem Herkommen: Wollte nun der Kayser gegen die Reichs-Stände auch aus solchen Grund-Säzen handlen, daraus man jezo etwa das Herkommen ansicht, wann es zum Vortheil der Land-Stände und Unterthanen gereicht; wie sehr würden unsere Hof-Publicisten dagegen schreyen!

Die Actus müßen auch nicht violenti seyn: Mithin machet dieses (zumalen gegen Land-Stände und Unterthanen,) gar kein rechtskräfftiges Herkommen aus, wann der Landes-Herr auch noch so offt, geschweige nur etwa ein- und anderes mahl, etwas mit bloßer Gewalt durchsezet, oder, wann der andere Theil unter solchen schweren Umständen stehet, daß er eine Zeitlang sich nicht rühren

darff,

darff, sondern, will er nicht aus übel ärger machen, mit sich machen laßen muß, was man will; doch aber noch, ehe eine Verjährung daraus entstehet, sein Recht bestmöglichst rettet und verwahret, oder ober=richterliche Hülffe suchet.

Und so kan endlich auch zu keiner Schuldigkeit werden, was auch noch so offt geschiehet, aber unter jedesmaligem Vorbehalt, daß es etwas bloß freywilliges seye und zu keiner Consequenz gereichen solle, der andere Theil auch dazu schweigt, oder es gar ausdrücklich dafür erkennt und annimmt.

§. 77.

Ruhiger Besiz.

4. Gehört zu einem rechtskräfftigen Herkommen ein ruhiger Besiz: Und diesen hat derjenige, welchem niemalen widersprochen worden ist, oder, wann man ihme zwar Anfangs hat etwas streitig machen wollen, sein Gegentheil aber hernach davon ganz abgestanden ist.

Und wann es auch gleich nicht ausdrücklich gemeldet wäre, verstehet es sich doch allemal von selbsten, daß die Verbindlichkeit eines Herkommens sich nicht weiter erstrecken kan, als so weit derjenige Theil, so sich darauf beziehet, sich in dem Besiz deßen, davon die Frage ist, befindet.

§. 78.

Gegründetes Herkommen.

Der in dem Mecklenburgischen Erb=

Vergleich A. 1755. gebrauchte Ausdruck eines gegründeten Herkommens ist an und für sich zwar ganz unschuldig und billig: Dann ein ungegründetes Herkommen kan ja freilich keine Rechts-Krafft noch Verbindlichkeit haben:

Indeßen führet er doch etwas zweydeutiges mit sich, und, wann Herr und Land nicht gut zusammen stehen, kan man, wann ein Herkommen auch sonst alle rechts-erforderliche Eigenschafften eines Herkommens an sich hat, sich an diesen Ausdruck hängen, und vorgeben, daß es nicht gegründet seye, weil es z. E. denen Landesherrlichen Gerechtsamen Eintrag thue, oder die Umstände es erforderten, oder andere Land-Stände und Unterthanen ein gleiches thun müßten, u. s. w.

§. 79.

Zahl der Handlungen.

Wie viel Handlungen zu einem Herkommen erforderet werden? ist nirgend bestimmt; je mehr, je beßer: Wenige, aber offentlich in die Augen-fallende, Handlungen reichen auch offt eben so weit und weiter, als viel mehrere Handlungen, welche aber nicht so bekannt worden und zu jedermanns Wißenschafft gediehen seynd.

§. 80.

Wem der Beweis obliege?

Doch muß freilich in so ferne ein Beweis geführet werden, daß etwas geschehen, und daß es offentlich geschehen, mithin Herkommens seye.

Wem

Wem liegt nun dieser Beweis ob? Freilich demjenigen, der sich darauf beziehet; doch nicht so schlechterdings, sondern es hat auch in dieser Sache der Unterschied zwischen dem Possessorio und Petitorio statt. Wird jemand gegen ein altes Herkommen bedränget; so darff er nur beweisen, daß er seit 10. 20. 30. Jahren in ruhigem Besiz gewesen seye, und er kan so dann mit Rechts-Bestand bitten, ihne bey diesem seinem Besiz durch richterliche Autorität zu schüzen. Hat er dieses erhalten; alsdann kan er warten, biß sein Gegentheil in Petitorio klagt; und thut dieser es, so muß er auch, als Kläger, den Beweis führen, und der, so das Herkommen vor sich hat, kan allenfalls es erst auf den (offt nicht einmal nöthigen) Gegen-Beweis verspahren.

§. 81.

Des Herkommens Verbindlichkeit.

Eben so, wie in allgemeinen Reichs-Angelegenheiten das Reichs-Herkommen die Stelle eines geschriebenen Reichs-Gesezes, oder ausdrücklichen Vertrags, vertritt, und mit beyden einerley Würckung hat; so ist es auch mit dem besonderen Herkommen in denen einzelen Provinzien Teutschlandes in Ansehung derselbigen Landes-Verfaßung bewandt; dahero auch bey denen Erb-Huldigungen die Landes-Freyheiten und das Herkommen zusammengesezet, und beyde zugleich mit einander bestättiget werden.

§. 82.

Die Reichs-Gerichte sprechen darauf.

Ja nicht nur dieses, sondern auch die höchste Reichs-Gerichte selbsten sprechen, wann es zu Streitigkeiten zwischen Landes-Herren, so dann deren Land-Ständen und Unterthanen, kommt, eben so wohl auf das Herkommen, als auf die ausdrückliche und schrifftliche Landes-Verträge; wie wir oben mit mehrerem gehöret haben.

§. 83.

Des Herkommens Gattungen.

Es giebt verschiedene Gattungen von Herkommen: Allgemeine und besondere; ohne Gesez, vor dem Gesez, nach dem Gesez, dem Gesez gemäße, dem Gesez weder gemäße noch ungemäße, und endlich dem Gesez widrige.

Von allen diesen Arten will ich nun von jeder noch etwas ins besondere reden.

§. 84.

Allgemeine Herkommen.

Allgemeine Herkommen kan man entweder diejenige nennen, welche in allen oder doch in denen meisten Landen üblich seynd. Z. E. so ist allgemeinen Herkommens, daß, wo Land-Stände seynd, Land-Täge gehalten werden, und auf selbigen zwischen dem Herrn und Land gehandelt wird; es ist allgemeinen Herkommens, daß, wo Land-Stände seynd, von dem Herrn allein und einseitig keine neue Steuren und Anlagen gemacht werden können; es ist allgemeinen Herkommens, daß ein

die

die Regierung neu-antrettender und die Landes- oder Erb-Huldigung einnehmender Landes-Herr derer Land-Stände und Unterthanen Freyheiten beståttigen muß.

In Sachen Jülich- und Bergischer Land-Stände contra Chur-Pfalz floße den 6. Maj. 1726. in ein Reichs-Hof-Raths-Conclusum ein: Besagter Land-Stände suchende unbeschränckte Freyheit seye der **allgemeinen Observanz** schnurstracks zuwider.

Oder man kan auch allgemeine Herkommen nennen, was in Ansehung eines gewissen Landes eine gemeine Regel ist, welche auf dem Herkommen beruhet, z. E. alle Lehenleute seynd zugleich Unterthanen; alle Stätte haben Siz und Stimm auf Land-Tägen; die Jagd-Gerechtigkeit im ganzen Land stehet allein dem Herrn zu; er darff allein Münzen schlagen, die peinliche Gerichtbarkeit ausüben, Titul und Rang geben, u. s. w.

§. 85.

Besondere.

Besondere Herkommen seynd diejenige Rechte und Pflichten, welche nur den Herrn allein, oder nur gewiße Gattungen von Ständen oder Unterthanen allein betreffen, z. E. alle Herrschafftliche Güter seynd Steuer-frey; derer von Adel Hausbrauch ist Zoll-frey; gewiße Gattungen von Handwerckern und anderen Nahrungs-Arten dörffen nur in denen Stätten getrieben werden, u. s. w.

§. 86.

§. 86.

Herkommen ohne Gesez.

Wann ich von Herkommen ohne Gesez rede, nehme ich das Wort: Gesez in einem weitläufftigen Verstand für alles, was auf schrifftlichen Landes-Gesezen, Landes-Verträgen, Freyheits-Brieffen, obrist-richterlichen Erkenntnißen, 2c. oder wenigstens auf ausdrücklichen Vergleichen beruhet.

Solchemnach nenne ich ein Herkommen ohne Gesez ein solches Herkommen, wo etwas seinen Grund gar in keinen schrifftlichen oder ausdrücklichen Vergleichen hat, sonderlich bloß, einig und allein, und lediglich auf dem Herkommen.

Dergleichen seynd die meiste Exempel derer Herkommen.

§. 87.

Herkommen vor dem Gesez.

Es gibt ferner Herkommen, die offt lange Zeit und 100. ja viele 100. Jahre bloß auf dem Herkommen beruhet haben; welche Herkommen aber nachhero durch ausdrückliche Verträge, obrist-richterliche Erkenntniße, Freyheits-Brieffe, u. d. bestättiget worden seynd.

Dahin gehören z. E. viele oben angeführte Reichs-Hof-Räthliche Erkenntniße in denen Mecklenburgischen Streitigkeiten; ingleichem allerley Stellen des Mecklenburgischen Erb-Vergleichs von 1755.

§. 88.

Herkommen nach dem Gesez.

Endlich gibt es auch Herkommen in Sachen, welche durch ausdrückliche Landes-Verträge, Reichs-richterliche Erkenntniße, u. d. entschieden worden, mithin neuer und jünger als das Gesez seynd.

Und diese seynd abermalen von dreyerley Gattung; nemlich entweder secundum Legem, oder præter Legem, oder contra Legem.

§. 89.

Herkommen so dem Gesez gemäß.

Es gibt nemlich Herkommen, die dem Geseze, Vertrag, ꝛc. gemäß seynd; mithin demjenigen, der sich darauf steiffen kan, ein gedoppeltes Recht gewähren: 1. Ex Lege vel Pacto, so dann 2. ex Observantia.

So haben wir gehört, daß sich der Reichs-Hof-Rath des Ausdrucks bedienet habe: das Herkommen in Mecklenburg, daß die Land-Täge nicht an geschloßenen und mit Miliz versehenen Orten gehalten werden, seye eine auf klare Landes-*Constitutiones* sich gründende Observanz.

So sprache der Reichs-Hof-Rath A. 1765. wegen der militar-Steuren in Würtemberg auf die Observanz von 1739. biß 1756. welche Observanz doch den Land-Tags-Abschied von 1739. zum Grund hat.

§. 90.

§. 90.
Herkommen, so dem Gesez nicht gemäß, noch zuwider.

Weiter gibt es Herkommen, von denen man nicht sagen kan, daß sie dem Sinn eines Landes-Vertages rc. gemäß seyen; sie seynd ihm aber auch nicht entgegen. Z. E. ein Landes-Vertrag lautet: Es solle kein allgemeiner Land-Tag gehalten werden, er werde dann von dem Landes-Herrn ausgeschrieben: Krafft des Herkommens aber darff der Engere Ausschuß mit bloßem Vorwißen des Landes-Herrens, oder auch ohne daßelbe, zusammenkommen. In diesem Fall ist der Vertrag und das Herkommen einander nicht entgegen; der Vertrag handelt von allgemeinen Land-Tägen: Davon seynd aber die Engere Ausschuß-Convente, der Form und und denen Geschäfften nach, so auf beyden verhandelt werden, unterschieden; indeßen hat doch dieses Herkommen auch keinen Grund in dem Vertrag.

§. 91.
Herkommen so dem Gesez zuwider.

Endlich gibt es auch Herkommen, welche denen Verträgen, u. d. zuwider seynd. Z. E. nach denen Land-Grund-Gesezen sollte der Regent kein Bündniß ohne Concurrenz seiner Land-Stände eingehen; sie thun es aber doch, sie thun es offentlich, sie thun es mehrmalen, die Land-Stände schweigen darzu, bewilligen auch wohl Geld, um das

Bünd-

Bündniß zur Vollziehung bringen zu helffen: So hilfft sie der Landes-Vertrag nichts weiter, er werde dann etwa von neuem bestättiget.

Und so können auch Land-Stände und Unterthanen ein Herkommen gegen die Landes-Verträge einführen.

Ueberhaupt kommt es in dergleichen Fall, wo das Herkommen einem Gesez zuwider laufft, darauf an: Ob es nicht so wohl ein Herkommen, als vielmehr ein Mißbrauch (davon hernach,) seye? Ist es kein Mißbrauch; so behauptet das Herkommen seine Rechts-Krafft und Verbindlichkeit gegen das Gesez, oder einen Landes-Vertrag, 2c. eben so wohl, als außer allem Streit ist, daß auch die Reichs-Grund-Geseze, z. E. die güldene Bull, durch ein widriges Reichs-Herkommen abgeändert werden können.

§. 92.

Nuzen des Herkommens in Fällen, so durch die Verträge nicht bestimmet sind.

Das Herkommen äußeret vornemlich seinen Nuzen in denen Landes-Verfaßungs-Sachen, welche durch keine Landes-Verträge, oder Landes-Freyheiten, u. d. bestimmet seynd. Man weißt, aus der Erfahrung wie schwer es hält, Landes-Verträge zu Stande zu bringen, zumalen in wichtigen Puncten, und wie die Landes-Herrn, nebst ihren Ministern, großen Theils darauf bedacht

seynd,

seynd, die Landesherrliche Gerechtsamen auf Kosten derer Unterthanen zu erweitern, auch eher die alte Verträge unter das alte Eisen bringen zu helffen, als durch neue Verträge ausdrücklich eingestehen, daß man in diesem und jenem eingeschräncket seye und gebundene Hände habe; mithin bleibt es bey dem Herkommen.

§. 93.

Und bestimmet seynd.

Aber auch in denen durch die Landes-Verträge und Freyheiten bestimmten Stücken beweiset das Herkommen einen sehr grossen Nuzen dadurch,

1. daß, wann die Verträge, Freyheits-Brieffe rc. und das Herkommen mit einander übereinstimmen, man nicht sagen kan, besagte Verträge, Freyheits-Brieffe rc. seyen alte Calender, die keinen Nuzen mehr haben; sondern das Herkommen giebt jenen Urkunden das Leben.

2. Wann entweder würcklich gegründete Zweifel entstehen können, was der eigentliche und wahre Sinn eines Vertrages, u. d. in dieser oder jener Stelle gewesen seye, oder wann man chicaniren und den Vertrag, rc. verdrehen will; so zeiget das Herkommen den wahren Sinn derer, so den Vertrag mit einander geschloßen haben, und ihre Handlungen, welche weder von einem noch dem andern Theil widersprochen worden seynd, seynd die beste Auslegung des Textes.

3.

3. Mithin kan in solchem Fall das Herkommen in Possessorio (auf welches so sehr vieles ankommt,) den Ausschlag geben; wo man außer deme mit dem bloßen Vertrag sich in das Petitorium hätte müßen verweisen, und den andern Theil indeßen im Nest sizen laßen.

§. 94.

Ausdehnung der Landes-Hoheit durch das Herkommen.

Ins besondere kan auch die Landesherrliche Hoheit durch ein Herkommen ausgedehnet werden, daß Krafft deßelbigen einem Regenten mehre Gerechtsame zustehen, als ihme sonsten nach denen Reichs- oder Landes-Grund-Gesezen gebühreten.

So haben wir gehöret, daß der Kayserliche Hof An. 1671. es als einen möglichen Fall angesehen habe, daß ein Reichs-Stand in militar- und Landes-Defensions-Sachen auf eine rechtmäßige Weise ein mehreres hergebracht haben könne, als ihme nach dem §. 180. des Reichs-Abschieds von 1654. gebühre, er mithin auch dabey zu schüzen seye.

§. 95.

Derselben Einschränckung.

Hinwiederum aber muß ein Landes-Herr auch es ebenfalls gegen sich gelten laßen; wann ihme gleich dadurch etwas entgehet, was andere Reichs-Stände Krafft derer Reichs-Grund-Geseze genießen, oder worzu

er vermöge seiner Landes-Verträge ꝛc. berechtiget wäre, wann ihme das Herkommen nicht entgegen stünde.

Z. E. hat er sich durch das Herkommen eines Beytrags zu dem Fortifications-Wesen begeben; er hat es nach dem Reichs-Abschied von 1654. gefordert, die Land-Stände haben sich deßen geweigert, weil es wider ihre Landes-Freyheiten seye, der Herr hat es 60. 70. Jahr dabey bewenden laßen und die Vestungen allein unterhalten; habeat sibi! Jura vigilantibus sunt scripta.

§. 96.

Verwahrung, daß etwas zu keinem Herkommen werde.

Nichts ist gemeiner, zumalen in Steuer-Sachen, als daß die Land-Stände bald mit gutem Willen, bald aus Noth, und ad evitandum majus malum, über manche Articul derer Landes-Verträge und Freyheiten hinausgehen, und mehr bewilligen, als sie nach solchen schuldig wären: Damit nun aber solches in künfftigen Zeiten nicht als ein Herkommen angesehen, mithin von ihnen als eine rechtliche Schuldigkeit gefordert werde; so laßen sie sich entweder (wie künfftig mit mehrerem zu vernehmen seyn wird,) von dem Landes-Herrn eigene Reversalien deßwegen ausstellen, oder sie verwahren sich sonsten in denen etwa errichtenden Abschieden, oder in ihren Erklärungen, daß es zu keiner Consequenz gereichen solle.

§. 97.

§. 97.

Vorbehaltung des Herkommens.

Eine etwas ungewohnlichere, im Hauptwerck aber mit jenem auf eines hinauslauffende, Art ist, was wir oben gehöret haben, daß, da die Braunschweig-Wolfenbüttelische Landschafft sich einsten eines, in mera facultate beruhenden, herkommlichen Rechts nicht bedienet, sie sich in dem Land-Tags-Abschied verwahret hat, daß Ihro solches künfftig nicht zum Nachtheil gereichen, sondern sie befugt seyn solle, sich desselben jedesmalen nach Gefallen zu gebrauchen.

§. 98.

Streit über dem Herkommen.

Landes-Herren und Land-Stände, oder andere Unterthanen, gerathen gar leicht und offt mit einander in Streit: Ob dieses oder jenes Herkommens, oder das angegebene Herkommen rechts-kräfftig und verbindlich seye?

Giebt endlich ein Theil nach, so hat der Streit ein Ende; wie wir oben bey Hildesheim gesehen haben, da der Bischoff Anfangs etwas als eine Schuldigkeit, Krafft Herkommens, hat erzwingen wollen, es aber endlich durch eine feyerliche Urkunde als etwas freywilliges erkannt hat.

Können sie sich aber nicht mit einander deßwegen vergleichen, so gelanget die Sache

endlich meistens an ein höchstes Reichs-Gericht zur Untersuch- und Entscheidung.

§. 99.

Selbst-Manutenenz bey dem Herkommen.

Aber darff sich auch einer oder der andere Theil bey einem Herkommen selbst schüzen, und wie ferne?

Von denen Reichs-Ständen heißt es in der Wahl-Capit. Art. 15. §. 8.: Daß ihnen zugelaßen und erlaubt seyn solle, sich, NB. nach Verordnung derer Reichs-Constitutionen (also nur so weit, als es dieselbige erlauben,) bey ihren hergebrachten und habenden (dieses will wohl nichts anderes sagen, als, im Besiz habenden) Landes-Fürstlichen und Herrlichen Juribus, selbsten, und mit Aßistenz derer benachbarten Ständen, wider ihre Unterthanen zu manuteniren und zum Gehorsam zu bringen.

Was hingegen die Landstände und Unterthanen betrifft, so findet man nichts dergleichen zu ihrem Besten verordnet; es werden wohl auch wenige Landes-Verträge, wie der oben angeführte Jülchische von 1641. zu finden seyn, darinn ihnen ausdrücklich zugestanden wäre: Sie sollten in deme, was dem alten Herkommen zuwider angestellet oder befohlen werden möchte, keineswegs zu pariren, oder zu gehorsamen schuldig seyn: Indeßen enthält doch dieses leztere würcklich nichts anderes, als was ohnehin gemeinen Rechtens ist. Dann wann ein Landes-Herr etwas

etwas befiehlt, worzu er nicht berechtigt ist, seynd die Unterthanen niemalen schuldig, zu gehorchen, und wann er sie darzu nöthigen will, dörfften sie an einem höchsten Reichs-Gerichte klagen; sonst würde es bald um alle ihre Gerechtsamen gethan seyn.

§. 100.

Mißbrauch des Herkommens.

In denen Ost-Friesischen Händeln bezogen die Ost-Friesische Stände sich auf allerley alte Herkommen, welche aber vom Reichs-Hof-Rath für Mißbräuche und Corruptelen erkläret wurden, wiewol ich, wann ich Referent in der Sache gewesen wäre, zwar nicht in allem, doch in manchem, anderst gesprochen hätte.

Ein Mißbrauch des Herkommens, mithin kein gutes und löbliches, oder vernünfftiges, Herkommen ist in meinen Augen nur das, was gegen Göttliche und natürliche Rechten und Pflichten anstoßt. Es ist ja unwidersprechlich, 1. daß die Landes-Verfaßungen ganz ungemein verschieden seyn können und würcklich seynd, daß dahero bald ein Landes-Herr, bald Land-Stände und Unterthanen, etwas haben oder nicht haben, darinn es sonst überall anderst ist; 2. daß denen Reichs-Gesezen, in denen Stücken, daran nicht dem ganzen Reich gelegen, sondern wo z. E. etwas bloß zum Vortheil des Landes-Herrns verordnet ist, durch neuere Landes-Verträge derogiret werden kan:

Wann also auch durch ein (die Krafft eines Gesezes und Vertrags habendes) Herkommen in einem Land etwas ganz besonderes, oder denen Reichs-Gesezen (obverstandener maßen) ungemäßes eingeführet wird, ist es deßwegen nicht so gleich verwerflich.

Endlich wäre es zwar allerdings ein Mißbrauch des Herkommens, wann Land-Stände und Unterthanen sich deßelbigen zu Aufhebung ihres schuldigen Gehorsams, oder zu der Landesherrlichen Hoheiten, Rechten, Regalien und Gerechtsamen Präjudiz bedienen wollten: (v. §. .)

Aber eben so wohl wäre es auch ein Mißbrauch deßelbigen, wann man es zur übertriebenen Ausdehnung der Landes-Hoheit, und zu Unterdrückung derer Land-Stände und Unterthanen Freyheiten und Gerechtigkeiten, gebrauchete.

(*) In einem Kayserlichen Mémoire (1) heißt es: Dans les Resolutions, (des Kaysers und Reichs-Hofraths,) qui de temps en temps furent publiées sur ces Griefs, on ne toucha point ni aux libertés & privileges, fondés sur les Decisions Imperiales antecedentes, ni aux Accords, reconnus valables par les Reversales des Antecesseurs du Prince d' aujourd' huy, & par la Transaction d' Hanovre. Bien loin d' y toucher, on les confirma dans toute leur

(1) meine Reichsfama, 6. Theil, S. 668.

leur étenduë, ne retranchant, que seulement *les abus, qui, sous pretexte d' un long usage s' étoient glissés* dans l' administration des Deniers publics; abus, qui ne se trouvent fondés sur aucun des Accords susdits.

§. 101.

Mehreres remissive.

In meinem Tr. von der T. Reichsstände Landen 4ten Buch von den Landes-Freyheiten rc. kommt schließlichen auch manches vor, so die Materie von dem Herkommen erläutert.

Register

über das 1te bis 4te Stück.

Die erste Zahl 1, bedeutet das erste Stück dieser Abhandlungen; die erste Zahl 2, aber das zweyte und die folgende Stücke.

A.

Allgemeine Herkommen, 2, 596.
Alter, des Herkommens. 2, 589.
Augsburg, und Jesuiten 1, 105. 2, 220.
Auswärtige Machten; teutscher Landstände rc. Recurs an sie rc. 2, 146.

B.

Baden, und Jesuiten, 1, 79. 2, 210. Baden und Taxis. 2, 264.
Baretlinsmacher; Kayserliche Privilegien für sie, 2, 281.
Bayern, und Jesuiten, 1, 61. 2, 102.
Beschwerden, in Ceremonialsachen. 2, 490.
Besondere Herkommen. 2, 597.
Beweis des Herkommens, wem er oblige? 2, 594.
Brandenburg, s. Preussen.
Braunschweig, und Jesuiten, 1, 80.
Braunschweig, Statt; deren Recurs an Fremde, 2, 164.
Bündniß-Recht, wer es habe, oder nicht? 2, 462. u. f.
Büren. 1, 78. 2, 81.
Bull; s. Güldene.

C.

Cammergericht; Jesuitersachen bey demselben, 1, 55. fahren mit 6. Pferden bey dessen Visitation, 1, 135.
Cammergerichts-Ordnung; ob Druckfehler darinn? 1, 181.
Canzley-Ceremoniel, gegen Landstände, 2, 503.
Ceremoniel, Landesherrliches gegen Landstände, 2, 481.
Churen; falsch-angeblicher Reichsschluß deßwegen, 1, 154.

Chur-

Churfürstliche Wahlbottschafftere; s. Wahlbottschafftere.
Cleve; der Landstånde Recurs an Fremde, 2, 164.
Cluniacenser-Orden und Jesuiten. 2, 91.
Collegia, subalterne; Rechte der wenigeren Stimmen darinn, 1, 154.
Compactaten; s. Landesverträge.
Compromisse, 2, 464.
Concordaten; Druckfehler darinn, 1, 180.
Corpora, subalterne; Rechte der wenigeren Stimmen darinn, 1, 154.
Costanz, Statt. Interim. 2, 117.
Craystäge; fahren mit 6. Pferden dabey, 1, 135.
Cronberg, und Jesuiten, 1, 122. Interim, 2, 121.
Curialien, gegen Landständen. 2, 516.

D.

Damscheid und Jesuiten, 2, 89.
Deutschland; s. Teutschland.
Dratzieher; Kayserliche Privilegien für sie, 2, 289.
Druckfehler. Abhandlung davon. 1, 169.

E.

Ebenung, ein Jesuiter-Gut; Streit deßwegen, 2, 210.
Ehrsam, ein Landschafftliches Prädicat. 2, 515.
Emden; s. Ostfrießland.

Erbar; ein Landschafftliches Prädicat. 2, 515.
Erben und Nachkommen; ihre Rechte ꝛc. bey Garantien. 2, 478.
Erfurt, fremder Schutz, 2, 165.
Erhöhung, des Ceremoniels gegen Landstände, 2, 488.
Eßlingen; Interim. 2, 125.
Evangelische; deren Klagen über die Jesuiten, 1, 39. u. f. 2, 76. Rechte eines Evangelischen Reichsstandes bey Aufhebung des Jesuiter-Ordens. 2, 3.

F.

Färber; haben Kayserliche Privilegien, 2, 296.
Falckenhagen, 1, 81. 2, 216.
Freyensee; Schutzsachen. 2, 429.
Fulda, und Jesuiten, 2, 81.

G.

Garantien über Landesherrliche Reversalien und Landesverträge, 2, 146. 308. 379.
Gattungen, des Herkommens, 2, 596.
Gegründetes Herkommen, was? 2, 593.
Geißmar, und Jesuiten, 1, 122.
Gerber, haben Kayserliche Privilegien, 2, 298.
Gerichte, subalterne; Rechte der wenigeren Stimmen darinn, 1, 154.
Geseze; deren und des Herkommens Verhältniß gegen einander, 2, 598, u. f.

Glockengießer, gesuchtes Privilegium, 2. 301.
Güldene Bull; derselben Schuld gegebene Irrthümer, 1, 140.
Gutes Herkommen, 2, 590.

H.

Hafner, haben Kayserliche Privilegien, 2, 299.
Hamburg und Jesuiten, 1, 105.
Hanau; fremde Garantien, 2, 165.
Handwercker; Kayserliche Privilegien für sie, 2, 280.
Heerpaucker, haben Kayserliche Privilegien, 2, 302.
Heilbronn; Interim, 2, 125.
Herkommen, in Landesverfaßungssachen. 2, 518.
Heßen; Interim. 2, 126. 140.
Heßen-Caßel; Garantierung deßen Reversalien, 2, 166.
Heßen-Darmstatt; Schuzherr über Freyensee, 2, 429.
Hoffeyerlichkeiten; der Landstände Zuziehung darzu, 2, 492.
Hohenlohe-Pfedelbach; Garantiesachen. 2, 167.
Hosenstricker; Kayserliche Privilegien für sie, 2, 281.
Hülffsmittel, gegen Beschwerden in Ceremonielsachen, 2, 490.

J.

Jesuiten; ihre Rechte in Teutschland, 1. 1. Zusätze darzu. 2, 63.

——— Rechtliches Bedencken von Aufhebung des Jesuiter-Ordens; besonders, so viel es die Befügniße eines Evangelischen Reichsstandes dabey betrifft. 2, 3. Zugaben darzu. 2, 190.

Interim. Rechtliche Beyträge zu deßelben Geschichte und deßen Folgen. 2, 105.

Irrthum; Reichsgeseze, so dergleichen zum Grund haben, rc. 1, 139.

Jus eundi in partes; s. Parthien.

K.

Kauffbeuren, und Jesuiten, 1, 106. 2, 86. 103. und Interim, 2, 108.

Kayser; Rechte der Jesuiten in Ansehung seiner, 1, 34. 2, 66. Fahren mit 6. Pferden am Kayserlichen Hof, 1, 128. Rechte bey Aufhebung des Jesuiter-Ordens, 2, 8. u. f. Betragen dabey, 2, 191. Kayserliche Privilegien für Gesellschafften von Handwerckern und Profeßionisten, 2, 280. Rechte in Ansehung Landständischer rc. Recurse an Fremde, 2, 449. u. f. 477.

Kempten, Stifft; Garantiesachen, 2, 172.

Kosten, bey Garantieleistungen, 2, 478.

Kupferschmide (kalt.) haben Kayserliche Privilegien, 2, 299.

L.

Landesherrn; deren Rechte bey Aufhebung des Jesuiter-Ordens, 2, 11. u. f. Garantierung ihrer Reversalien, 2, 146. ihr Ceremoniel gegen Landstände, 481.
Landeshoheit, durch das Herkommen ausgedehnt, oder eingeschränckt, 2, 603.
Landes-Solennitäten; der Landstände Rechte dabey, 2, 495.
Landesverfaßungs-Sachen. Würckung des Herkommens darinn, 2, 518.
Landesverträge; deren Garantierung, 2, 146, 308. s. auch: Verträge.
Landstände (teutsche) und Unterthanen. Von ihrem Recurs an andere Reichsstände, oder auswärtige Machten; wie auch von anderer Reichsstände, oder auswärtiger Machten, freywilliger Theilnehmung an Streitigkeiten zwischen teutschen Landesherrn, sodann deren Landständen und Unterthanen; ingleichem Garantierung der Landesherrlichen Reversalien und Landesverträge. 2, 146. 307. Landesherrliches Ceremoniel gegen sie. 2, 481.
Lehensempfängniße; fahren mit 6. Pferden dabey, 1, 136.
Limburg-Styrum; deßen an die Jesuiten veräußerte Reichslehen, 2, 216.
Lindau, und Jesuiten, 1, 113.
Linz, ein Reichslehen der Jesuiten, 2, 205.
Lippe, und Jesuiten, 1, 81. und Paderborn, 2, 217.

Löbliches Herkommen, 2, 590.
Lunay und Jesuiten. 2, 93.

M.

Machten; s. Auswärtige.
Magdeburg, Statt; Bündniß mit Fremden. 2. 173.
Majora; s. Stimmen.
Mecklenburg; Der Landstände Recurs an Fremde. 2, 173.
——— Ceremoniel-Streitigkeiten der Landstände. 2, 497. u. f. 507. u. f.
Mehrere Stimmen; s. Stimmen.
Merz (P.); Moser gegen ihn vertheidigt. 2, 223.
Minora; s. Stimmen.
Mißbrauch, des Herkommens. 2, 607.
Moser, gegen P. Merzen vertheidigt. 2, 223.
Münster, Statt, Recurs an Fremde. 2, 177.

N.

Naßau, und Jesuiten. 1, 101. 2, 84. 86. s. auch: Wadgaßen.

O.

Oesterreichische Erblande, und Jesuiten. 1, 59. 2, 80 102.
Offentliche Handlungen; eine Eigenschafft des Herkommens. 2, 591.
Ordens-Sachen der Jesuiten, 1, 2. 2, 63. anderer Orden Klagen über sie. 1, 24.
Osnabrück, und Jesuiten. 1, 70.

Osnabrückischer Fried; ob Irrthümer darinn? 1, 142.
Ostfrießland. Interim. 2, 121. Recurssachen an Fremde, und fremde Garantien ꝛc. 2, 182.

P.

Pabst; dessen Privilegien für die Jesuiten, 1, 38. ob er den Jesuiter-Orden aufheben könne? 2, 6. u. f. der Jesuiten Befreyung von seinen Zehenden. 2, 65.
Paderborn, und Jesuiten. 1, 78. 2, 81. und Lippe. 2, 217.
Parthienrecht, in subalternen Collegiis ꝛc. 1, 157.
Pfalz (Chur-) und Jesuiten, 1, 69. Interim, 2, 109. 116. der Unterthanen Recurs an Fremde. 2, 424.
Pfalz-Neuburg, und Jesuiten. 1, 80.
Pfalz-Zweybrücken; Garantie eines Vergleichs in Kirchensachen. 2, 424.
Pferde, sechs. Abhandlung von dem Recht und der Gewohnheit, damit zu fahren. 1, 126.
Polierer, Privilegien. 2, 300.
Post-Sachen; s. Baden.
Preußen, und Jesuiten. 2, 68.
Privilegien, Kayserliche, für ganze Gesellschafften von Profeßionisten und Handwerckern. 2, 280.
Proceße, über Druckfehlern. 1, 190.

Profeßionisten; Kayserliche Privilegien für sie. 2,280.

R.

Rackeniz, und Jesuiten. 1, 124.
Recurs der Landstände etc. an andere Reichsstände etc. s. Landstände.
Regensburg, und Jesuiten. 2, 87.
Reich, teutsches; s. Teutschland.
Reichsabschiede; Druckfehler darinn. 1,182.
Reichsabschied von 1654. ob Irrthümer darinn? 1, 143.
Reichsconvent; fahren mit 6. Pferden allda. 1, 128.
Reichsgerichtlicher Spruch in Ceremonielsachen der Unterthanen. 2, 518.
Reichsgeseze, so einen Irrthum zum Grund haben, oder haben sollen. Abhandlung davon. 1, 139. Druckfehler darinn. 1, 180.
Reichshofraths-Ordnung; ob Irrthümer darinn? 1, 142.
Reichslehen, der Jesuiten. 2, 204.
Reichsmatrikul; Irrthümer darinn. 1, 141.
Reichsritterschafft, im Hegau, Algäu und am Bodensee; Ansprache an das Gut Linz, 2, 208. Interimssachen. 2, 115.
Reichsritterschafftliche Güter der Jesuiten. 2, 98.
Reichsschluß von 1708. Fehler darinn. 1, 144.
Reichsstände, einzelner, Sachen mit den Jesuiten, 1. 59. Anderer Reichsstände Landstände

stände und Unterthanen Recurs an sie; s. Landstände.
Reichsstätte in Schwaben; Interimssachen. 2, 115.
Reisen und fahren mit 6 Pferden. 1, 138.
Reversalien, Landesherrliche; deren Garantierung. 2, 146. 308.
Ruhiger Besiz, eine Eigenschafft des Herkommens. 2, 593.

S.

Sachsen (Chur-) und Jesuiten. 1, 67.
Schlesien; der Evangelischen Recurs an Fremde. 2, 425.
Schmid, und Jesuiten. 1, 125.
Schönfärber; s. Färber.
Schreibfehler. Abhandlung davon. 1, 169.
Schuz, fremder 2c. s. Landstände.
Schwarzfärber; s. Färber.
Schweinfurt. Interim. 2, 137.
Selbstmanutenenz, bey dem Herkommen. 2, 606.
Solms: Streit wegen Freyensee. 2, 429.
Speyer, und Jesuiten. 1, 114.
Staatsschrifften; Druckfehler darinn. 1, 185.
Steinbohrer Privilegien. 2, 300.
Steinhausen und Jesuiten. 2, 94.
Stimmen, mehrere, in subalternen Corporibus, Collegiis und Gerichten. Abhandlung von deren Recht. 1, 154.
Straßburg. Interim allda. 2, 110. u. f.

Streit, über dem Herkommen, wie zu entscheiden? 2, 605.
Stückgießer, gesuchtes Privilegium. 2, 301.
Sturmfeder, und Jesuiten. 1, 125.
Swing von Janith, und Jesuiten. 2, 95.

T.

Taxis; s. Baden.
Teutschland; der Jesuiten Rechte darinn, 1, 1. 34. ihre Collegia rc. in demselben, 1, 11. u. f. dessen Rechte bey Aufhebung des Jesuiter-Ordens. 2, 10. u. f.
Thanhausen. 2, 68.
Trier (Chur-) und Jesuiten. 1, 59. 2, 79.
Trompeter, haben Kayserliche Privilegien. 2, 302.

V.

Verbindlichkeit, des Herkommens. 2, 595.
Verträge; deren Erläuterung durch das Herkommen. 2, 601. 602. s. auch: Landesverträge.
Verwahrung, gegen das Herkommen. 2, 604.
Vizthum, und Jesuiten. 2, 97.
Ulm; Interim. 137, 146. und Ursperg. 2, 146.
Unterthanen: s. Landstände.
Vorbehaltung des Herkommens. 2, 605.
Urkunden; Druckfehler darinn. 1, 184.
Ursperg c. Ulm. 2, 146.

W. Wad-

W.

Wadgaßen; Recurs an Fremde. 2, 181.
Wagner, haben Kayserliche Privilegien. 2, 304.
Wahlbottschafftere, Churfürstliche. Abhandlung von deren ganz außerordentlichen Gewalt. 2, 253.
Wahlcapitulation; Fehler darinn. 1, 145. Druckfehler. 1, 182.
Wahltäge; fahren mit 6. Pferden darauf. 1, 133.
Weil. Interim. 2, 143. 145.
Weißgerber; s. Gerber.
Wenigere Stimmen; s. Stimmen.
Wertheim; Interim. 2, 124. 138.
Wesel (Ober-) und Jesuiten. 2, 89.
Westphälischer Friede; Druckfehler darinn. 1, 182.
Wezlar, und Jesuiten. 1, 114.
Worms und Interim. 2, 106.
Würtemberg und Interim. 2, 105. u. f. Recurs- und Garantiesachen. 2, 430. u. f.

Z.

Zahl, erforderliche, der Handlungen zu einem Herkommen. 2, 594.
Ziegler, haben Kayserliche Privilegien. 2, 304.

Avertissement.

In Johann Conrad Wohlers zu Ulm Verlag ist an das Licht getretten, und für 45. kr. (12. ggr.) zu haben: Joh. Jac. Mosers Reichsstättisches Magazin, oder Sammlung ungedruckter und rarer die Kayserl. freye Reichsstätte betreffender Aufsätze, Urkunden, Reichsgerichtliche Erkenntniße u. s. w. Erster Theil, 8. 1. Alph. 4. Bogen. Derselbe enthält: 1) von Roßkampf vom Befreyungsrecht in Reichsstätten in Absicht auf den Gottesdienst der unterschiedenen Religionsverwanten. 2) Geschichte und Rechte der Reichs-Ober- und Unter-Vogtey, wie auch des Schultheißen-Amts zu Aachen. 3) Verträge zwischen Jülich und Aachen von 1660. und 1661. 4) Ungedruckte Reichs-Hofrätliche Erkenntnisse in Reichsstättischen Angelegenheiten; mit einigen Anmerkungen. Diese letztere betreffen: a) theils mehrere Reichsstätte zugleich; theils ins besondere die Reichsstätte b) Aachen, c) Aalen, d) Augspurg, e) Biberach, f) Bopfingen, g) Bremen, h) Buchau, i) Buchhorn, k) Cölln, l) Dortmund, m) Dünckelsbühl, n) Eßlingen, o) Franckfurt, p) Fridberg, q) Gelnhausen: r) Gemünd, s) Gengenbach, t) Giengen und u) Goßlar. Sie enthalten einen Schatz von Reichsstättischen Sachen, und vieles, so bißhero gar wenigen Personen bekannt gewesen seyn wird.

Der 2te Theil davon wird bis zur Herbst-Meß fertig.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Johann Jacob Mosers, Königlich-Dänischen Etats-Raths, Abhandlung verschiedener besonderer Rechts-Materien

Bd.: 4

Frankfurt ; Leipzig (1774)

J.publ.g. 496-1/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560352-5
VD18 80230695-001